

Betrachtungen über die Besiedelungsfrage in Deutsch-Ostafrika.

Unter den Fragen, welche deutsche koloniale Kreise zur Zeit lebhaft beschäftigen, steht diejenige der Besiedlungsfähigkeit Deutsch-Ostafrikas mit in erster Reihe, und diese Frage ist tatsächlich von weittragender Bedeutung. Die Tagespresse hat ebenfalls verschiedentlich schon diesen Gegenstand behandelt, die sogenannte öffentliche Meinung dagegen, d. h. die weiteren Volkskreise, stehen bisher jener Angelegenheit zwar nicht ablehnend, wohl aber gleichgültig gegenüber. Hierin kann man den Beweis dafür sehen, daß selbst viele Gebildete noch nicht das richtige Verständnis dafür haben, welche große volkswirtschaftliche, aber auch politische Bedeutung unsere Schutzgebiete besitzen.

Vielleicht laufen jedoch auch einige irrige Anschauungen unter, Anschauungen, denen ich sogar schon mehrfach in Zeitungsaufsätzen begegnete; so wurden z. B. Leute, die sich als Pflanzler oder in einer andern Berufsart im tropischen Tieflande niederließen, als „Ansiedler“ bezeichnet. Dieser Umstand führt mich dazu, zunächst noch einmal festzustellen, was man eigentlich unter „Ansiedler“ zu verstehen hat, was mir wenigstens bei der folgenden Betrachtung vorschwebt: Der Ansiedler ist ein Mann, der seine Heimat dauernd verläßt, d. h. auswandert nicht um Geld zu verdienen, sondern um sich eine neue Heimstätte zu gründen, eine Heimstätte, die er nicht wieder zu verlassen gedenkt, von der er vielmehr erhofft, daß auch seine etwaigen Nachkommen an ihr festhalten.

Es handelt sich also um die Begründung von Niederlassungen mit deutscher dort ansässiger Bevölkerung.

Wer diese Gesichtspunkte erfäßt, der sieht sofort auch ein, daß es sich dabei um eine Sache von hervorragender Wichtigkeit handelt. In den kolonialen Kreisen ist diese Wichtigkeit längst erkannt und bei den Vorwärtstreibenden, das Gute mit heißem Verlangen Erstrebenden herrscht oft lebhaftes Bedauern, daß die in Kolonialangelegenheiten maßgebenden Personen ein energisches Vorgehen auf dem Besiedelungswege bisher vermieden. Ich für meine Person gehöre durchaus zu den Vorwärtstreibenden, dennoch aber begreife ich vollständig den bisherigen Standpunkt der Kolonialbehörden.

Grade weil man es mit einer Sache von weitgehendster Bedeutung zu tun hatte, waren die verantwortlichen Stellen vorsichtig, sehr vorsichtig. Gan-

delte es sich doch nicht nur um eine Geldfrage, sondern um das Wohl und Wehe von Menschen, vielleicht von zahlreichen Menschen. Ging man zu schnell, in vielleicht voreiliger Weise vor, dann konnte leicht ein Mißerfolg eintreten, und ein Mißerfolg auf diesem Gebiete hätte für die koloniale Sache die übelsten Folgen gehabt, denn grade das jetzt mehr und mehr um sich greifende Interesse für die koloniale Sache, man kann vielleicht sagen ihre Popularität, hätte einen schweren Stoß erlitten, die immer noch vorhandenen Gegner hätten eine wirkungsvolle Waffe erhalten. Den maßgebenden Personen erschien die Besiedlungsfrage noch nicht spruchreif, und ich halte es für unrecht, wenn ihnen mehrfach andere Beweggründe für ihre Zurückhaltung untergeschoben werden.

Wah!, wird mancher Leser jetzt denken, da kommt so etwas wie eine Art von Beschwichtigungskunststück, um den Drängern nach einem frischeren Tempo einen Hemmschuh anzulegen! — Ganz und gar nicht, ich bin von keiner Seite beeinflusst, ich schreibe niemand zu Lust und niemand zu Leide, sondern folge nur meiner eigenen gewissenhaften Überzeugung. Weil es sich aber um eine ernste und auch schwierige Frage handelt, halte ich es für unbedingt nötig, auch diejenigen Gründe und Bedenken zu prüfen, welche gegen die Förderung einer Besiedlung Ostafrikas sprachen oder zu sprechen schienen.

Klima.

Der Umstand, daß es sich um ein Land zwischen den Wendekreisen, ja mehr als das, sogar um ein Gebiet in der Nähe des Äquators handelt, zwingt dazu, in erster Linie des Klimas zu gedenken. Über tiefer liegende Landstriche mit tropischem Klima wäre überhaupt kein Wort zu verlieren. In Ostafrika besitzen wir jedoch ausgedehnte Bodenschichten, die sich so hoch über den Meeresspiegel erheben, daß ihr Klima nicht mehr tropisch, sondern höchstens subtropisch, vielfach überhaupt nur gemäßigt genannt werden kann. Daß dem so ist, das lehrten uns schon vor Jahren die verschiedensten Forscher, z. B. Dr. Baumann bezüglich Usambaras und der Länder zwischen Kilimandjaro und Viktoria-See, Dr. Arning u. a. betreffs Uhehes usw. Jedenfalls steht es ganz außer Zweifel, daß diejenigen Krankheitsformen, welche eine Besiedlung der Niederung durch Nordländer verhindern, in jenen Höhenlagen fehlen. Die wichtige, vielfach gradezu entscheidende Klimafrage war damit in durchaus günstigem Sinne gelöst. Trotzdem stand ich für meine Person, obgleich ich besiedlungsfähige Gebiete für unser Volk heiß ersehne, der ganzen Sache immer noch sehr zweifelnd gegenüber, ein Beweis, wie vorsichtig ich dieselbe beurteile.

Meine Erwägung war folgende: Es fehlen zwar die verderblichen Tropenkrankheiten, aber sie fehlen infolge der bedeutenden Höhenlage. Die Erhebungen, oft 1800 Meter, auch 2000 Meter und noch darüber, sind so groß, daß sie vielleicht ungünstig einwirken können. Die Ausbreitung der Menschen ist ja nicht nur in horizontaler Richtung durch Steigen oder Sinken der Tem-

peratur und damit zusammenhängende Einflüsse erleichtert oder erschwert, sondern auch in vertikaler Richtung wird sie durch die Luftzusammensetzung (Dichtigkeit, Luftdruck) beeinflusst. Gesunde Naturen — und das waren doch die Erforscher sämtlich — werden von den vorgenannten Einflüssen wenig berührt, ihre persönlichen Erfahrungen sind für den Durchschnittsmenschen deshalb keineswegs maßgebend. Zu dieser Anschauung war ich hauptsächlich durch mich selbst gelangt. Ob ich in der Niederung oder sehr hoch im Gebirge, am Meere oder im Binnenlande, im gemäßigten oder heißen Klima lebe, hat auf mein Befinden keinen Einfluß. Mein verstorbener Freund Professor Dr. Kohnstock, einer unserer hervorragenden Tropenärzte, bezeichnete mich als geradezu „immun“ gegen die gewöhnlichen Tropenkrankheiten. Ich habe auch z. B. nie an Malaria gelitten, auch nicht zu jener Zeit, in der man die Prophylaxe noch nicht kannte. Meine sämtlichen Untergebenen litten oft und schwer an Fiebern, ich blieb frei davon, obgleich ich sogar mehrfach im sumpfigen Kinganitale ohne Zelt, ohne Mosquitoneß bivaktierte.

Aber gerade deshalb konnten meine eigenen Erfahrungen für mich zur Beurteilung der wichtigen Klimafrage nicht maßgebend sein, führten mich vielmehr dazu, auch die von einzelnen Personen an sich selbst gemachten Wahrnehmungen mit Vorsicht aufzunehmen.

Auf die große Volksmasse, d. h. die Eingeborenen in der Beobachtung zurückzugreifen, muß man noch mehr vermeiden, denn die Neger sind im heißen und gemäßigten warmen Klima unserer eigenen Rasse in der körperlichen Anpassungsfähigkeit so weit überlegen, daß man gut tut, dieselben sogar bezüglich der Einwirkung der Gebirgsluft nicht als Beweismaterial heranzuziehen.

Deshalb beschloß ich, meine diesjährige Reise so einzurichten, daß ich besonders Gebiete aufsuchte, in welchen Europäer, Erwachsene wie Kinder schon längere Zeit wohnten. Es kam mir nicht darauf an, viel zu sehen, sondern lieber wenig, aber dieses Wenige recht gründlich. Im Hochlande von Usambara und British-Ostafrika, speziell Nairobi habe ich deshalb lange Zeit verweilt.

Alles was ich sah und hörte, denn es ist sehr wichtig, die Leute zu befragen, zumal auch solche, die aus irgend welchen Gründen unzufrieden sind, stellte es außer Frage, daß in gesundheitlicher Beziehung alles vortrefflich war, anscheinend sogar besser als in unserm heimatlichen, größeren Schwankungen unterworfenen Klima. Anscheinend sage ich, weil mir eine wesentliche Frage noch unbeantwortet erschien, die Frage nämlich: entwickeln sich die gesund aussehenden Kinder auch so, daß ihre Zeugungsfähigkeit normal ist, daß keine Degeneration der Nachkommenschaft eintritt? Für Romanen, besonders Portugiesen und Spanier, ist diese Frage längst beantwortet, nicht so für uns Germanen. Sie und da, z. B. in Queensland, haben allerdings auch germanische Ansiedler den Wendekreis erfolgreich überschritten, aber nur unter be-

sonders günstigen Verhältnissen. Wir haben auch ein Beispiel, bei welchem sich neben dem ungesunden Tieflande germanische Kinder im Hochlande gut entwickeln, in Anahuac. Aber Anahuac liegt ungefähr 20° Nordbreite nicht mitten in der Tropenzone, es ist deshalb zwar durchaus wahrscheinlich, aber noch keineswegs absolut sicher, daß das, was für jene Länder gilt, auch für die Äquatorialgegenden Afrikas zutrifft.

Ist diese Anschauung richtig, dann kann der endgültige Beweis nur durch die Praxis erbracht werden. Für die Praxis bedürfen wir jedoch der Menschen, da gibt es kein Wenn und kein Aber, der Versuch muß gemacht werden, und zwar in größerem Umfange als bisher und an verschiedenen Stellen.

Ich möchte jedoch nicht verfehlen, hier eine Beobachtung einzuflechten, welche mir nicht unwesentlich erscheint. Ich habe mich stets eifrig mit zoologischen, speziell anatomologischen Studien beschäftigt. Den Tieren zahlreicher Art ist eine große Anpassungsfähigkeit zu eigen, noch größer aber ist diejenige des Menschen. Der ständige Begleiter des Menschen durch alle Zeiten und Zonen hindurch, der Hund, ist in vielen unserer Lieblingsrassen für die heiße Niederung noch weniger anpassungsfähig als sein Herr. Im Hochland jedoch — Usambara, Britisch-Ostafrika usw. — gedeihen Rassen, welche die Niederung gar nicht vertragen (langhaarige Spitze, Wolfshunde u. dergl.) ausgezeichnet. Ihre Nachkömmlinge degenerieren nicht, wie man bei der schnellen Folge der Generationen schon jetzt zur Genüge erkennen kann. Diese hinter ihrem europäischen Herrn in der Anpassungsfähigkeit zurückstehenden Geschöpfe haben also den Land- und Klimawechsel ohne jede Benachteiligung ertragen, was zu einer günstigen Schlussfolgerung berechtigt.

Sehr empfänglich, deshalb häufig zu Experimenten verwendet, sind viele niedere Tierformen, z. B. Schmetterlinge. In unseren Breiten ist der Ausbreitung der meisten Spezies in vertikaler Richtung eine ziemlich enge Grenze gezogen. Die niederen Temperaturen resp. die Futterpflanzen tragen hieran jedoch nicht die Schuld, sondern wohl durch die Höhenlage bedingte Einflüsse. Für Ostafrika — ich habe sehr eifrig beobachtet und gesammelt — trifft das nicht zu: die Tieflandsformen gehen unverändert ins Hochland hinauf. Fehlen sie, dann kann man sicher darauf rechnen, daß ihre Futterpflanze fehlt, weil dieser das kühlere Klima die Daseinsbedingung versagt.

Hieraus kann gefolgert werden, daß der tierische Organismus in den Äquatorialgegenden durch Höhenunterschiede nicht so stark beeinflusst wird als in der gemäßigten Zone. Dasjenige, was für empfindliche Tierformen gilt, muß aber bei dem anpassungsfähigen Menschen erst recht zutreffen. Ich glaube deshalb, daß die Höhenlage gerade in der Äquatorialgegend weniger zur Geltung kommt. Wohl habe ich einzelne Leute, welche in Südwestafrika gelebt hatten — also in der gemäßigten Zone oder dicht daneben — klagend hören, es sei ihnen nicht gut bekommen, weil es zu hoch gewesen sei. Im

äquatorialen Afrika habe ich diese Plage nie bemerkt, die Leute mußten nichts von Beschwerden.

Ich kann nunmehr wohl ohne Bedenken dazu übergehen, darzulegen, wie das Klima in den malariefreien Höhenlagen zwischen 1400 bis 2000 Meter uns Nordländern erscheint und kann dabei meine persönlichen Erfahrungen wiedergeben, zumal sich dieselben mit denjenigen der lange Zeit dort lebenden Ansiedler decken. Die Luft erschien mir äußerst angenehm, frisch und erquickend, und wie daheim am Meeresstrand oder in nicht zu großer Bergeshöhe blieb ich manchmal stehen, nicht um auszuruhen, sondern um recht tief Luft zu holen, denn es war ein Genuß zu atmen! Die Sonne, d. h. ihre unmittelbare Bestrahlung wirkte nicht anders als hier zur Sommerszeit. In Britisch-Ostafrika (Nairobi 1800 Meter hoch) trug ich allerdings den Tropenhut, aber das geschah mit deshalb, weil ich sehr häufig den ganzen Tag von Morgens 7 Uhr bis Nachmittags 5 Uhr ohne Unterbrechung, auch ohne Mittagspause unterwegs war, um eifrig zu beobachten und zu sammeln. In Usambara habe ich bei mehrwöchigem Aufenthalt in Kwai (1650 Meter) und im Schumwald (1800—1900 Meter) den Tropenhut überhaupt nicht getragen. Das zeigt wohl, daß die sonst in der heißen Zone gefürchtete Sonnenbestrahlung in jenen Hochländern nichts zu sagen hat. An Anstrengungen fehlte es dabei keineswegs, denn meine Ausflüge, fast stets zu Fuß, betrug bis zu 40 Kilometer und mehr am Tage, obgleich ich bereits im 58. Lebensjahr stehe.

Der Europäer kann ohne jeden gesundheitlichen Nachteil im Freien jede Körperarbeit leisten, und wenn er zu dieser trotzdem Eingeborene verwendet, so geschieht das nicht aus hygienischen Rücksichten, sondern aus Gründen des unbedingt zu wahrenden europäischen Ansehens, und weil er bei den billigen Arbeitskräften sich ökonomisch besser steht, mehr leistet, indem er nur die Aufsicht führt und die Anleitung erteilt.

In den Monaten Dezember bis März ist die Temperatur zwar höher, aber auch dann nicht so, daß man wie im Tieflande von einer „heißen Jahreszeit“ sprechen könnte. Vor allen Dingen bleiben die Nächte durchweg stets sehr kühl, der Schlaf ist also ebenso erquickend wie bei uns daheim. Im allgemeinen glaube ich, schlafen die Leute sogar mehr als bei uns. Das kann man nur als einen Vorteil ansehen, denn nicht etwa Abspannung führt dazu, sondern die Natur bringt es mit sich. Das ganze Jahr hindurch wird es um 6 Uhr hell und um 6 Uhr dunkel. Diese Regelmäßigkeit ist nicht sowohl einträglich als vielmehr gesundheitsfördernd, denn man geht ganz selbstverständlich früher zur Ruhe, steht regelmäßig, als etwas ganz selbstverständliches, mit der Sonne auf und erfreut sich stets einer sehr klaren vernunftgemäßen Tageseinteilung, welche nur eine einzige, dafür aber längere und deshalb auch wirklich erquickende Mittagspause mit sich bringt.

Nach meiner persönlichen Empfindung ziehe ich zur Arbeit wie zur Erholung das Klima der ostafrikanischen Hochländer unserem deutschen, so großen

und jähen Temperaturschwankungen unterworfenem Klima bei weitem vor. Nun gibt es allerdings Leute, die sagen, es gehört aber zu unserem Wohlbefinden, auch einmal ordentlich durchzufrieren! Mein Gott, wer sich danach sehnt, der kann das dort ebenfalls genießen. Bei meinem Aufenthalt in Kawai hat mich oft so gefroren, daß ich meinem Schöpfer dankte, wenn Herr Ulrich im Kamin Feuer anzünden ließ, und in Wilhelmstal setzte ich mich abends immer „zur Seite des wärmenden Ofens“. Im Schumewald unter dem gastlichen Dache des Herrn Försters Richter genoß ich den Morgenkaffee und das Abendbrot recht behaglich am flackernden Kaminfeuer. Allerdings sind dort auch schon Temperaturen bis zu -5° C. beobachtet worden. Wer also glaubt, daß er aus gesundheitlichen Gründen mal ordentlich durchfrieren müsse, nun, der braucht ja draußen nur nicht heizen zu lassen, dann wird ihm schon kühl werden.

Auf die klimatischen Verhältnisse bin ich vielleicht etwas sehr weitläufig eingegangen. Bei der Wichtigkeit des uns hier beschäftigenden Gegenstandes glaubte ich jedoch, diesen Punkt, so oft seiner auch schon gedacht worden ist, doch so eingehend behandeln zu müssen, daß selbst dem Unkundigsten die Bedenken gegen jenes Land in gesundheitlicher Beziehung schwinden müssen.

Produktion und Absatz.

Ein sehr gewichtiges Bedenken betreffs der Besiedelungsfrage, hegen die in unserer Kolonialpolitik maßgebenden Personen bezüglich der Produktion und des Absatzes durch die Ansiedler. Es gibt allerdings Leute, welche sagen werden: Das ist doch eigentlich Sache der Ansiedler, nicht der Behörden, die ewig alles gängeln und leiten wollen. In manchen Dingen ist diese Ansichtung sehr gerechtfertigt, bei der Behandlung der Besiedelungsfrage jedoch kann die leitende Kolonialbehörde nicht unthun, so zu handeln. Ein größerer Strom von Ansiedlern wird sich erst dann dem Lande zuwenden, wenn durch günstige Bedingungen, auf die ich noch zu sprechen komme, eine gewisse Lothung eintritt. Wenn ich durch mein Verfahren aber jemand dazu bewege, eine Handlung zu begehen, in unserm Falle also sich anzusiedeln, so übernehme ich damit mindestens eine moralische Verantwortung. Kein Wunder, daß nicht nur aus zagender Vorsicht, sondern auch aus kolonialpolitischen Klugheitsgründen unsere Behörden so handelten wie es geschehen ist.

Giergegen kann vielleicht eingewendet werden: Aber englischerseits hat man es doch gewagt. Das ist richtig, doch man vergesse nicht, daß die englische leitende Kolonialbehörde angesichts der langen und erfolgreichen Kolonisierung es viel eher auf einen Mißerfolg ankommen lassen kann. Dort führt ein solcher Mißerfolg vielleicht zu einem Personentwischen, der Sache selbst schadet er nicht. Bei uns dagegen leiden unter solchen Umständen nicht nur einzelne Personen, sondern vor allem auch die koloniale Sache selbst.

Deshalb begreife ich die Langsamkeit des Vorgehens, obgleich ich die Bedenken nicht teile.

Was die Produktion durch die Ansiedler anbelangt, so kann diese zunächst nur in landwirtschaftlichen Erzeugnissen bestehen. Die hochbewerteten Produkte tropischen Plantagenbaus, wie z. B. Kautschuk, Kakao usw., scheiden von vornherein aus. Die Pflanzen, welche solche Artikel liefern, sind echte Tropenfinder, die nur im heißen Klima ihre Daseinsbedingungen finden. Infolge der kühleren Temperatur können nur diejenigen Dinge gedeihen, welche im gemäßigten Klima bis zu den Subtropen hin ihr Fortkommen finden.

Neben den Wärmegraden sprechen noch zwei andere Dinge ein gewichtiges Wort: Die Bodenzusammensetzung und die Feuchtigkeitsverhältnisse, also sowohl die Niederschlagsmenge wie auch fließende Gewässer usw. Die Güte des Bodens ist je nach der Gegend so verschieden, daß es nicht möglich ist, sie in wenigen Sätzen abzutun, es bedürfte dazu einer besonderen, eingehenden Arbeit, begründet auf fachmännischen Kenntnissen und langem Studium. Ich kann mich deshalb hier nur kurz fassen und die mir aus eigener Erfahrung bekannten Gebiete streifen. Usambara ist in der Hauptsache ein Waldgebirge, und dort wo der Wald fehlt, ist er nur durch menschliche Eingriffe verschwunden, in erster Linie also durch die Eingeborenen. Die Pflanzenhülle, welche ein noch unberührter Boden trägt, läßt stets erkennen, wozu das Land überhaupt befähigt ist. Einzelne Pflanzen mit besonderen Ansprüchen gedeihen vielleicht nicht, aber im allgemeinen gewinnt man doch durch das Aussehen der ursprünglichen Pflanzenhülle schon die Erkenntnis, ob der Boden leistungsfähig ist oder nicht. Usambara läßt in dieser Beziehung nichts zu wünschen übrig, überall ist es sehr gut, oft sogar üppig bewachsen. Nur die im Regenschatten gelegenen Teile, z. B. der Schumewald, tragen keine üppige aber doch immerhin noch eine so reiche Vegetation, daß auch sie weitgehenden Ansprüchen genügen.

In Britisch-Ostafrika, dem die deutschen Nachbargebiete gleichartig sind, ist die Pflanzenhülle einfacher. Es treten zwar auch dort Waldungen, bisweilen sogar ausgedehnte Forsten auf, in der Hauptsache trifft man jedoch offene Steppe an. Es liegt dies an der Bodenbeschaffenheit, indem die Humusschicht oft nur dünn ist, teils auch an der geringeren Feuchtigkeitsmenge, deren sich viele Landstriche erfreuen.

Fassen wir die Niederschlagsmenge in's Auge, so ist dieselbe im Massaihochlande, womit ich den in Frage kommenden Teil von Britisch- und Deutsch-Ostafrika bezeichne, offenbar nicht übermäßig groß, aber selbst hier reicht sie aus, um, wenn auch nicht überall, so doch an vielen Stellen Quellenbildung und ständig fließende kleine Wasserläufe zu ermöglichen.

Ganz anders steht die Sache in Usambara. Die Niederschläge sind hier im Durchschnitt reichlich und schwanken zwischen 600 Millimeter und 2700 Millimeter im Jahre. Diese starken Schwankungen rühren von der Geländebildung her. Westusambara, das für Besiedelung hauptsächlich in Frage

kommt, muß der Leser sich im großen ganzen als eine mächtige Erhebung vorstellen, die sich bis 1400 Meter über dem Meere auftürmt, aus der umgebenden heißen Steppe also etwa 1000 Meter ziemlich steil emporsteigt. Auf diesem nur durch wenige tiefer liegende Täler durchfurchten Block türmen sich dann noch bedeutende Höhenzüge auf. So erhebt sich der langhingezogene Magamba bis 2300 Meter Seehöhe, steigt also auf dem Bergmassiv noch 900 Meter empor. Die Täler zwischen diesen Bergzügen, sowie einen großen Teil der Abhänge kann man als Siedelland ansehen. Je nachdem nun dieses Land auf der Seite liegt, welche die Regenseite bildet oder auf der entgegengesetzten Seite (im Regenschatten), ist auch die Regenmenge größer oder geringer. Es wurden beispielsweise in Westusambara in ungefähr 5—7jähriger Beobachtungszeit gemessen für:*)

Mtai (Neu-Bethel)	620 Millimeter
Kwai	810 "
Balangai	2680 "

In anderen auch für Siedelland geeigneten Landstrichen fand man z. B. in:

Lojamagenga (in Uhehe)	560 Millimeter
Moschi (Nilimandscharo)	1250 "
Kruscha (am Meruberg)	1310 "

Zum Vergleich führe ich hier eine unserer guten deutschen Provinzen, Schlesien, an:

In der Niederung	5—600 Millimeter
Im Gebirge bis	1160 "

Also auch hier in der Heimat finden wir, je nach der Geländebildung, auf nicht zu großem Gebiete sehr große Schwankungen in der Regenmenge. Vielleicht könnte der Niederschlag bei Mtai gering erscheinen, in Afrika kommt jedoch zur Befeuchtung der Pflanzen noch ein Faktor hinzu, der in Deutschland vergleichsweise unbedeutend ist: Eine große, sogar sehr große alltägliche Taumenge.

Kurzum, wir sehen, daß das Land von der Natur gut bedacht ist. Daran ändern auch bisweilen eintretende Schwankungen nichts, denn solche Schwankungen bleiben keinem Lande erspart. Den günstigen Verhältnissen entsprechen die Erzeugnisse resp. die Produktionsmöglichkeiten.

Daß tropische Pflanzen des kühleren Klimas wegen ausscheiden, wurde schon erwähnt, nur Kaffee (besonders *Coffea arabica*) gedeiht noch gut, man kann aber niemand raten, seine Existenz von solcher Anpflanzung abhängig zu machen. In Ostafrika selbst, einschließlich Sansibar, wird wohl der einheimische Kaffee den Markt behaupten, ob er aber in der Lage ist, sich auf dem

*) Aus der „Mitteilung von der Meteorologischen Hauptstation in Dar-es-Salam“.

Weltmarkt noch einen größeren Abnehmerkreis zu sichern, das ist mit Sicherheit nicht abzusehen, das hängt von zu vielen Dingen ab, sowohl von der Geschmacksrichtung der Konsumenten wie vor allem von der Preislage, die durch die Massenerzeugung kaffeebauender Tropenländer stark gedrückt wird. Ich sehe deshalb für den Ansiedler im Kaffee nur ein Nebenprodukt.

Von hervorragender Wichtigkeit ist es aber, daß oben in Usambara alle europäischen Feld- und Gartenfrüchte gedeihen: Hafer, Roggen, Gerste, Weizen, Erbsen, Bohnen, Mais, Futtermittel (auch Rüben), Kartoffeln und sämtliche Gemüse. Besonders wichtig ist es, daß diese Pflanzen sich heimisch fühlen, also nicht im Samen usw. degenerieren. Die Früchte der Subtropen wie Bananen, Zitronen usw. gedeihen zwar, kommen jedoch außer zum eigenen Bedarf, nicht in Frage, da sie in der heißen Niederung in Hülle und Fülle vorhanden sind.

Wichtiger ist europäisches Obst. Unmittelbar neben den Kaffeebäumen pflückte ich mir z. B. reife Erdbeeren. Pfirsiche bringen überreichen Ertrag. Äpfel schienen bisher nicht recht zu gedeihen, man muß für die Behandlung dieser vielbegehrten Frucht noch Erfahrungen sammeln, eventl. auch auf australische, kalifornische oder Floridasorten zurückgreifen.

Die vorgenannten Erzeugnisse, vom Kaffee bis zu den Früchten, traf ich auch in Britisch-Ostafrika an. Freilich, wer sie sehen will, darf nicht nur mit der Bahn fahren, sondern er muß von den großen Siedlungsplätzen — Nairobi, Nakuru, Naitwasha — etwas ins Land hineingehen.

Neben diesen Produkten erscheint von besonderer Wichtigkeit und zwar sogar von überwiegender Wichtigkeit die Viehzucht. Vieh ist allerdings auch in der Niederung vorhanden, aber seine Zucht ist dort weniger aussichtsreich. Dieses Niederungsvieh ist einmal zu viel Krankheiten ausgesetzt, dann ist auch seine Milchergiebigkeit zu gering. Ein glänzendes Beispiel für das, was sich leisten läßt, bietet uns die rastlose Tätigkeit des ebenso fleißigen wie praktisch umsichtigen Herrn Illich in Kwai. Es ist ihm gelungen, Viehkreuzungen zu bewerkstelligen, deren Ergebnis eine starke, für Schlacht- wie Molkereizwecke hochwertige Rasse ist. Die Zucht von Rindvieh, Schweinen, Schafen und Pferden (auch Maultieren) hat in Usambara sowohl, wie in dem Britisch-Ostafrika benachbarten deutschen Gebiet unbedingt eine Zukunft und zwar eine gute Zukunft.

Nach dem oben Gesagten steht es wohl außer Frage, daß die klimatisch zur Besiedlung geeigneten Gebiete eine ebenso ergiebige wie vielseitige Produktionsfähigkeit besitzen. Das bestreiten wohl selbst diejenigen nicht mehr, welche der Förderung einer rationellen Besiedlung zaghaft gegenüberstehen. Die Zaghastigkeit wird dann mit den Worten begründet: Ja, was hilft die reichste Produktion, wenn man ihre Erzeugnisse nicht verwenden, d. h. in Geld umsetzen kann? Treten wir nun dieser Frage näher. Doch hierbei muß ich der Gründlichkeit wegen etwas weiter ausholen.

Faßt man die Anfänge alter Siedelungskolonien ins Auge, so ergibt sich ein eigenartiges, dieses Bedenken beschwichtigendes Bild. Wie stand es denn auf nordamerikanischem Boden mit jenen Ansiedlern, die einst ohne Eisenbahnen, ohne brauchbare Wege der überhaupt erst beginnenden Kultur in die Wildnis vorausrückten? Konnten die auf Absatz rechnen? Nimmermehr. Diese Leute arbeiteten als Landwirte nur für sich und ihre Familie. Das einzige, was sie an vorüberziehende Händler verkaufen konnten, waren die Felle edler, aber kleiner Pelztiere, Biber und Marderarten. Viel brachte das nicht. Aber glücklich und zufrieden waren die Leute doch, stolz saßen sie als freie Männer auf der eigenen Scholle.

Wie steht es denn in unserer eigenen Heimat mit dem Kleinbäuerlichen Stande? Diese zahlreichen Leute leben mit ihren Familien vorwiegend von dem, was sie selbst bauen und ziehen. Sie hätten wohl Gelegenheit, viel zu verkaufen, aber sie haben nicht viel, was sie in den Handel bringen können. Nur das Umgekehrte von dem, was die Fürsorge für den ostafrikanischen Ansiedler fürchtet, und doch — im Schlußeffekt ganz dasselbe. Ja, wer da sagt, der Ansiedler soll Geld, viel Geld verdienen, der hat mit jenen Bedenken vorläufig wenigstens nicht so unrecht. Ich selbst aber, und mit mir zahlreiche Anhänger der kolonialen Sache, wir wollen das Land nicht der Besiedelung geöffnet sehen, damit die Dorthinkommenden viel Geld verdienen, sich ein Vermögen schaffen, nein, wir wollen das Land mit Deutschen bestockt sehen, welche dort für sich und ihre Nachkommen ein dauerndes Heim begründen. Allerdings ein Heim, das ihnen eine sorgenfreie Existenz gewährt. Was gehört nun zu dieser Existenz?

Erstens die Wohnung. Die Wohnungsfrage ist in jenem milden Klima leichter und billiger zu lösen als hier.

Zweitens die Nahrung. Abgesehen von Salz und Zucker zieht der Ansiedler alles, was er braucht, selbst: Gemüse, Brot, Kartoffeln, Fleisch, Milch, Eier, alles das hat er in bester Qualität und so reichlich, daß er damit ungleich verschwenderischer umgehen kann als der kleine Bauer in Deutschland.

Drittens Kleidung, Genußmittel, Beleuchtung, Bücher und dergl. Diese allerdings müssen gekauft werden, und um das hierzu erforderliche Geld aufzubringen, dazu allerdings bedarf es eines Absatzes der Naturerzeugnisse. Von diesem Absatz später, jetzt erst noch etwas anderes, denn der Gegner wird sicher einwenden: „Du sprichst nur von Kleinsiedelung. Wo soll da das geeignete Menschenmaterial herkommen? Wenn überhaupt etwas, dann gedeiht höchstens noch eine Großsiedelung.“

Dem kann ich nicht beipflichten, ich will vielmehr beides. Groß- und Kleinsiedler. Das als kleine Besitzer geeignete Menschenmaterial fehlt durchaus nicht. In unserer stetig wachsenden Volksmenge gibt es zahlreiche Leute, die „Landhunger“ besitzen. Wie gern würden sie diesen Hunger und zwar in anspruchsloser Weise befriedigen. Aber in der Heimat geht's nicht und in Südwestafrika erst recht nicht. Die Kargheit der dortigen Natur versagt das

Arbeiten auf eng begrenztem Raum, das ist nur in einem von der Natur gesegnetem Lande möglich. An Menschen wird es also nicht fehlen, über die Art aber, in welcher ich mir die Ansiedelung selbst denke, darüber werde ich mich im Schlußkapitel aussprechen.

Und nun zum Abschluß.

Was kann abgesetzt werden? So ziemlich alles. In größerem Umfange jedenfalls: Vieh (auch Fleisch als Räucherware und Häute), Milch resp. deren Erzeugnisse, Gemüse und in geringeren Mengen europäische Obstsorten, sowie auch Kaffee. Wer gärtnerisches Geschick besitzt, kann auch noch feine Dinge ziehen, denn Beilchen, Nelken usw. gedeihen, würden als Topfpflanzen auch einige Zeit in der heißen Niederung aushalten und dort gut zahlende Abnehmer finden. Was der kleine Bauer in geringerer Menge darbietet, genau dasselbe liefert in entsprechend höherem Maße der große Besitzer.

Wie sollen nun die Waren an den Mann gebracht werden? Der Klein-siedler kann meiner Ansicht nach nicht mit dem Konsumenten direkt in Verbindung treten oder doch nur in seltenen Fällen. Hier muß der Großsiedler, der so wie so auch kaufmännisch rechnen und arbeiten muß, der Aufkäufer sein. Diese großen Besitzer werden auch nicht versagen, denn täten sie es aus irgend welchen Gründen, dann würden sofort Händler als zweite Berufs-klasse der Besiedelung auftreten. Übrigens wird ein solcher, hoffentlich aber rein deutscher Händlerkreis, so wie so erscheinen, Handel und Wandel vereinfachen und fördern, sobald die Besiedelung so fortgeschritten ist, daß sich ein Produktenhandel lohnt.

Von besonderer Wichtigkeit ist es ferner festzustellen, wie es mit einem sicheren Abnehmer- resp. Konsumentenkreis steht. Im Siedelungsgebiet kann dieser Kreis auf lange Zeit hinaus nur ein geringer sein, dort bleibt die Zahl der Konsumenten hinter derjenigen der Produzenten zurück. Die eigentlichen Käufer muß man also außerhalb suchen und in der Hauptmasse werden dieselben Europäer sein. Es kommen dabei alle diejenigen in Frage, welche von Tanga bis Mikindani hinab an der Küste wohnen, sowie die große Zahl der jetzt schon in den Plantagenbezirken Ansässigen. Ich rechne also nur mit dem eigenen Schutzgebiet, dem man allerdings Sansibar unbedingt zurechnen muß. Da Sansibar Freihandel besitzt, wird es auf diejenige Bezugsquelle zurückgreifen, die am besten und billigsten liefert, und das ist Mombasa. Tanga (Mambaras Hafen) liegt näher als Mombasa, und Westujambara liegt von Tanga nur 129 Kilometer (Eisenbahn), Nairobi dagegen 600 Kilometer (Eisenbahn) von Mombasa entfernt.

Die Zahl der in den vorgenannten Orten und Gegenden wohnenden Europäer ist keineswegs gering, vor allem übertreffen sie in der Kopfzahl die Zahl der Ansiedler, selbst wenn die Besiedelung ein flottes Tempo einschlägt, um das vielfache. Die Kaufkraft dieses Europäerkreises ist ebenfalls nicht zu unterschätzen, und groß ist auch die Kauflust. Wer nicht selbst in der tropischen Niederung längere Zeit gelebt, gearbeitet und gewirtschaftet hat,

der weiß garnicht, wie der Europäer sich nach den einfachsten, aber europäischen Erzeugnissen für die Küche sehnt. Der Tourist oder sogenannte „Studienreisende“ lernt diese Sehnsucht garnicht kennen, weiß deshalb auch garnicht, wie lebhaft das diesbezügliche Verlangen der dort Anfässigen ist.

Ja, kann man einwenden, dieses Verlangen liegt jetzt schon vor, Usambara erzeugt auch jetzt schon manches, aber gekauft wird herzlich wenig. Das ist richtig, denn es geht nicht, und es geht nicht, weil die Verbindung durch Wegemangel erschwert ist. Man bedenke: Wenn ich aus Kwai Nahrungsmittel abschicke, dann gehen diese den ersten Tag von dort nach Wilhelmstal und von hier erst am 2. Tage nach Mombo an die Bahn. Alles muß nach alter Sitte auf den Köpfen der Eingeborenen befördert, und der Träger, der nie mehr als 25 Kilogramm trägt, nicht nur für den Hin-, sondern auch für den Rückweg bezahlt werden. Herr Hedde in Kwankusu verschickt sehr viel Gemüse und ich habe mich oft amüsiert, aber auch den Kopf geschüttelt, wenn ich den Trägern begegnete, indem ich mir ausmalte, was man in Deutschland sagen würde, wenn Gemüsebauern Kohl, Karotten, Kohlrabi und dergl. 60 Kilometer weit im Korbe nach der Bahn tragen müßten.

Bei dem Gedanken an Erdbeeren und Pfirsiche läuft unseren Landsleuten in der Niederung das Wasser im Munde zusammen, sie würden sie gern zu hohen Preisen kaufen. Oben im Gebirge da wachsen sie auch, und in dem von Herrn Simon ausgezeichnet bewirtschafteten Frente gibt's so massenhaft Pfirsiche, daß man sie — mit als Schweinefutter verwendet, denn eine andere Verwendung ist durch Verbindungsmangel ausgeschlossen. Ohne Wege kein Handel, ohne Handel kein Absatz.

Die Sorge, daß der Abnehmerkreis zu klein sei, kann ich nicht teilen und zwar umso weniger, als die Zahl der produzierenden Ansiedler garnicht so überschnell anschwellen wird. Übrigens steigt auch die Zahl der im Tiefland befindlichen Europäer, und wenn erst auf sichere Kaufgelegenheit zu rechnen ist, dann werden auch die Dampferlinien ihren sehr großen Bedarf mit aus der frisch sprudelnden Quelle decken. Jetzt können sie das nicht, sie können es unmöglich auf unsichere Gelegenheitskäufe ankommen lassen.

Ich habe ohne Übertreibung nicht einen Ansiedler in Usambara getroffen, der nicht den Wegemangel bitter empfunden und beklagt hätte.

Bessern sich diese Verhältnisse, nimmt die Zahl der Ansiedler zu, so daß dann auf sichere Zufuhren aus dem Gebirge zu rechnen ist, dann wird der Händler unbedingt eingreifen. Das küstennahe Usambara schlägt dann jeden Konkurrenten und braucht den schon jetzt hochentwickelten, aber weit von der Küste entfernten Nairobi-Distrikt nicht zu fürchten.

Unsere gleich Britisch-Ostafrika tief im Innern gelegenen besiedlungsfähigen Gebiete werden einen Absatz auf längere Zeit hinaus nur für ihr Vieh und dessen Produkte (Hörner, Häute, Wolle) erwarten dürfen. Bei Südwestafrika, Transvaal, sagen wir kurz Südafrika, bei weiten Gebieten Australiens und Argentiniens zweifelt niemand an der Rentabilität der

Biehzucht. Was dort in Gebieten zutrifft, die zum Teil sogar recht weit von der Küste abliegen, das trifft auch für die ostafrikanische Hochebene zu. Viehkrankheiten sind dort nicht häufiger als in Südafrika, Weiden sind allermindestens ebenso gut, wahrscheinlich viel besser, und die Wasserverhältnisse unvergleichlich günstiger. Hier kann neben der Weide auch Futter gebaut werden, und die Ansiedler finden, selbst wenn sie noch so zahlreich sind, alles zum Leben Nötige im Lande. Sie können viel exportieren und brauchen nur wenig zu importieren, verfügen also über einen Überschuß.

Es liegt sehr nahe bei Beurteilung dieser ganzen Frage, nicht soweit es sich um Usambara handelt, sondern bezüglich der großen landeinwärts liegenden gesunden Hochländer, einen Blick auf Britisch-Ostafrika zu werfen, das jetzt schon eine stärkere europäische Bevölkerung zählt.

Als ich in Daressalam gesprächsweise äußerte, ich wolle mir auch Britisch-Ostafrika ansehen — der Name und die Stellung derer, die es sagten, tut ja nichts zur Sache —, hieß es: „Was wollen Sie denn dort?“ „Ich will die bei Nairobi usw. neu entstehenden Kulturen kennen lernen.“ „Ach“, sagte man mir, „das lohnt garnicht, die Sache ist jetzt schon erledigt, Nairobi ist so gut wie verkracht.“ Ein Herr, mit dem ich diesen Gegenstand etwas später besprach, und der durch längeren Aufenthalt sich selbst unterrichtet hatte, sagte mir dagegen: „Ich bin nicht dieser Ansicht, aber ich will Sie in Ihrem Urteil nicht beeinflussen; reisen Sie hin, sehen Sie sich die Sache an, aber gründlich, nicht flüchtig und dann, nun dann,“ fügte er lächelnd hinzu, „werden Sie vielleicht staunen.“

Also ich fuhr nach Nairobi, sah mir dort, sowie in der weiteren Umgebung alles recht gründlich an und — staunte über das englischerseits Geschaffene oder im Entstehen Begriffene und staunte über die oberflächliche Beurteilung, welche deutscherseits mehrfach stattfindet. In der abfälligen deutschen Kritik ist nur eins richtig: die Geschäfte im Innern Britisch-Ostafrikas gehen jetzt nicht gut. Derartige geschäftliche Krisen wiederholen sich aber allentorts, jederzeit und in jedem Berufszweig. In jungen Kolonien pflegen sie dann besonders heftig aufzutreten, und von den noch auf schwachen Füßen stehenden Ansiedlern fällt ihnen ein verhältnismäßig größerer Bruchteil zum Opfer. Eine solche Krisis berechtigt aber ganz und gar nicht dazu zu sagen, das ganze Unternehmen sei verfehlt. Wäre es tatsächlich verfehlt, dann würden die Leute in Nairobi und sonst im Lande ihre Zelte abbrechen, aber daran denken sie gar nicht.

Berständige Leute, die zugleich gute Kenner und unmittelbar beteiligt waren, erklärten mir: „Augenblicklich gehen die Sachen nicht gut, aber daß es so kommen mußte, sahen wir voraus. Es wurde zu viel spekuliert, zu teuer gekauft, zu teuer gebaut usw. Die Maßnahmen unserer Behörden sind oft nicht zweckmäßig, ihre Eingeborenenpolitik grundfalsch. Ihre (also die deutschen) Behörden in Deutsch-Ostafrika scheinen doch besser zu handeln. Aber diese Fehler und Schwierigkeiten werden wir überwinden.“ Das Zutrauen

ist durchaus nicht geschwunden, und einen Rückgang habe ich nicht bemerkt, überall pulsiert Leben. Wenn neben dem Geschäft noch dem Sport, auch dem teureren Sport des Pferderennens eifrig gehuldigt wird, dann scheint die Gesamtlage doch noch nicht so sehr traurig zu sein.

Nun soll man allerdings englischerseits auf deutsche Sondierungen geantwortet haben, das Besiedelungswerk stehe ungünstig und sei nicht zu empfehlen. Ich zweifle nicht, daß die Antwort in diesem Sinne gelautet hat, aber ich glaube auch, daß diese Antwort die innersten Anschauungen nicht richtig wiedergibt. Solange ich in Nairobi verweilte, habe ich nichts von einem Abzug europäischer Bewohner erfahren, wohl aber zogen neue Ankömmlinge ins Land. Während also die offiziellen Kreise dem Nachbarn raten nicht zu reiten, weil es schwierig sei, sorgt man dafür, sich selbst fester und fester in den Sattel zu setzen. Es liegt mir ganz fern, den Engländern hieraus einen Vorwurf zu machen, im Gegenteil, ich bewundere ihre vom englischen Standpunkt aus sehr richtige Handlungsweise, ich beneide sie um ihren feinen nationalen Instinkt. Zur Zeit, als ich in Britisch-Ostafrika weilte, rechnete man dort für unruhige Zeiten schon auf die Unterstützung von mindestens 500 Freiwilligen, durchweg Leuten, welche die Büchse vortrefflich zu führen wissen. Daß man den Zuzug nicht hemmt, sondern vielmehr ermuntert, liegt auf der Hand, denn als ich das Land verließ, hörte ich noch, daß man 280 (!) neue Zuwanderer aus Südafrika erwarte.

Aus Südafrika! das besagt sehr viel. In Südafrika herrscht jetzt allerdings eine geschäftliche Depression, welche die Abwanderung begünstigt, das gebe ich zu. Andererseits vergesse man nicht, wie viel das besagt, daß mit afrikanischen Verhältnissen Vertraute — und um solche Leute handelt es sich — die besiedlungsfähigen Hochländer des äquatorialen Afrikas bevorzugen.

Von Nordamerika schrieb man mir kürzlich (wörtlich): „Die Engländer im Norden der deutschen Besizung scheinen ihren Gebietsteil ganz gehörig und in rationeller Weise zu entwickeln, wie ich aus einer Anzahl Artikel, die augenblicklich von einem amerikanischen Zeitungskorrespondenten veröffentlicht werden, ersehe. Der Mann ist jetzt dort, sein Name ist Carpenter.“ „Ich bin begierig zu hören, wie Dir Britisch-Ostafrika gefallen hat. Der Korrespondent Mr. Carpenter gibt eine glühende Beschreibung von dem Lande.“

Ich bedaure lebhaft, jenen Amerikaner, der ungefähr gleichzeitig mit mir reiste, nicht gesehen und gesprochen zu haben. Es war sicherlich ein unparteiischer aber nach amerikanischer Art scharf beobachtender und rechnender Beurteiler.

In Britisch-Ostafrika gewährte ich auch zahlreiche und große Schafherden, welche sich, so weit ich es beurteilen kann, in bester Verfassung befanden. Krankheiten mögen wohl vorkommen, bald mehr, bald weniger, aber diesem Übel entgeht kein Viehzüchter. Das Pferdmaterial in jenem Lande glich etwa demjenigen, welches mir Herr Stabsarzt a. D. Philipps in Philippsdorf und Herr Mlich in Kwai zeigten. Die Schweine und Rinder dagegen blieben weit

hinter jener Rasse zurück, durch deren nach langen Versuchen geglückte Züchtigung Herr Mich ein gradezu mustergültiges Beispiel gegeben hat.

Gält man alle bisherigen Erfahrungen und Ermittlungen zusammen, so steht es ganz außer Frage, daß wir in Deutsch-Ostafrika über sehr gute, für Europäer geeignete Siedlungsgebiete verfügen, deren Ausnutzung wir nicht versäumen dürfen. Unumwunden räume ich aber auch ein, daß die Sache nicht so einfach und leicht ist, als Unkundige es sich häufig vorstellen. Ausschlaggebend für das Gelingen wird es sein: Wie man die Besiedlung fördert, und auf welches Menschenmaterial man sich dabei stützt.

R i c h e l m a n n , Oberstleutnant z. D.

(Schluß folgt.)

Ist die Verstaatlichung der südwestafrikanischen Flusstäler gerechtfertigt?

Das deutsche Recht gibt dem kolonialen Reichsangehörigen auf einzelne Fragen keine Auskunft, da in der Heimat die Voraussetzungen fehlen. Der Begriff einer als minderwertig betrachteten Rasse hat für Mitteleuropa längst keine praktische Bedeutung mehr, und die im Mittelalter auf Juden und Slaven angewandten Gesetze und Gewohnheitsrechte sind außer Übung gekommen. Ebensowenig kennt aus geographischen Gründen das deutsche Recht den Begriff: Trockenfluß. Die germanischen Stämme, die zeitweise Italien, Spanien und Nordafrika besetzten, haben sich an das römische Recht gehalten.

Wie Nordafrika seine Wadis, so haben alle unsere großen afrikanischen Kolonien Nord-Kamerun, Ostafrika so gut wie Südwestafrika ihre Trockenflüsse; in letzterem Riviere genannt. In Südwest wurde zunächst der Mangel der gesetzlichen Begriffsfestlegung fühlbar. Die Regierung suchte eine Zeit lang die Kleinsiedlungen, fußend auf Wein- und Gartenbau, zu heben aus sozialen wie auch militärischen Rücksichten. Der Gartenbau ist nur in den Tälern möglich, da nur in diesen hinreichend Grundwasser vorhanden ist für die unbedingt notwendige Bewässerung. Da nun in diesen Tälern hin und wieder nach starken Regengüssen ein Wasserfaden von einigen Meilen Länge abwärts fließt und so für einige Stunden in besonders guten Jahren gar einzelne Tage die Existenz eines Flusses vortäuscht, so wollte ein Unstern, daß euphemistisch Rivier mit Fluß übersetzt wird. Wollte man als Fluß ein dauernd im Zusammenhang fließendes Gewässer definieren, so würde dem nicht einmal der Oranjefluß in seinem Unterlauf genügen, also dort, wo er die deutsche Grenze gegen das Kapland bildet, da er dort mitunter wochenlang oberirdisch kein Wasser mehr führt, vielmehr aus einer Reihe von Tümpeln besteht. Beschränkt man die Begriffsfestlegung auf gewöhnlich oder nur den größeren Teil des Jahres offen laufend, so genügt dem selbst das größte der Täler des Schutzgebietes nicht, das des sogenannten Fischflusses, da es Jahre gibt, in denen nicht nur kein zusammenhängender Wasserfaden entsteht, sondern nicht einmal die Tümpel sich nachfüllen, vielmehr größtenteils austrocknen.

Rivier ist weit besser mit Tal zu übersetzen, denn mit dem Wort ist keineswegs allein das häufig vegetationslose, und dann aus Geröll und

groben Sand bestehende Bett des periodischen Wasserlaufs gemeint, sondern vor allem das mit reichem Pflanzenwuchs bedeckte Schwemmland, soweit es vom Haupttal oder Nebentälern zeitweise mit Wasser überspült und befeuchtet wird und sich so durch Boden wie Arten und Menge der Pflanzen von der umliegenden Steppe: Sängen, Flächen, Hügeln und Bergen unterscheidet.

Da sich das Rivier so vollkommen vom Fluß unterscheidet, so ist es nicht angemessen, die für Flüsse geltenden gesetzlichen Bestimmungen auf Riviere anzuwenden. Da die Mißerfolge, die man mit den Kleinsiedlungen machte, weil man abgesehen von der Marktlage nicht nur die oberirdische Wassermenge der Täler, sondern auch den Grundwasservorrat überschätzte, die Regierung von einer weiteren Bevorzugung der Kleinsiedlungen abschreckte, so ist anzunehmen, daß die Regierung von der Absicht, die größeren Täler zu fiskalischem Eigentum zu erklären, absehen wird.

Selbst wenn man bei der Übertragung von Rivier mit Fluß verharren will, das Wort würde sich allerdings nicht entfernt mit der Definition von Grimm und anderen Lexiken decken, so läge doch kein juristischer Grund vor, diese Flußtäler zu öffentlichem Eigentum zu erklären. Denn nach gemeinem Recht sind öffentlich nur die schiffbaren und flößbaren Flüsse, soweit sie mit Schiffen oder verbundenen Flößen befahrbar sind. Das ist selbst beim Swakop und Fischfluß der vielen Felsen, Untiefen, Stromschnellen wegen und der Unberechenbarkeit des Zeitpunktes des Abkommens des Wassers und der Strecke des Laufs nicht möglich, abgesehen davon, daß das einheimische Holz seines hohen spezifischen Gewichtes wegen nicht flößbar ist. Und etwas zu öffentlichem Eigentum zu erklären, wo ein entsprechender Gebrauch fehlt und fehlen muß, ist unangängig.

Das preussische allgemeine Landrecht sagt, daß die von Natur schiffbaren Ströme gemeinsames Eigentum des Staates sind.

Ebensowenig läßt sich für Südwestafrika aus den Rechtsfägen der angrenzenden britischen und portugiesischen Kolonien die Natsamkeit herleiten die Talgelände fiskalisch zu erklären. Nach englischen wie auch nach holländisch-römischem Recht ist nur für das rinnende Wasser selbst festgesetzt, daß es nach Benutzung in das gleiche Tal zurückzuleiten ist. Ferner, daß bei verschiedenen Besitzern der Wassergerechsamte zu Bewässerungszwecken nur ein bestimmter Teil jedem einzelnen zusteht. Das gilt auch für Quellen und Bäche.

Aber nirgends in Südafrika ist davon die Rede, daß der Überschwemmungstreifen oder gar der Streifen, der Grundwasservegetation trägt, fiskalisch sei, ebensowenig das eigentliche erkennbare Flußbett.

Vielmehr werden die afrikanischen Riviere stets in die anliegenden Farmen hineinvermessen, auch gilt das bei größeren dauernd Wasser führenden Flüssen wie Garts, Modder Rivier, Baal. Nicht selten liegen Farmkomplexe des gleichen Besitzers zu beiden Seiten des Flusses, derart daß dieser zum Weitz mitgehört, z. B. bei Ermelo am Baal.

Es kommt ja nun nicht allein auf die strenge Rechtslage an, sondern auch auf das gemeinwirtschaftlich Vorteilhafte. Die Riviere haben von Natur relativ hohen Wert als Weidegelände. Der Wert wird aber außerordentlich gesteigert, wenn die Täler wasserwirtschaftlich erschlossen und in Däsen umgewandelt werden. Verfügt nun eine Kolonialverwaltung über sehr große Mittel, so daß sie selbst Wasserwerke in umfassendem Maß ausführen kann, so mag es dem Gemeinwohl dienlich sein, wenn gewisse Talstellen fiskalisches Eigentum sind, vorausgesetzt, daß die öffentlichen Gelder in wirtschaftlicher Weise für rationelle Anlagen verausgabt werden.

Nun ist aber in der deutschen Heimat wie in der Kolonie Sparjamkeit an allen Ämtern als Merkwort ausgegeben worden. Es sollen ja nicht einmal die bestehenden Bahnen verlängert werden, obwohl die relativ häufigen Morde durch Eingeborene schlagend beweisen, daß vor Ausbau der Bahnen das Schutzgebiet nicht wirklich pacifiziert werden kann. Wie viel weniger werden sich Staatsmittel für ausgedehnte Stautwerke und Pumpenanlagen flüssig machen lassen?

Eine schnelle Besetzung mit weißen Siedlern ist die zweite Voraussetzung der endgültigen Befriedung und, von der ungewissen Entwicklung von Bergwerkszentren abgesehen, ist die Wassererschließung für Verrieselungskulturen der einzig sichere Weg der Konzentration von Ansiedlungen. Die gewaltige Dudschoorner Straußfedernausfuhr, nur ermöglicht durch Luzernebau auf Bewässerungsgelände, zeigt, daß auch trotz der Ungunst südafrikanischer Arbeiterverhältnisse Däsenanlagen rentabel sind, selbst wenn ein Lokalmarkt für Gartenprodukte nicht besteht.

Da nun dem Gouvernement die Mittel zur beschleunigten Schöpfung von Däsen nicht zur Verfügung stehen, so bleibt sie privater Initiative überlassen. Privatkapital wird sich an diese schwierige Aufgabe nur heranwagen, wenn außer kolonialüblicher Verzinsung sich angemessener Unternehmergewinn erwarten läßt. Daran ist nicht zu denken, wenn der Staat gerade die Flußtäler fiskalisiert, in der Absicht, ohne selbst, aus Mangel an Mitteln, an den Meliorationen beteiligt zu sein, mit dem Löwenanteil an den Grundzuwächswerten zu partizipieren. Heinrich Semler betont in seinem Werte „Tropische Agrikultur“ mit Recht, daß der Ansiedler in einem Neulande auf die Wertsteigerung seines Bodenbesitzes angewiesen ist. Denn bei der Unvermeidlichkeit von Fehlschlägen in den Lehrjahren ist der entstehende Bodenmehrwert der Faktor, der dem Siedler die Arbeitsfreudigkeit erhält und veranlaßt durch Schilderung seiner günstigen Lage Zugang von Kolonisten heranzurufen.

Sind in der Heimat Sozialdemokraten gefährlich, so in den deutschen Kolonien die Sozialaristokraten, die utopistische Ideen zu realisieren suchen und vergessen, daß ohne hinreichende Berücksichtigung der Individualwünsche der Stimulus fehlt, der das Trägheitsmoment im Menschen besiegt und zur harten Arbeit im Neulande antreibt. Sie vergessen ferner, daß man in Neu-

ländern fremder Zunge diese idealistischen Träume nicht mitträumt. Und Kapital und Arbeitskraft zieht sich schließlich allen schönen Gefühlen zum Trotz dorthin, wo der beste Entgelt winkt.

Es ist ja theoretisch ganz nett fiskalisches Eigentum euphemistisch als „öffentlichen Besitz“ zu bezeichnen. Wenn aber die öffentliche Nutznießung fehlt und der Fiskus aus Spekulationsgründen den Privatunternehmer fernhält, so liegt praktisch die Sache ganz anders und, wenn nicht die notdürftigsten Verbesserungen vorgenommen werden, möchte man reden vom „Besitz der toten Hand.“

Wo altausgefahrene Geleise befahren werden, wo die Kritik genau weiß, welcher Maßstab an Leistungen zu legen ist, da ist der Staat als Unternehmer am Platze. Wo aber neue Wege gesucht werden sollen, wo erst das rentabelste ausprobiert werden muß, da ist der durch Instanzenbefragung bei brennenden Entscheidungen nicht beschwerte Private, dem die Lösung der Aufgabe Existenzfrage ist und der so sein ganzes Selbst einsetzt, dem Beamten, der nur seine Pflicht tut, überlegen.

Die Flußtäler sind die Konzentrationslinien der Wertsteigerung; ihre richtige Behandlung der Kernpunkt der Wirtschaftspolitik.

Da nun das Gouvernement nicht nur das Eingeborenenland an sich gebracht hat, sondern auch mit den Land-Companien Verträge geschlossen hat, die ihm ein Monopol im Landverkauf sichern, so kann eine irrtümliche Grundspeculation zum eingebildeten Nutzen des Gemeinwesens dasselbe schwer schädigen.

Besonders im Süden des Schutzgebiets wird das in Gärten umwandelbare Gelände viel zu teuer gehalten, zumal das Gouvernement dem Käufer oder Pächter die Wassererschließung überläßt.

Man kann näherungsweise annehmen, daß der Grundwert der Bevölkerungsdichte proportional ist. Setzt man für das Schutzgebiet drei Eingeborene bei wirtschaftlicher Rechnung einem Weißen gleich an, was bei der Wohlhabenheit der Rehobothes Bastards zulässig erscheint, so hat bei tausendfach geringerer Einwohnerzahl auf der Flächeneinheit das Schutzgebiet tausendfach geringeren Grundwert als das deutsche Reich.

Nun ist für die Ortschaft Bethanien alles Weideland im Umkreis von dreißig Kilometern reserviert. Diese rund dreitausend Quadratkilometer sind nicht stärker als der Durchschnitt bevölkert, dürfen also auch nur mit dem gewöhnlichen Preis von einer Mark pro Sektar bewertet werden. Der Wert konzentriert sich nun auf das zur Dase umwandelbare Talgelände, während die umliegende Steppe als dürftige Ziegenweide außer Rechnung bleiben darf. Der ganze Wert ist auf etwa den fünfzigsten Teil der Gesamtfläche auf rund sechzig Quadratkilometer Talgrund vereinigt. Bei Gewährung freier Weide für eine beschränkte Zahl Ziegen wäre also fünfzig Mark für den Sektar Talgrund einschließlich voller Wassergerechtfame dafür angemessen. Das Gouvernement verlangt aber hundert Mark für den trocknen Sektar und

überläßt die Sorge für Wasser, das Risiko, Arbeit und Kosten dem Siedler. Ferner wird nur ein Hektar käuflich abgegeben, ein zweiter pachtweise. Wer möchte auf Pachtland Anlagen schaffen, da weder Unternehmergewinn garantiert noch Teilnahme am Grundwertzuwachs gewährt wird? Darf man sich da wundern, daß eine der Stellen des Landes, die zur Schöpfung einer Dase vorzüglich geeignet wäre, an Volkszahl kaum zunimmt?

Die Bethanische Quelle kann nur wenige Hektar versorgen. Das übrige Gelände müßte durch Brunnen und Stauanlagen überflutet werden. Wer nur einen Hektar kaufen darf, kann keine rentable Stauanlage schaffen. Dazu muß man hunderte von Hektaren besitzen. Wer einen Damm baut, muß außer dem Tal beide Ufer besitzen, an die sich der Damm anlehnt. Wo Erwerbschwierigkeiten vorliegen, zögert sich eine Anlage leicht zum Nachteil der Gemeinschaft ungemessen hinaus, ebenso wo verwickelte Prozesse drohen. Es erscheint deshalb Pflicht des Staates, die Besitzverhältnisse nach Möglichkeit zu vereinfachen.

Mehr angebracht als ausgedehnter Fiskalbesitz erscheint wie in Natal eine Besteuerung von Privatbesitz, das im Verhältnis seiner Bonität unterdurchschnittliche Rente abwirft; als Vergleichsobjekt müßte jetzt noch der Staatsbesitz gelten. So lange dieser unentwickelt ist, ist auch eine Steuer für träge Spekulation ungerecht.

In Ländern, wo die Täler in Folge reißender Wassermengen sich häufig nicht durchqueren lassen, mögen Flüsse als Farmgrenzen angebracht sein. In ariden Ländern aber, wie dem mittleren und südlichen Namaland, wo die Täler den einzigen dauernden wirtschaftlichen Wert darstellen, indem die Steppe nur periodisch und nicht einmal jedes Jahr für einige Wochen oder Monate nomadisch beweidet werden kann, bilden die Täler die Lebensadern der Farmen und dürfen durch Längslinien nicht geteilt werden. Durch Fiskalisierung der Täler wird solchen Farmen der Lebensnerv durchschnitten, da die Steppe nur zeitweise Wert für Nomaden und Jäger hat.

Vor allem sollte die Regierung davor zurückscheuen, die Fiskalisierung der Täler mit rückwirkender Kraft auf Verträge zu erklären, die bereits länger als ein Jahrzehnt, bevor von solch einem Gesetz die Rede war, Gouvernementsseitig sanktioniert wurden. Zwar haben wir schon im Schutzgebiet Zollverordnungen mit rückwirkender Kraft erlebt. Jetzt droht gar gleichzeitig die Grundwertzuwachssteuer in Folge von Bahnbauten und die Rivierverstaatlichung beide mit rückwirkender Kraft. Sollte sich die Befürchtung bestätigen, so hört jede Vorausberechnung auf und das wirtschaftliche Leben wird erstarren genau wie in portugiesischen Kolonien, wo der Unternehmer auch vor ständigen Änderungen der Verordnungen zurückschreckend, lahm gelegt ist. Nur bei langfristigen, ausschließlich für die Zukunft gültigen, Bestimmungen kann ein Land sich freudig entfalten.

Ferdinand Gessert = Inhab. Deutsch-Südwestafrika.

Aus der Praxis für die Praxis.

In der Juni-Ausgabe Nr. 6 dieser Zeitschrift versuchte ich den Nachweis zu führen, daß die Zukunft unserer Kamerunkolonie und deren Nutzbar-
machung lediglich von der Entwicklung des Plantagenbaues daselbst abhängt.
Ob und inwieweit mir dieser Versuch gelungen ist, mögen andere beurteilen,
während ich heute unter Anknüpfung an diese meine-Betrachtungen eine
Frage berühren möchte, welche gewissermaßen als Voraussetzung jener zu
erachten ist, d. h. die vollkommene Regelung der Verhältnisse in bezug auf
den Erwerb und den Besitz von Grund und Boden in Kamerun bezw. in den
Kolonien.

Es fehlt in dieser Beziehung allerdings nicht an generellen reichsge-
setzlichen Bestimmungen und Verordnungen, obgleich dieselben aber für Spezial-
fälle und die Praxis meistens ganz und gar nicht passen, oder sich mindestens
als äußerst unpraktisch erweisen, so daß dem Entschlusse für die Gründung
eines Plantagenunternehmens schon von Hause aus oft so bedeutende Schwie-
rigkeiten wegen Beschaffung der nötigen Gelände gegenüberstehen, daß dem
Reflektanten die Luft vergeht, und er lieber ganz auf die Sache verzichtet.
Man sollte dies angesichts der unermesslichen der Kultur harrenden Urwälder
Kameruns kaum für möglich halten, aber es ist einmal leider tatsächlich so.

Trotzdem ich während meiner langjährigen Praxis sehr häufig in dieser
Frage mit den Organen der Kolonialbehörde zu verhandeln hatte, so habe
ich es doch niemals herausbringen können, von welchen Prinzipien sich die-
selben in den einzelnen Fällen leiten ließen, falls eine Lösung der Frage über-
haupt gelang. Ich gewann vielmehr stets den Eindruck, als ob sich die Ver-
treter der Kolonialregierung gleichfalls über die leitenden Grundsätze in ge-
dachter Beziehung nicht klar waren.

Man unterscheidet in der Theorie gemeinhin Kronland und „Einge-
borenenland“ — beides aber Bezeichnungen, welche äußerst dehnbare Aus-
legungen zulassen, selbst wenn man unter Kronland unbewohnte Gebiete und
unter Eingeborenenland solches verstehen will, welches von Eingeborenen be-
wohnt wird.

Einen absoluten Wert können für die Praxis diese Unterscheidungsmerkmale doch nur dann haben, wenn sich die Gebiete gegebenen Falles im Sinne des Prinzips auch ohne weiteres begrenzen lassen, was aber meistens nicht zutrifft, indem sich ein Maßstab für die Beurteilung, ob ein Gebiet oder einzelne Teile desselben als unbewohnt zu betrachten sind, oft nur schlecht finden läßt. Unter allen Umständen entsteht dabei die Frage: wie groß muß ein Gebiet sein, um als unbewohnte Gegend bezeichnet werden zu können? Bildet beispielsweise eine zwischen zwei etwa 10 Klm. voneinander entfernt liegenden Orten sich befindende Urwaldfläche eine solche oder nicht? Ebensovienig würde auch die Frage als gelöst zu betrachten sein, wenn man Krouland mit herrenlosem Lande identifizieren wollte; denn herrenloses Land im wahren Sinne, wenigstens insoweit solches in Kamerun für Plantagenzwecke in Frage kommen könnte, gibt es daselbst gleichfalls nicht. Wenigstens wird sich in den meisten Fällen sofort ein schwarzer Eingeborener finden, um sich als Eigentümer zu gerieren, falls ein Europäer die Absicht merken läßt, von irgend einer Fläche Besitz zu ergreifen.

Es gibt allerdings im Hinterlande von Kamerun meilenweit ausgedehnte Länderstrecken, welche äußerst dünn bevölkert sind oder auch als unbewohnt zu betrachten sein würden. Diese können aber für den Europäer als Plantagenland vorläufig nicht in Betracht kommen, und zwar außer anderen Gründen gerade ihres Mangels an Menschen halber; denn der lediglich unter Zuhilfenahme der Eingeborenen aufrecht zu erhaltende Plantagenbetrieb setzt immer eine gewisse, wenn auch nur dünne Bevölkerung voraus. Arbeiter ließen sich zwar bei dem Fehlen einer solchen vielleicht aus völkereicheren Gegenden importieren, während aber bei dem Mangel an Verkehrsmitteln die Ernährungsfrage und deren Lösung ihre Schwierigkeiten haben würde.

Schalten wir also diese menschenleeren Gegenden hier vorläufig aus und fassen wir solche Gebiete ins Auge, welche bei dünner Bevölkerung mit Ansiedelungen von Eingeborenen durchsetzt sind, indem sich aber dennoch meilenweit ausgedehnte Urwälder zwischen den einzelnen Ortshäusern ausdehnen, so werden wir bald auf die Schwierigkeiten der Sache stoßen.

Wenn auch für die Neger der Privat- bzw. persönliche Grundbesitz meistens ein unbekannter Begriff ist, so basiert das wirtschaftliche Leben der Bewohner Kameruns überwiegend doch auf dem Kommunalgrundbesitz, d. h. eine jede Ortshäusergemeinschaft nimmt für sich bzw. ihre Einwohner das Recht in Anspruch, auf einer dieselbe umgebenden Fläche von begrenztem Umfange, ihren Bedarf an Lebensmitteln erzeugen resp. die Jagd ausüben zu dürfen.

Wollte man nun den Grundsatz gelten lassen, daß der Regierung dennoch ein Verfügungsrecht über derartige Gebiete zustehe, wenigstens insoweit, als dieselben nicht tatsächlich von den Eingeborenen in Bebauung genommen sind, so würden sich hier zwei verschiedene Rechtsbegriffe gegenüberstellen, d. h. das neu erworbene Recht des Eroberers und das alte ungeschriebene Gewohnheitsrecht des Eingeborenen, so daß es bei ev. Meinungsverschiedenheiten darauf

ankommen würde, ob und inwieweit letzterer in der Lage ist, den Nachweis zu führen, daß er alter Rechtsgewohnheit gemäß als Besitzer der fraglichen Fläche zu betrachten ist.

Ohne hier auf das alte abgedroschene Thema näher eingehen zu wollen, ob die Reichsregierung überhaupt berechtigt ist, Grund und Boden in den neu erworbenen überseeischen Gebieten, als ihr veräußerliches Eigentum zu erklären, sei doch daran erinnert, daß eine jede Besitzergreifung fremder Länder sich am letzten Ende immer als Eroberung charakterisiert, selbst wenn sie sich in der gelinden Form der Schutzherrschaft und ihrer Ausübung vollzieht, was aber für das Verhältnis, in welchem das Deutsche Reich zu seiner Kolonie steht, schon lange nicht mehr zutrifft und umsomehr zum Ausdruck kommen würde, falls dasselbe allen Grund und Boden daselbst als seinen tatsächlichen Besitz betrachten wollte.

Mag dies auch für solche Gebiete keine Berechtigung haben, auf deren Besitz bisher niemand Anspruch gemacht hat, so doch niemals für solche Gelände, welche sich bereits in dem „Besitz“ der Eingeborenen befanden, d. h. auf welchen dieselben saßen bzw. wohnten, als das Deutsche Reich sie zu ihren Untertanen machte.

Wenigstens für die Kamerun-Kolonie würde dieser Grundsatz aus Rücksicht auf ihre seßhafte, nicht nomadisierende Bevölkerung unter allen Umständen zu gelten haben.

Es vernotwendigt sich also bis dahin immer noch, von Fall zu Fall festzustellen, ob und inwieweit die eine oder die andere dieser Voraussetzungen zutrifft, wobei aber die gedachten Schwierigkeiten entstehen, indem es bisher noch an jeglichen Unterlagen für die Identifizierung eines bestimmten Grundstücks der Behörde gegenüber fehlt, sobald sich für dasselbe ein Reflektant und Käufer findet, so daß es meistens so weitläufiger Erhebungen bedarf, daß, wie bemerkt, dem Reflektanten die Zeit zu lang wird, und er das ganze Projekt fallen läßt; denn der Instanzenweg pflegt in den Kolonien ein besonders dornenvoller und langwieriger zu sein, namentlich wie in gedachten Fällen, in welchen die Behörde ja selber im eigenen Hause nicht Bescheid weiß und sich daher erst eingehend orientieren muß, um zu einem entscheidenden Urteil zu kommen.

Angeichts aller dieser Umstände möchte ich nun meine unmaßgebliche Ansicht dahin zum Ausdruck gebracht haben, daß den gedachten Schwierigkeiten ganz erheblich ihre Schärfe genommen werden könnte durch eine allgemeine Landesaufnahme und — ich will einmal den Ausdruck gebrauchen — „prophylaktische“ Feststellung, welche Flächen als Kronland zu betrachten sind und welche den Eingeborenen zur freien Verfügung überlassen bleiben sollen. Oder mit anderen Worten, es müßte eine allgemeine Auseinandersetzung nach dieser Richtung hin zwischen der Regierung und den Eingeborenen stattfinden.

Selbstverständlich habe ich für die Durchführung der Sache nicht eine Vermessung der Kolonie nach geometrischen Grundsätzen im Auge —, denn

auf einige Tausend Quadratmeter Grund und Boden kommt es in Afrika meistens nicht an —, sondern mir schwebt dabei eine Kartierung vor, auf Grund allgemeinen Überblicks, bei ungefähr zutreffender Festlegung der einzelnen Ortschaften nebst den dazugehörigen Geländen bezw. unverrückbaren Merkmalen, wie Flüsse, Felsenpartien, Wege pp.

Das Kamerungebiet, namentlich insoweit als es für Plantagenzwecke in Frage kommen kann, ist doch bereits von einem Netz von Stationen und anderen amtlichen Dienststellen überzogen. Würde also von jeder derselben aus eine Aufnahme des ihr unterstellten Gebietes im obigen Sinne vorgenommen, so würde in dieser Weise ein Kartenmaterial geschaffen, welches dazu geeignet sein dürfte, nicht nur in gedachter Beziehung oft großen Schwierigkeiten vorzubeugen, sondern auch dazu, der Behörde außerordentlich gute Dienste als Orientierungsmittel bei anderen Fragen wirtschaftlicher Natur zu leisten.

S. N a d o w.

Die Neu Guinea Compagnie

§ 1.

Motivation der Kolonialpolitik mittels privilegierter Gesellschaften

Zimmermann kommt auf Grund seiner umfassenden historischen Studien sowohl hinsichtlich der Verwaltungsfrage (Kolonialpolitik, Leipzig 05. 93) wie hinsichtlich der Frage der Bodenverteilung in den Kolonien a. a. O. S. 102) zu dem Resultat, daß die gesellschaftliche Unternehmung keineswegs erfolgreicher und zweckmäßiger sei als das Einzelunternehmen, und daß es auf die Form kolonialer Unternehmungen eben so wenig ankomme, wie im Mutterlande. Im Hinblick auf die Fülle des von ihm beigebrachten Materials können wir ihm nicht widersprechen. Vom frühesten Anfang des Zeitalters der Entdeckungen beginnen die privilegierten Gesellschaften. Schon Ende des 14. Jahrhunderts rüsteten die Genuesen für ihre Mittelmeer-Kolonien Gesellschaftsunternehmungen mit besonders umfassenden Rechten aus. (S. unten § 3.) Die Portugiesen, auch in dieser Richtung bahnbrechende Kolonisationsfaktoren, privilegierten schon zu Anfang des 15. Jahrhunderts eine Handelsgesellschaft für den Westen Afrikas (Zimmermann a. a. O. S. 62). Das von Columbus geplante Unternehmen wurde 1492 von der spanischen Krone privilegiert (eod. 60), John Cabot 1496 von Heinrich VII. für den Norden der neuen Welt (eod. 62), und so geht es fort durch alle Jahrhunderte und Völker; nicht einmal der hoffnungsvolle kurzlebige Versuch des Großen Kurfürsten macht eine Ausnahme; (dazu Köbner in Eisters Wörterbuch Bd. II S. 207). Und überall finden wir schwere Enttäuschungen und Verluste mit Ausnahme der Fälle, in denen sich zeitweilig ganz besonders hervorragende Leiter an die Spitze des Unternehmens stellten, und nur solange nicht, als die Leiter so tüchtig waren, daß sie wohl auch als Einzelunternehmer mit Erfolg kolonisiert haben würden. Gerade in dieser Massenhaftigkeit der Erscheinung liegt aber ein Rätsel, das uns an Zimmermanns Meinung irre machen muß. Waren die Völker so blind und so vergeßlich, daß sie bis auf den heutigen Tag immer und immer wieder einen Irrweg einschlugen mußten und immer wieder zur

Umkehr verurteilt waren? Wir können das nicht glauben. Vielmehr müssen wir vernünftige und wahrscheinlich verschiedene Motive des Systems ausfindig machen. In den meisten Fällen war doch wohl die gesellschaftliche Form ein wichtiger Notbehelf, das einzige Mittel, die koloniale Unternehmung in Fluß zu bringen und lebensfähig zu erhalten. Auch für die inländische Volkswirtschaft stimmt es nicht durchweg, daß die Unternehmungsform gleichgültig sei. In Kapital-schwachen und industriearmen Ländern, wie z. B. in Deutschland in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, wäre eine großartige Industrieentwicklung niemals möglich gewesen, wenn nicht abgesehen von planvoller Schutzoll- und Bankpolitik die vorhandenen Rechtsformen Bergesellschaftung und damit die Entstehung großer Vermögen und die Verteilung großer Risiken auf viele Schultern ermöglicht hätten neben anderen wirtschaftlichen Vorteilen des Gesellschafts-, insbesondere des Aktiengesellschaftsrechts. In gleicher Weise sind erleichterte Bergesellschaftung und wirtschaftlicher Beistand des Staates für ungeübte Völker Voraussetzungen einer gedeihlichen Entwicklung kolonialer Versuche. Die Gesellschaftsform ist zur Kapitalbeschaffung auch da angängig, wo sich ein einzelner niemals zu dem Wagnis bereit finden würde. Der finanzielle Rückhalt für koloniale Unternehmungen ist ursprünglich stets die Kolonie; es kostete nichts und erschien deshalb auch als das einzig richtige und mögliche, daß man, um Beteiligungslust zu wecken, dem Unternehmen die Zölle, die Steuern, das herrenlose Land oder ein sonstiges Regal des neuen Landes überließ. In dieser Form taucht das mittelalterliche Lehnrecht noch Ende des 19. Jahrhunderts auf, weil es eben im kolonialen Recht niemals ganz aus der Übung gekommen ist.

Neben mangelnder Unternehmungslust, diesem ursprünglichen Anlaß des Systems der privilegierten Gesellschaften können noch andere Erwägungen dazu führen: so in Portugal der Mangel an inländischem Kapital, also der Wunsch, ausländischem Kapital die Beteiligung zu erleichtern, in Belgisch-Congo anscheinend der Wunsch des Staatsoberhauptes, seine Kolonie mehr nach kaufmännischen Gesichtspunkten auszubeuten, in Britisch-Süd-Afrika der großartige Plan der hervorragenden früheren Leiter, durch Tochter- und Tochtertochter-Gründungen einen Erdteil zu finanzieller Einheit zu verschmelzen, wieder anders im französischen Congo, der wegen seines ungehunden Klimas von Unternehmern solange gemieden wurde, bis die Landeskonzessionspolitik gewissermaßen eine Prämie auf die Erschließung setzte.

In diesem Zusammenhange dürfte es zweckmäßig und überhaupt für das Gesamtbild der Frage von Einfluß sein, wenn wir uns erinnern, daß nicht nur die deutsche Kolonialpolitik mit dem Vorhandensein von Landgesellschaften zu rechnen hat. Den Anfang mit solchen Gründungen machte Leopold II. in belgischen Congo, wo 1876 die erste internationale afrikanische Gesellschaft tätig wurde. Seitdem hat das Konzessionsystem dort riesige Dimensionen angenommen. Zimmermann (a. a. O. S. 99) zählt nur beispielsweise 47 belgische Konzessionsgesellschaften auf, die 1886 bis 1900 entstanden. Die

Engländer haben in der British North Borneo Company¹⁾ und der Chartered²⁾ Landgesellschaften großartigsten Stiles. In welchem Umfange die französische Congo-Kolonie an Landgesellschaften verteilt ist, davon gibt die Karte auf p. 100 des Bull. du Com. de l'Afr. fr. 1900 eine ausreichende Vorstellung, besonders wenn man sich gegenüber einigen Antiquierungen dieses Planes klar macht, daß das der Regierung zur Verfügung stehende Land in der Zwischenzeit noch bedeutend kleiner geworden sein muß³⁾, und daß sich seitdem viele kleinere Konzessionäre zu größeren Landgesellschaften zusammengetan haben, sodaß allerdings die Zahl der Konzessionäre zurückgegangen, die Größe der Einzelsflächen aber gewachsen sein dürfte. Schon bei den Konzessionsgesellschaften des belgischen und französischen Congo ist viel ausländisches, besonders englisches Kapital beteiligt. In noch viel größerem Maße gilt dies von den Konzessionsgesellschaften in portugiesischen Kolonien, besonders in Portugiesisch Ostafrika und Angola. Dort haben wir Compagnien für Mocambique, Sambesi⁴⁾, Inhambane, Nyassa, Benguela; in Angola ist die Eisenbahnkonzession der Lobitobahn und die Bergbaukonzession der South African Co. nebst den damit verbundenen großen Landrechten gleichfalls so gut wie vollständig in britischen Händen.

In allen diesen Kolonien — eine eingehende Darstellung der Verhältnisse ist hier nicht angängig — ist aus guten Gründen, wie oben dargestellt, wenigstens mit einer gewissen politischen Notwendigkeit, das System der privilegierten Gesellschaften gewählt worden. Es hat deshalb heute nicht viel Zweck, das Vorhandensein solcher Unternehmungen von Grund aus anzufechten. Doch soll mit dieser Motivation der historischen Landkonzessions-Politik die Frage nicht entschieden werden, ob diese Politik de lege ferenda gebilligt werden könne. Diese Frage ist schwer zu beantworten und kann jedenfalls — die Geschichte zeigt es — nicht ein für alle Mal verneint werden, wie die einen, oder bejaht werden, wie die anderen Kolonialpolitiker vielfach behaupten. Es ist interessant, wenn Rübner (Einführung in die Kolonialpolitik, Jena 08. 82) uns auseinandersetzt, wie die Merkantilisten mit dithyrambischem Lob auf die privilegierten Kolonialgesellschaften beginnen und Adam Smith und seine Schüler mit deren kategorischer Verurteilung enden. Die Kolonialgeschichte scheint davon wenig beeinflusst worden zu sein. Wie dargetan, blieb und bleibt vielfach kein anderer Weg übrig zum Kolonisieren und die Kolonialgeschichte zeigt, daß eine großartige Landgesellschaftspolitik,

¹⁾ Die Entstehungsgeschichte der Br. N. B. C. findet sich ziemlich eingehend bei Decharme, Compagnies et Sociétés coloniales allemandes, Paris 1903, p. 82 ff.

²⁾ Eigentlich: Imperial British South Africa Co.; über sie s. Zimmermann a. a. O. 71, Rübner a. a. O. 219.

³⁾ Schon damals Payen, La question des concessions à la côte occidentale d'Afrique, Bull. du Com. de l'Afr. fr. 1900 p. 136: . . . le Congo où il ne restait plus grand' chose de disponible . . .

⁴⁾ Über diese 2 s. Karl Wiese, Beiträge zur Konzessionsfrage, Kol. Zeitschr. 1900, 240 ff.

geeignete Gesellschaftsleiter vorausgesetzt, für die Kolonien außerordentlich segensreich wirken kann. Freilich sind die Anforderungen, die an die Leitung eines großen kolonialen Unternehmens gestellt werden, viel größer als diejenigen, denen die Leitung eines gleichgroßen binnenländischen Unternehmens zu entsprechen hat. Aus diesem Umstande erklären sich die vielen Mißerfolge kolonialer Gründungen. Deshalb sollte der Staat zur Herausgabe von Landrechten ebenso selten bereit sein, wie die Gesellschaften in der Lage, den Nachweis einer besonders genialen Leitung zu erbringen.⁵⁾

In der deutschen Kolonialgeschichte spielt die Gründung von kolonialen Landgesellschaften vom ersten Tage an bis heute eine große Rolle.

Bismarck selbst gab den Anstoß. Sein staatsmännisches Talent war überall da geradezu schrankenlos, wo es sich um auswärtige Angelegenheiten handelte. Nach innen scheiterte seine Leistungsfähigkeit häufig an seinem Willen. Der frühere Konfliktminister behielt sich bis an sein Lebensende eine tiefe Abneigung gegen die kurzsichtige Ruhhandelspolitik interessierter Parteien. Man muß überdies daran denken, welche großen und schwierigen neuen Aufgaben gerade Ende der 70er und Anfang der 80er Jahre in der deutschen inneren Politik der Lösung harrten, Aufgaben wie die Einführung von Schutzzöllen, das Sozialistengesetz, die Arbeitergesetzgebung. Deshalb ist es erklärlich, wenn Bismarck nur zögernd den gleichzeitig an ihn herantretenden Wünschen der damaligen Kolonial-Enthusiasten nachkam. Noch dazu scheiterte sein erster überseeischer Versuch, die sog. erste Samoavorlage, am 20. 4. 80 an der Engherzigkeit des Reichstages.⁶⁾ Deshalb wollte er mit einer Kolonialpolitik, deren Vertretung ihn zu nicht endenden Parlamentsdebatten genötigt haben würde, von Anfang an nichts zu tun haben. Wenig bekannt noch ist seine typische Äußerung in Gegenwart Moritz Bunschs in Versailles am 9. 2. 71 (Bunsch, Tagebuchblätter Bd. II. Leipzig 99 S. 157): „Ich will auch gar keine Kolonien, die sind bloß als Versorgungsposten gut. In England sind sie jetzt nichts anderes, in Spanien auch nicht. Und für uns in Deutschland — diese Kolonialgeschichte wäre für uns genau so wie der seidene Zobelpelz in polnischen Adelsfamilien, die keine Hemden haben.“

Dem entsprach es, daß er in mehreren Reichstagsreden⁷⁾ betonte, er sei kein Kolonialmensch von Haus aus gewesen, sondern durch das Vorgehen von einigen hanseatischen Kaufleuten gedrängt worden, denen gegenüber er die Unfähigkeit des Reiches, überseeischen Besitz zu schützen, nicht habe eingestehen wollen. Deshalb wünsche er Kolonialpolitik nur, wo der Kaufmann voran-

⁵⁾ P a y e n a. a. O. p. 137 bestreitet die Nützlichkeit von Landkoncessionen „en certains circonstances“ nicht, nennt sie aber „un remède auquel il ne faut recourir que le plus rarement possible, quand on n'a pas d'autre moyen de mettre un pays en valeur.“

⁶⁾ Vergl. die eingehendere Darstellung dieser Vorgänge bei Charpentier, Die Entwicklungsgeschichte der Kolonialpolitik des deutschen Reiches, Berlin 1886, S. 7 ff., 46 ff.

⁷⁾ Beispielzw. 26. 6. 84, Ausgabe der Reden Bismarcks von Philipp Stein (Reclam) Bd. IX. 285; 26. 1. 89, Bd. XII. 205. 207. 210.

gegangen sei und in seinen Bestrebungen getragen werde von einem festen, starken, einstimmigen Nationalgefühl.⁸⁾

Die nächste Folge dieser Stellungnahme war Bismarcks Absicht, unter keinen Umständen das Reich finanziell zu engagieren, vielmehr die Kosten und möglichst auch die gesamte Verantwortung der Kolonialverwaltung auf andere abzuwälzen. Ausjendung von Militär, Einrichtung von Garnisonen, Anstellung von Gouverneuren und Beamten sei für Deutschland nicht angezeigt.⁹⁾

Diese Kolonialpolitik stand und fiel mit der Durchführbarkeit eines Systems von privilegierten Unternehmungen, von der Bismarck zunächst überzeugt war. Dazu kam, daß das Reich damit nur Englands Spuren folgte, wo bereits 1881 das Ministerium Gladstone der schon erwähnten British North Borneo Co. nach dem Muster der British Westindischen Co. durch Royal Charter den britischen Schutz zugesichert und das Recht der Selbstverwaltung gegen die Verpflichtung erteilt hatte, rein englisch zu bleiben. Auf diesen Zusammenhang hat übrigens Bismarck selbst hingewiesen in der Sitzung der Budget-Kommission vom 23. 6. 84 (Bd. IX. 246).

Bismarcks Gründe waren überdies jedenfalls auch nationale. Er konnte annehmen, daß fremdes, besonders englisches Kapital, wenn er die Stellung der deutschen Kolonialgesellschaften politisch und wirtschaftlich befestigte und auf einen strengen Ausschluß von Ausländern hielt, auf den Versuch finanzieller Eroberung unserer Kolonien wohl oder übel verzichten mußte. Insofern müssen wir sein Projekt als praktisch und erfolgreich ansehen.

Nach seinem ursprünglichen Plan wollte Bismarck Kolonien, die nicht von einer Charter-Kompagnie in Verwaltung genommen wurden, überhaupt nicht unter den Schutz des Reiches stellen. Da aber die völkerrechtliche Besitzergreifung der Chartererteilung notwendig vorausgehen mußte, kamen gleich zu Anfang Fälle vor, in denen dem ersten Akt der zweite nicht folgen konnte, weil sich, wider Erwarten, nachträglich niemand fand, der um einen kaiserlichen Schutzbrief nachkam. Von unseren überseeischen Erwerbungen aus dieser Periode gelangte unter die Hoheit einer Kolonial-Gesellschaft nur Ost-Afrika (unter die der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft), und Kaiser Wilhelmsland (unter die der Neu Guinea Compagnie). In Logo, Kamerun, Süd-West-Afrika und auf den Marshallinseln blieben die Hoheitsrechte unmittelbar dem Reich.

⁸⁾ *J. B.* 23. 6. 84 (Bd. IX. 242), 10. 1. 85 (Bd. X. 150), 2. 3. 85 (Bd. X. 239), 16. 3. 85 (Bd. X. 301).

⁹⁾ *J. B.* 23. 6. 84. (Bd. IX. 244), 26. 6. 84 (Bd. IX. 257. 260), ebenso in der Instruktion an Dr. Nachtigall vom 19. 5. 84, teilweise wiedergegeben bei Decharme p. 43, f., und den Grafen Münster vom 10. 6. 84, abgedruckt im Kol. Jahrb. 88. 139. Bismarck nannte das so charakterisierte Kolonisationsystem in seinen Reden regelmäßig das französische, doch scheint er damit nicht denselben Sinn verbunden zu haben, wie die heutigen Kolonial-Schriftsteller, denn in dem erwähnten Brief an Graf Münster vom 10. 6. 84 nennt er dasselbe System das englische.

A. Historischer Teil

§ 2.

Die Gründung der Neu Guinea Compagnie

Die Neu Guinea Co., die wir in ihrem Anfangsstadium mit dem am 9. Dez. 1903 verstorbenen Leiter der Disconto-Gesellschaft in Berlin, Geh. Kommerzienrat v. Hansemann (Sohn), identifizieren können, ist schon mehrere Jahre vor ihrer offiziellen Gründung im Interesse der Erwerbung einer Kolonie in der Südsee tätig gewesen. Wahrscheinlich hat die deutsche wissenschaftliche Expedition von 1875, unternommen von dem Kriegsschiff „Gazelle“ unter Kapitän v. Schleinitz (Parkinson, 30 Jahre in der Südsee, Stuttgart 1907, 851) einerseits, die obenerwähnte Ablehnung der Samoa-Vorlage von 1880 andererseits (Deut. Kol. Zeit. 85. 97) den Anstoß gegeben. Unter dem 9. 11. 80 reichte v. Hansemann eine Denkschrift in der Reichskanzlei ein, durch die er den Nachweis der Wichtigkeit einer Tropenkolonie in der Südsee erbringen wollte und direkt auf Neu Guinea hinwies.¹⁰⁾ Die damals ablehnende Haltung der Regierung scheint den Plan zunächst ins Stocken gebracht zu haben. Die nächsten Jahre brachten kolonial-historische Ereignisse von großer Bedeutung. 1882 besetzten die Engländer Ägypten, die Italiener die Affabai, 1883 nahmen die Franzosen Cochinchina, im Winter 1883/84 verlautete die erste Kunde von den afrikanischen Erwerbungen der Firma F. A. G. Lüderitz (Deut. Kol. Zeit. 84. 21), am 23. 4. 84. sandte Bismarck an Konsul Lippert in Kapstadt die historische Depesche und im gleichen Monat trat in Berlin die Gesellschaft für deutsche Kolonisation unter Karl Peters zusammen, die, wenngleich vom ersten Tage an leidenschaftlich bekämpft, den Kolonisationsgedanken wieder lebhaft erweckte und noch im selben Jahre die Grundlage schuf für unsere größte Kolonie, Deutsch-Ostafrika.

Nicht direkt zu kolonialpolitischen Zwecken diente 1884 die Entsendung eines Kriegsschiffes und des Reichskommissars v. Erken nach Matupi, vielmehr sollten diese lediglich den Übergriffen der australischen Sklavenjäger gegen die dortigen deutschen Niederlassungen steuern,¹¹⁾ doch wurde das Deutschtum in der Südsee durch diese Demonstration sicherlich befestigt. Dagegen stand in naher Beziehung zu den Interessen der N.G.C. der am 23. 5. 84 dem Reichstag zugegangene Regierungsentwurf, betreffend die Verwendung von Geldmitteln aus Reichsfonds zur Errichtung und Unterhaltung von Post-

¹⁰⁾ Publiz. von Poschinger in der Zeitschr. für Kol.-Kol. Bd. IX. 07. 630 ff. Die Antwort Bismarcks v. 15. 2. 81, teilweise abgedruckt von Hasse in Conrads Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. V., Jena 1900, S. 229, geht in der Hauptsache dahin, daß sich mit den Majoritäten, die die Samoa-Vorlage abgelehnt hätten, eine aktive Kolonialpolitik nicht machen ließe, (vergl. oben § 1). Demgegenüber müssen wir der Behauptung bei Tappenbeck, Deutsch-Neu-Guinea, Berlin 1901, S. 9 widersprechen, nicht Bismarck sei von der Disconto-Gesellschaft, sondern diese von Bismarck zum Kolonisieren gewonnen worden.

¹¹⁾ S. hierüber Parkinson a. a. O. 852 f., Instruktion Bismarcks an Konsul Stübel auf Samoa v. 29. 12. 83, abgedruckt in „Die Deutsche Kolonial-Politik“, Heft 1, Leipzig 85. 106, vergl. ferner ebenda Heft 2, 78 ff.

dampfschiffs-Verbindungen mit überseeischen Ländern, (s. hierüber Stein, Fürst Bismarcks Reden, Bd. IX. Leipzig o. Z. 232 f.). Diese Ereignisse ermutigten den Hanseatischen Kreis zur Wiederaufnahme der Pläne von 1880. Am 26. 5. 84 konstituierte sich in Berlin die N.G.C.¹²⁾ Noch im Mai 1884 vereinbarte die Gesellschaft mit der Deutschen Handels- und Plantagen-Gesellschaft der Südsee, die bereits im Bismarck-Archipel Niederlassungen besaß, daß diese im Namen der N. G. C. Land erwerben solle, damit das Aufsehen vermieden würde, das durch eine Expedition hervorgerufen worden wäre. Demgemäß nahm die Deutsche Handels- und Plantagen-Gesellschaft an der Nordküste Neu-Guineas und auf den umliegenden Inseln in Vertretung der N.G.C. Land in Besitz und errichtete ebenda Faktoreien (Deut. Kol. Zeit. 85. 90). Man glaubte damals an die völkerrechtliche Bedeutung dieser Okkupationen. Die N.G.C. erhielt auf ihr Gesuch um den Schutz des Reiches vom 27. 6. 84 diesmal die Antwort (vom 20. 8. 84), daß die beabsichtigten Erwerbungen in demselben Maße und unter den gleichen Formen wie das Hanseatische Unternehmen in S.-W.-A. unter den Schutz des Reiches gestellt werden würden, sobald die Unabhängigkeit der Gebiete, deren Erwerbungen in Aussicht gestellt sei, festgestellt, also der Nachweis geführt sei, daß die Ansprüche nicht mit erkennbaren Rechten anderer Nationen kollidierten (Röbner in Ersfers Wörterbuch II. 212.). Schon am Tage vorher, am 19. 8. 84, beauftragte die Regierung das Generalkonsulat in Sidney, im Neu-Britanien-Archipel und Neu-Guinea die deutsche Flagge hissen zu lassen (Parkinson a. a. D. 854), woraufhin die Korvette „Elisabeth“ (Kapitän Schering) von Sidney nach dem Archipel ging und am 3. 11. 84 auf Matupi die deutsche Flagge entfaltete, später auch anderwärts¹³⁾. Inzwischen war als Bevollmächtigter der N.G.C. der langjährige Kenner Neu-Guineas Dr. Finisch¹⁴⁾ mit dem von Kapitän Dallmann geführten schon im Sommer 1884 von der Gesellschaft in Sidney gekauften Dampfer „Samoa“ in Konstantinshafen (11. 10. 84) später anderwärts gelandet und hatte namens der Gesellschaft Land gekauft oder okkupiert. Teile aus seinen Berichten finden sich im ersten Band der Nachrichten über Kaiser Wilhelmsland 1885, 9. ff. Die von ihm mehrfach erwähnte Fißung der Handelsflagge war

¹²⁾ Der Schutzbrief vom 17. 5. 85 geht davon aus, daß die Gründung der Gesellschaft am 20. 8. 84 noch nicht vollzogen war, denn er beginnt mit den Worten: „Nachdem wir im August 1884 einer Gemeinschaft von Reichsangehörigen, welche in z w i s c h e n den Namen Neu-Guinea-Compagny angenommen hat . . .“ In der Tat handelte es sich eigentlich zunächst nur um ein Syndikat zwecks Begründung der N.G.C., bestehend aus 5 Mitgliedern. Die definitive Gründung erfolgte in Wirklichkeit erst mit Annahme des ersten Statuts vom 29. III. 86; das vom 26. V. 84 war nur ein vorläufiges. Siehe hierüber die Ausführungen in der Jubiläumsschrift „Die Disconto-Gesellschaft 1851—1901“, Berlin 1901, S. 226 ff., 229 ff. — S. 231 ebenda finden sich die Namen der 20 Gründer. — Vergl. Anm. 22.

¹³⁾ D. Kol. Zeit. 85. 149 ff. bringt den Bericht des Marinezahlmeisters Bernhard Gronemann von S. N. S. „Elisabeth“ über die Proklamierung der deutschen Schutzherrschaft auf Neu-Guinea.

¹⁴⁾ F., Neu-Guinea und seine Bewohner, Bremen 1865; neuerdings wurde publiz. F., Übersicht der Ergebnisse seiner Reisen und schriftstellerischen Tätigkeit 1859—99, Berlin 1899.

ebenso wie die Landerwerbungen der Deutschen Handels- und Plantagen-Gesellschaft völkerrechtlich bedeutungslos.

Wie wichtig das damalige schnelle Zugreifen bei möglichstem Geheimhalten des Sachverhaltes war, läßt sich danach bemessen, daß schon im Sommer 1883 die Nachricht durch die Blätter ging, die australische Kolonie Queensland habe Neu-Guinea annektiert (Deut. Kol. Zeit. 84, 78); tatsächlich hat sie dann auch, ohne erst die Genehmigung des Mutterlandes abzuwarten, den ganzen nicht holländischen Teil der Insel für England in Anspruch genommen (Haffert, Deutschlands Kolonien, Leipzig 99, 39) und zwar anscheinend lediglich durch einen im November 82 in der Augsburger Allgemeinen Zeitung erschienenen Artikel bewogen, der Neu-Guinea als ein mögliches Kolonisationsgebiet für Deutschland bezeichnete (Die Deutsche Kolonial-Politik Heft 2. 85, 98). Überdies kam es auch noch im Januar 85 vor, daß an der Nordküste auf der Necker- und Longinsel und auf dem Festlande bis zum Kap Fortifikation zeitweilig die englische Flagge gehißt wurde (Haffe a. a. O. 230).

Gemäß dem kaiserlichen Erlaß vom 23. 12. 84 wurde den auswärtigen Regierungen die deutsche Schutzklärung über die neue Kolonie notifiziert und der anfänglich lebhafte Widerspruch Englands nach langen Verhandlungen durch den Vertrag vom 25./29. 4. 85 beseitigt (Ribow, die deutsche Kolonialgesetzgebung, Bd. I. S. 433 f.). Kurz darauf, am 17. 5. 85 wurde der N. O. C. der kaiserliche Schutzbrief erteilt (abgedruckt z. B. Deut. Kol. Zeit. 85. 374 f., Nachrichten über Kaiser Wilhelmsland Bd. I. 85. 2 ff.), in dem darauf Bezug genommen wird, daß die N. O. C. im Schutzgebiete Grundbesitz erworben habe, woraus wiederum geschlossen werden kann, daß diese Tatsache bei den diplomatischen Verhandlungen mit England eine wichtige praktische Rolle gespielt hat. —

B. Juristischer Teil

§ 3.

I. Schutzbrief der Neu Guinea Compagnie

Es ist schon oben in § 1 darauf hingewiesen worden, daß das Bismarcksche Schutzbriefsystem an die Erteilung einer Royal Charter an die British North Borneo Co. und diese wieder an die Maßnahmen zwecks Monopolisierung der British ostindischen Kompagnie direkt anknüpfte. Tatsächlich läßt sich das eigentümliche Rechtsinstitut des Schutzbriefes schon viel früher nachweisen, nämlich solange wir überhaupt Kolonialgesellschaften und, was gleichbedeutend ist, Erwerbsgesellschaften mit beschränkter Mitgliederhaftung haben, also seit Begründung der ersten Maona zur Ausbeutung von Chios (1347), die später, nachdem sie gewisse Veränderungen durchgemacht hatte, den Namen „Guistiniani“ annahm (1362)¹⁵⁾; nach dem Vertrag vom 26. Fe-

¹⁵⁾ S. Kopf bei Ersch & Gruber, Enzyklopädie, 1. Sect. Teil 68, Leipzig 1859, sub v. „Guistiniani“ S. 315 ff.

bruar 1347 zwischen der Republik und der Gesellschaft sicherte sich nämlich Genua die höchste Jurisdiktion in Zivil- und Kriminalsachen und das Ober-
eigentum (merum et mixtum imperium) über Chios und Rhodaa, sowie deren
Wahrnehmung durch eigene Podestà und Castellane, während das Nuzeeigen-
tum, namentlich alle direkten und indirekten Steuern und der Mastixhandel
den 29 Mahonenses zustehen sollte, auf deren Kosten Genua die neuen Er-
oberungen gegen jedweden zu schirmen hatte. Schon damals fand man auf
der Grundlage des frühmittelalterlichen Unterschiedes zwischen landrecht-
lichem Obereigentum und lehnrechtlichem Nuzeeigentum¹⁶⁾ den Weg eines
böfferrechtlichen Erwerbes von Land, das unter die Souveränität des Staates
fiel, durch staatsrechtliche Überlassung der gesamten wirtschaftlichen Aus-
beutungsrechte an ein privilegiertes Gesellschaftsunternehmen.

Gegenwärtig hat man unter Erteilung des Schutzbriefes die Verleihung
staatlicher Hoheitsrechte zu verstehen, wenn die über den Verleihungsakt aus-
gestellte öffentliche Urkunde die Bezeichnung „Schutzbrief“ führt.

Dasselbe drückt Romberg (Die rechtliche Natur der Konzessionen usw.,
Berlin 1908, S. 19) so aus, den Gesellschaften werde im Schutzbrief Auftrag
erteilt, das Schutzgebiet in effektiver Weise in Besitz zu nehmen; doch sind die
Pflichten das sekundäre, die Rechte das primäre bei dem Verleihungsakt. In
übrigen faßt Romberg den Begriff „effektive Okkupation“ viel zu weit;
Flaggenhissen gehört gewiß nicht darunter.

Im Ergebnis ist das jetzige Verfahren dem lehnrechtlichen außerordent-
lich ähnlich.¹⁷⁾ Der Schutzbrief der N. G. C. vom 15. 5. 85 ist für die Rechts-
geschichte insofern interessant, als er den Inhalt der ersten derartigen Ur-
kunde, des Schutzbriefes der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft vom 27. 2.
85, keineswegs bloß wiederholt, sondern vielfach ergänzt. (Über seine zahl-
reichen, trotzdem vorhandenen Lücken s. Decharme, Compagnies et sociétés
coloniales allemandes, Paris 1903, p. 69 et s.). Die wichtigsten durch den
Schutzbrief verliehenen Rechte sind:

1. Das Recht, Zölle und Steuern zu erheben,
2. Das Recht, herrenloses Land in Besitz zu nehmen,
3. Das ausschließliche Recht, mit den Eingeborenen Verträge über Land-
und Grundberechtigungen abzuschließen,
4. Das ausschließliche Bergbaurecht,
5. Das Recht der Regelung des Eisenbahn-, Post-, Wege- und sonstigen
Verkehrswesens,
6. Das Recht der Regelung der gesamten inneren Verwaltung des Landes.

¹⁶⁾ S. hierzu z. B. Gierke, Deutsches Privatrecht, II. Bd., Leipzig 1905, S. 369
ff. und die ebenda angegebene Literatur.

¹⁷⁾ Sehr mittelalterlich war es insbesondere auch, daß der Kaiser Schutzbriefe
verlieh ohne Befragung von Bundesrat und Reichstag. Vor Erlass des Gesetzes
vom 17. IV. 86 war das unzulässig. Die Frage hat heute keine praktische Be-
deutung mehr. Die Schutzbriefverleihungen waren Wiedereinführung von lehn-
rechtlichen Normen.

Der Schutzbrief vom 15. 5. 85 verlieh diese Rechte zunächst für das gesamte Gebiet des damaligen deutschen Südseebesitzes. Nachdem am 6. 4. 86 durch deutsch-englischen Vertrag ein Teil der Salomonen an Deutschland gefallen war und ebenda S. M. Kreuzer „Abler“ am 28., 29. und 30. 10. 86 die Reichsflagge gehißt hatte,¹⁸⁾ erhielt die N. G. C. unter dem 13. 12. 86 einen zweiten Schutzbrief, der die Anwendbarkeit des ersten auch auf dieses Gebiet festsetzte. Die spätere Einschränkung gerade des Salomonenbesitzes Deutschlands durch Art. II Abs. 3 des deutsch-englischen Samoa-Abkommens vom 14. 11. 99 hatte auf die Schutzbriefrechte der N. G. C. deshalb keinen Einfluß, weil diese Rechte bereits am 1. 4. 99 erloschen waren (s. unten).

Das so umgrenzte Schutzgebiet wurde in der offiziellen Sprache bis zum 1. 4. 99 regelmäßig als Schutzgebiet der N. G. C. bezeichnet.¹⁹⁾ Man wollte damit wohl sagen, daß das Reich außer der völkerrechtlichen Vertretung der Kolonie gegenüber keinerlei Verantwortung übernommen habe. Doch behielt sich die Regierung die Oberhoheit, das Recht der Rechtspflegeordnung²⁰⁾ sowie das Obergerichtsrecht vor, und die Gesellschaft verpflichtete sich zur Etablierung gewisser Verwaltungsmaßregeln, vor allem zur Bestreitung der Kosten für die erforderliche Rechtspflege und dazu, nur Deutsche unter den Mitgliedern ihres Vorstandes und den mit der Leitung betrauten Personen zu dulden. Die Nichteinhaltung ihrer Verpflichtungen wurde mit der Entziehung des kaiserlichen Schutzes bedroht, was doch wohl bedeuten sollte: mit Entziehung der Rechte aus dem Schutzbrief.

Im wirtschaftlichen Teil werden wir auf die Verwaltungsmaßregeln eingehen, mit welchen die N. G. C. diese Verpflichtungen zu erfüllen suchte. Eine Änderung erfuhren diese Rechtsverhältnisse schon durch den Vertrag der Gesellschaft mit der Regierung vom 23. 5. 89, durch den das Reich die Verpflichtung zur Stellung gewisser Beamter, insbesondere zur Besetzung des damals neugeschaffenen Kaiserl. Kommissarspostens übernahm, jedoch auf Kosten der Gesellschaft (Motivation dieses Vertrages s. Nachrichten über N. W. L. Bd. 89, S. 31). Die Gesellschaft wollte offenbar die Verantwortung der Auswahl der wichtigsten Beamten auf das Reich abwälzen. Dieser Vertrag wurde nur auf Zeit abgeschlossen und seitens der Gesellschaft schon für den 1. 9. 92 gekündigt (Motivation der Kündigung s. Nachrichten über N. W. L. 92, 17 f.). Wie von vornherein feststand, wurde der Gesellschaft jene Regelung der Beamtenauswahl frühzeitig zu teuer. Jahrelang hat dann die Gesellschaft aus eigenen Mitteln und auf eigene Verantwortung ihr Schutzgebiet verwaltet. Seit Herbst 1896 lag der Posten eines Landeshauptmanns und der eines Generaldirektors in einer Hand. Am 7. 10. 98 schloß die Ge-

¹⁸⁾ Bericht hierüber S. Nachrichten über N. W. L. III. 1887, S. 87 ff.

¹⁹⁾ Besser wäre es vielleicht gewesen, mit Stengel, Die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, Tübingen und Leipzig 1901, S. 38 ff., von mittelbaren und unmittelbaren Schutzgebieten zu sprechen.

²⁰⁾ Die Rechtsprechung erfolgte deshalb im Schutzgebiet der N. G. C. im Namen des Kaisers, nicht im Namen der N. G. C., Decharme, a. a. O. p. 150.

gesellschaft mit der Regierung einen Vertrag ab, nach dem sie auf ihre Rechte aus dem Schutzbrief gegen eine in 10 Jahresraten zu gewährende Entschädigung von zusammen 4 Millionen Mark verzichtete und außer dem bis 1. 4. 99 in Besitz genommenen Land das Recht behielt, innerhalb 10 Jahren weitere 50 000 ha Land zu okkupieren.

Der Grundbesitz der N. G. C. betrug, wie sie mir mitteilt, am 1. 4. 99 rund 87 000 ha und heute zuzüglich der oben erwähnten, inzwischen okkupierten 50 000 ha: 137 000 ha.

Bei Verzicht auf ihre Rechte aus dem Schutzbriefe hat sich die N. G. C. übrigens auch einige ausschließliche Bergrechte gesichert, soweit sie hoffen konnte, davon Gebrauch zu machen und wirtschaftliche Erfolge zu erzielen. Damals versprach man sich viel vom Goldbergbau im Gebiete des oberen Namu und im Hinterlande des Huon-Golfs; demgemäß wurde der N. G. C. im Art. VII des Vertrages vom 7. 10. 98 das ausschließliche Bergrecht südlich des fünften Breitengrades im Flußgebiet des Namu bis zur Wasserscheide dieses Flusses belassen.

§ 4.

II. Rechtlicher Charakter der Neu Guinea Compagnie

Eine geeignete Rechtsform zu finden war damals um so schwieriger, als es außer den im Handelsgesetzbuch geregelten Organisationen keine reichsrechtlichen Formen gab, insbesondere nicht die G. m. b. H. und die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft. Unter den vom StB. vorgeschlagenen Formen wieder eignet sich nur die Aktiengesellschaft zur Aufbringung großer Kapitalien bei geringem Risiko des einzelnen. Diese aber konnte, besonders seit der Novelle vom 18. 7. 84 für ein großes spekulatives Risiko fast gar nicht in Frage kommen.²¹⁾ Demgemäß empfahl sich die Rechtsform der Korporation den Gründen:

1. Eine öffentliche Bilanzpflicht und besonders auch Bestimmungen hinsichtlich der Haftung der Gründer und Aufsichtsratsmitglieder fehlen bei ihr,
2. Sie ist leichter in der Lage, neue Geldmittel aufzubringen, da Nachschüsse durch einfache Majorität angeordnet werden können (§ 65, dispositive Bestimmung),
3. Der landrechtlichen Korporation gegenüber hat der Staat weitgehende Aufsichtsrechte, nämlich:
 - a) Neue Mitglieder können nur mit Vorwissen der Aufsichtsbehörde aufgenommen werden (§ 48, eine Handhabe zur Durchführung von Bismarcks nationalem Kolonialprogramm);

²¹⁾ Siehe zu dieser Frage den Vortrag des damaligen Leg.-Rates Dr. Kahler in der Juristischen Gesellschaft zu Berlin am 16. 4. 87, D. Kol. Zeit. 87, S. 262. nach Teil II Titel 6 §§ 25 ff. des Preuß. Allgemeinen Landrechts aus folgen-

- b) jede nachträgliche Kapitalerhöhung ist an Staatsgenehmigung gebunden (§ 66), man konnte also verhindern, daß diese Unternehmungen, wie es bei der britisch-ostindischen und der niederländisch-ostindischen Company zeitweilig der Fall war, dem Staate über den Kopf wuchsen;
- c) Verfügungen über unbewegliche Sachen bedürfen der staatlichen Genehmigung (§ 83);
- d) der Staat kann anordnen, daß einzelne Gesellschaftsvertreter, die über einen größeren Teil des Gesellschaftsvermögens unnötig verfügt haben, persönlich haftbar gemacht werden (§ 111), eine Bestimmung, durch die dem Staat weitgehender Einfluß auf die Verwaltung eingeräumt wird;
- e) unter vielen Bedingungen ist der Staat in der Lage, Auflösung der Korporation zu verfügen (z. B. §§ 189, 191).

Diese hier natürlich nur in den Grundzügen beschriebenen Eigenschaften der landrechtlichen Korporation ließen sie als koloniale Gesellschaftsform besonders geeignet erscheinen. Deshalb bildete sich die N. G. C. als landesrechtliche Korporation. Demgemäß wurden durch Kabinettsorder des Königs von Preußen der N. G. C. am 12. 5. 86 unter Genehmigung des Statuts die Korporationsrechte erteilt. Sie trat als landrechtliche Korporation zunächst unter Aufsicht der vereinigten preussischen Ministerien für Handel und Gewerbe und des Innern, später gemäß dem Reichsgesetz vom 15. 3. 88 direkt unter Aufsicht des Reichskanzlers. Durch Beschluß der Generalversammlung vom 30. 5. 99 wurde sie dann unter Aufgabe ihrer Eigenschaft als Korporation Kolonialgesellschaft im Sinne des Schutzgebietsgesetzes vom 15. 19. 3. 88 und gemäß § 8 Abs. 1 desselben Gesetzes durch Bundesratsbeschluß vom 2. 3. 1900 mit den Korporationsrechten wiederum ausgestattet.

Im Gegensatz zu allen anderen deutschen Kolonialgesellschaften war die N. G. C. ursprünglich nach innen gewerkschaftlich organisiert, derart, daß die Mitglieder nach Beschlüssen der Direktion zu Nachschüssen innerhalb gewisser Grenzen angehalten werden konnten (s. unten in § 5). Erst seit 1899 wurde diese weitgehende Haftpflicht beseitigt und auf die Höhe der Anteile beschränkt, also nach dem Muster der Aktiengesellschaft geregelt.

C. Nationalökonomischer Teil

§ 5.

I. Finanzierung und finanzielle Entwicklung der Neu Guinea Compagnie

Wie oben in § 2 näher ausgeführt, konstituierte sich die Neu Guinea Compagnie am 26. 5. 84²²⁾ in Berlin. Am 17. 5. 85 wurde der Gesellschaft der erste Schutzbrief für den Hauptteil ihres Schutzgebietes erteilt (s. oben

²²⁾ Wir übernehmen dieses Datum von der gesamten Literatur; das Statut vom 29. 3. 86 spricht in § 4 von einem Vertrag vom 24. 5. 84.

§. 13 ff.). Das erste bekannt gewordene Statut (der Gesellschaftsvertrag vom 26. 5. 84 ist meines Wissens nicht publiziert worden) vom 29. 3. 86 findet sich in den Nachrichten über Kaiser Wilhelmland Bd. II, 86, S. 31—49. Nach diesem Statut betrug die Summe der ersten „Kapital-Einlagen“ 1 Million Mark (§ 4). Die Zahl der beitragspflichtigen Anteile wurde vorläufig auf 800 festgesetzt, sämtlich offenbar von vornherein in festen Händen, je zu 1250 Mark (§ 8 Abs. 1). Mehr Anteile konnten nur durch die Generalversammlung begeben werden (§ 8 Abs. 2), doch erhielt das Plenum der Direktion (§ 23 Abs. 3) das Recht, auf jeden Anteil weitere Einzahlungen bis zu 5000 Mk. in Raten von je 500 Mark einzufordern (§ 10). Weitergehende Beträge konnten durch einfachen Beschluß der Generalversammlung eingefordert werden (eod.), überhaupt waren die beitragspflichtigen Mitglieder zur Erfüllung der Schulverbindlichkeiten der Compagnie, soweit sie zur Verwaltung und zum Betriebe des Unternehmens erforderlich waren, nach dem Verhältnis ihres Anteils am Gesellschaftsvermögen verpflichtet (§ 9). Gegen diese Verpflichtung gab es, auch wenn 5000 Mark bereits eingelegt waren, nur einen verschärften Abbandon: Der Anteil konnte durch einen Notar von der Gesellschaft in der Weise versteigert werden, daß der Erlös zunächst für die Versteigerungskosten, sodann für Deckung des fälligen Nachschusses verwandt wurde und nur der etwa dann noch vorhandene Rest dem Anteilseigner zugute kam (§ 11 Abs. 3.)

Außerdem wurden 20 Freianteile ausgegeben (§ 12 Abs. 3), „als Entschädigung für überlassene Rechte oder für dem Unternehmen geleistete persönliche Dienste“ (§ 4 b), wozu später bei Vereinigung mit der Astrolabe Compagnie (s. unten in § 8) noch 150 Stück kamen (43, 3 der Satzungen vom 27. 6. 04). Diese Freianteile hatten volles Stimmrecht wie ein Anteil (§ 12 Abs. 2), sowie Anspruch auf einen Gewinnanteil und zwar in gleicher Höhe wie beitragspflichtige Anteile, wenn auf diese aber mehr als 5000 Mk. eingezahlt war, nur nach dem Verhältnis von 5000 Mark zu dem vollen Betrag der Anteile (§ 12 Abs. 1). Der Gewinn kam in dieser Weise erst zur Verteilung, wenn mindestens 10 oder höchstens 15 % dem Reservefonds zugeflossen waren (§ 17 Abs. 2), bis dieser 500 000 Mark erreicht haben würde (§ 18 Abs. 2).

Jenen weitherzigen Nachschußbestimmungen entsprechend wurden an die Anteilseigner innerhalb der nächsten 13 Jahre ganz außerordentliche Ansprüche gestellt. Die Höhe der Opfer, die in dieser Beziehung gebracht wurden, übergeht ein Teil der Literatur mit ganzlichem Stillschweigen. Wie unbekannt die Beiträge sind, die die N. G. C. tatsächlich in das Schutzgebiet investiert hat, sieht man z. B. daraus, daß Decharme, sonst meist gut unterrichtet, a. a. O. p. 155 annimmt, daß die 2 450 000 Mark, die die Gesellschaft durch die Schiffsunfälle eingebüßt habe (s. unten in § 6), $\frac{1}{3}$ ihres Kapitals ausmachten. Andere Schriftsteller verwandten diese Höhe der Einlagen zu besonderen Angriffen gegen die Direktion. Tatsächlich können

wir daraus schließen, daß diese und wohl auch die Gesellschaft selbst mit dem am 9. 12. 1903 verstorbenen Geh. Kom.-Rat v. Hansemann identisch war, denn die Bereitwilligkeit, mit der die Generalversammlung immer neue Opfer brachte,²³⁾ läßt darauf schließen, daß sich in seiner Hand und in der Hand von ihm nahestehenden Persönlichkeiten der hauptsächlichste Anteilsbesitz befunden haben dürfte. Aus den jährlich für 31. 3. aufgestellten Bilanzen ergibt sich, daß die Einzahlung auf jeden Anteil folgendermaßen gestiegen ist:

1887:	2 750 Mk.	1894:	8 750 Mk.
1888:	3 750 "	1895:	9 500 "
1889:	4 750 "	1896:	10 000 "
1890:	5 750 "	1897:	10 500 "
1891:	6 250 "	1898:	11 500 "
1892:	7 000 "	1899:	12 000 "
1893:	8 000 "		

Die Anteilseigner haben also 13 Jahre lang jährlich nicht nur keinen Gewinn erhalten, sondern erhebliche weitere Opfer gebracht. Am 31. 3. 1899 betrug das investierte Kapital sonach bereits 9 768 000 Mk. Schon damals waren also die von der N. G. C. aufgebrauchten Geldmittel nicht geringer als die oft rühmend hervorgehobenen der South West Africa Company heute.

1899 wurde eine Sanierung der N. G. C. notwendig. Man war zu der Erkenntnis gekommen, daß eine Rentabilität dieses großen Grundkapitals niemals erwartet werden konnte; mit anderen Worten, es ließ sich nicht länger verheimlichen, daß der größte Teil dieses Grundkapitals verloren war; überdies brauchte die Gesellschaft neue Mittel zu, wie man hoffte, lukrativen Unternehmungen am Namu und am Suon-Golf (s. unten in § 8.) Die Sanierung ist erfolgt durch Beschluß der Generalversammlung vom 30. 5. 99, der für die Opferwilligkeit der Anteilseigner wiederum bezeichnend ist. Den Inhabern der Anteile wurde ein letzter Nachschuß von 2500 Mk. pro Anteil in 5 Halbjahrsraten zu 500 Mk. abverlangt (s. Gesch.-Ber. 1898/99 S. 5). Demnach wurden auf jeden der alten 814 Anteile im Ganzen 14 500 Mk., auf ihre Gesamtheit 11 803 000 Mk. eingezahlt. Gleichzeitig wurde jeder alte Anteil (zu 14 500 Mk.) gegen 8,7 Anteile zweiter Emission (zu je 500 Mk., 8,7 also = 4350 Mk.) eingetauscht (vergl. Satzungen der N. G. C. vom 27. 6. 04 § 43 Ziff. 3), was einer Zusammenlegung von $3\frac{1}{3} : 1$ gleichkam. Außerdem wurde jedem neuen Anteil ein Genußschein unentgeltlich beigegeben. Die Inhaber der schon erwähnten 20 Freianteile 1. Emission wurden mit je 3 neuen Freianteilen à 500 Mk. und 3 Genußscheinen, die Inhaber der 150 Freianteile 2. Emission wurden mit je 6 Freianteilen à 500 Mk. und 6 Genußscheinen abgefunden (a. a. D.)

²³⁾ Nur 1—2 Anteile waren nach den Bilanzen hinsichtlich des Nachschusses stets im Rückstande.

Die bisher erwähnten 8042 Stammanteile neuer Ausgabe à 500 Mk. haben zusammen einen Nominalwert von 4 021 000 Mk.
 Durch einen Generalversammlungsbeschluß vom 27. 6. 04 wurde das Grundkapital erhöht. Es sollten 3958 Vorzugsanteile zu je 500 Mk. mit beigegebenen ebensovieleu Ge-
 nußscheinen ausgegeben werden, zusammen also²⁴⁾ 1 979 000 Mk.

Das neue Grundkapital betrug daher 6 000 000 Mk.
 Nach der letzten Bilanz per 31. 3. 07. sind Vorzugsanteile in Höhe von 433 500 Mk. nicht begeben worden. Dieser Posten stand am 31. 3. 05 noch mit 440 500, am 31. 3. 06 noch mit 439 500 Mk. zu Buch. Durch Barausgabe der verbleibenden 3091 Stück wurden seit 1904 1 545 500 Mk.
 im Jahre 1899 von Inhabern der 814 alten Anteile durch
 Zahlung von pro Anteil 2500 Mk. zusammen 2 035 000 Mk.
 aufgebracht; aus der Sanierung flossen der N. G. C. dem-
 gemäß zu: 3 580 500 Mk.
 Zugl. der oben erwähnten früheren Investierung von 9 768 000 Mk.
 beträgt der gesamte bisherige Aufwand der N. G. C. 13 348 500 Mk.

Zu der Generalversammlung vom 27. 3. 08 ist bereits wieder eine Kapital-
 erhöhung beschlossen worden, nämlich um 3 000 weitere Vorzugsanteile à 500 =
 1 500 000 Mk. (s. D. Kol. Bl. 08 S. 514). Zugl. der noch nicht begebenen
 alten Vorzugsanteile im Werte von 433 500 Mk., die wahrscheinlich jetzt
 auch untergebracht werden sollen, wird also der Gesamtaufwand der N. G. C.
 binnen kurzem

15 382 000 Mk.

in bar betragen, eine Summe, die sonst nur von denjenigen Landgesellschaften
 erreicht wird, die einen Eisenbahnbau unternommen haben. An dieser Stelle
 sei nochmals hervorgehoben, daß sich eine der wichtigsten Änderungen in der Ver-
 fassung der N. G. C. in Art. 8 der Satzungen vom 27. 6. 04 findet: „Für die
 Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet den Gläubigern derselben nur das Ge-
 sellschaftsvermögen.“ Während die N. G. C. nach dem Vorstehenden vorher
 gewerkschaftlich organisiert war, hat sie seitdem, wie alle Kolonialgesellschaften,
 soweit sie nicht G. m. b. H. sind, mehr den Charakter einer Aktiengesellschaft.

Von dem gegenwärtigen Nominalgrundkapital von 7 500 000 Mk. ent-
 fallen 480 000 Mk. auf Freianteile, da, wie bereits bemerkt, 1899 20 ältere
 Freianteile, durch je 3 neue zu 500 Mk. (= 60 Anteile zu 30 000 Mk.), 150
 jüngere Freianteile durch je 6 neue zu 500 Mk. (= 900 Anteile zu 450 000 Mk.)
 abgefunden wurden. Wirtschaftlich völlig unwesentlich dagegen sind die zahl-
 reichen Genußscheine, da sie jedem Freianteil, jedem bezahlten Stammanteil
 und jedem Vorzugsanteil vollkommen gleichmäßig beigegeben worden sind.
 Die Genußscheine nehmen gemäß den jetzt geltenden Satzungen vom 27. 6. 04

²⁴⁾ Gesch.-Ber. 1903/04 S. 11; am selben Tage wurde das neue, am 7. 7. 04
 vom Auswärtigen Amt genehmigte Statut der N. G. C. angenommen.

nach Vorwegnahme einer 5%igen Dividende zunächst für die Vorzugs-, dann für die Stammanteile an der dann beiden Anteilsarten gleichmäßig zukommenden Superdividende in deren voller Höhe teil (Art. 18); in ähnlicher Weise haben sie beschränkten Anteil am Gesellschaftsvermögen im Auflösungs-falle (Art. 40).

Wir werden nicht fehlgehen, wenn wir annehmen, daß die Anteile der N. G. C. noch heute in den Händen von nur wenigen Personen sind. Wir bemerkten schon oben S. 10 Anm. 2, daß die ursprünglichen 5 Gründer der N. G. C. 1886 auf 20 angewachsen waren. Von diesen dürften die meisten noch im Besitze der ihnen zugeteilten Stücke sein. Bei der Neuausgabe von Anteilen in den Jahren 1904 und 1908 kamen natürlich noch weitere Mitglieder hinzu. Immerhin scheint aus der Einheitlichkeit der Generalversammlungsbeschlüsse hervorzugehen, daß sich die Mehrheit der Anteile noch immer in festen Händen befindet.

Der Anteilsbesitz der Disconto-Gesellschaft ist nicht bedeutend.²⁵⁾ Umso größer dürfte der Besitz des Herrn Adolph v. Hansemann, des jahrelangen Leiters der Disconto-Gesellschaft an N. G. C.-Anteilen gewesen sein, der von der Gründung der N. G. C. bis zu seinem Tode (29. XII. 03) die Stellung eines geschäftsführenden Direktors der N. G. C. inne hatte. Das intime Verhältnis zwischen diesen beiden Gesellschaften zeigte sich früher auch darin, daß die N. G. C. im Geschäftshause der Disconto-Gesellschaft Unter den Linden in Berlin die oberen Räume inne hatte; erst kürzlich hat sie ihr Büro verlegt.

Der Verkehr in Anteilen der N. G. C. ist so gering, daß sie an keiner Börse zugelassen sind. Es ist daher fast ausgeschlossen, eine Kursbewegung dieser Wertpapiere zu konstruieren. In geringem Maße ist es seit Sommer 1906 möglich, an der Hand der tabellarischen Aufstellungen des von der Seydtschen Kolonialkontors G. m. b. H. (anfangs „von der Seydt und Co., Abteilung Kolonialwerte“) Berlin, die wöchentlich in der D. R.-Z. und halbmonatig im D. R.-Bl. erscheinen. Daneben finden sich im Inseratenteil der D. R.-Z. auch Wertangaben der Firma Heinrich Enden und Co., Abteilung Kolonialwerte, Berlin.

Aus diesen Notizen können wir uns folgendes Bild machen:

Die Vorzugsanteile der N. G. C. wurden wie folgt bewertet:

in Sommer 1906	mit 110 Prozent,
ultimo	„ „ 100 Prozent,
seit April 1907	„ „ 95 Prozent,
„ Juni	„ „ 93 Prozent,
„ April 1908	„ „ 96 Prozent,
„ Juli	„ „ 97—97½ Prozent.

²⁵⁾ Vergl. die Jubiläumsschrift „Die Disconto-Gesellschaft 1851—1901“, Berlin 1901, S. 232.

Die Stammanteile wurden gehandelt:

	1906	zu	48	Prozent
seit Juni	1907	„	47	„
„ Sept.	„	„	45	„
„ Novemb.	„	„	40½	„
„ April	1908	„	39	„
„ Mai	„	„	38	„
„ August	„	„	32½	„

Die merkwürdige Divergenz beider Kurven in den letzten Monaten erklärt sich, was die Gasse der Vorzugsanteile anlangt, jedenfalls mit dem günstigen Ausfall der Generalversammlung vom 27. 3. 08, was die Baisse der Stammanteile anlangt, mit der gleichzeitigen Erhöhung des Grundkapitals (s. oben), womit die Chancen der Stammanteile, in absehbarer Zeit an Gewinne teilzunehmen, im Hinblick auf die oben mitgeteilten Bestimmungen über die Verwendung des Reingewinnes stark gesunken sind. Immerhin sind wir nach dem im folgenden mitzuteilenden nicht sicher, ob eine regelmäßige Rentabilität der Vorzugsanteile künftig erwartet, der jetzige hohe Kurs also für angemessen gehalten werden darf.

Die N. G. C. unterscheidet sich finanztechnisch von den übrigen Landgesellschaften dadurch, daß sie zu allen Zeiten nur einen geringen Teil ihrer beträchtlichen Mittel liquide gehalten hat. Vom kaufmännischen Standpunkt aus ist das gewiß kein Vorzug; umso deutlicher wird es, daß die Gesellschaft ihre Aufgabe als Kulturpionier überaus ernst genommen hat, besonders wenn wir daran denken, daß an der Spitze der Gesellschaft einer unserer hervorragendsten Großkaufleute lange Jahre gestanden hat. Nicht Unverständnis, sondern Absicht veranlaßte also diese Handhabung. Wir können allerdings aus den ersten 20 Jahren keine vergleichbaren Zahlen bringen, weil die Bilanzierung 1904 offenbar gewechselt hat. Wir beschränken uns deshalb auf die jüngsten Bilanzen. Es betrug

am 31. 3.	Effektenkonto	Neu Guinea Mark No. ²⁶	Summa
1904	5 221,20	1 187,25	6 408,45
1905	5 221,20	1 235,11	6 456,31
1906	5 221,20	1 826,61	7 047,81
1907	4 586,40	2 082,61	6 669,01.

Das Debitorenkonto ist etwas höher, 30—60 000 Mark. Den bei weitem wichtigsten Posten dieser Bilanz stellen offenbar die in den Stationen investierten Werte dar. Der Buchwert der Stationen betrug insgesamt:

1904:	4 571 677,13
1905:	5 374 433,81
1906:	6 401 412,74
1907:	7 480 671,78

²⁶⁾ Siehe unten.

Getrennt davon figuriert der Wert des Grundbestandes, soweit er nicht den 4 Administrationen (s. unten S. 62) unterstellt, also noch nicht zu Plantagen usw. ausgenützt ist (vergl. Gesch.-Ber. 1902/03 S. 46.) Dieser stand zu Buch mit:

1904:	2 011 564	Mk.	25	Bfg.
1905:	2 049 947	"	87	"
1906:	1 826 330	"	29	"
1907:	1 861 836	"	36	"

Daneben findet sich noch ein namhaftes Conto für Schiffe, das

1904:	278 969,92	Mk.
1905:	198 369,76	"
1906:	184 842,75	"
1907:	183 268,42	" betragen hat.

Wir können nach diesen Feststellungen bereits übersehen, daß die N. G. C. ihre namhaften Mittel ausschließlich zur Erschließung und Kultivierung ihres Besitzes verwandt hat.

II. Wirtschaftliche Tätigkeit der Neu Guinea Compagnie

§ 6.

1. Erschließungsarbeiten

I. Neu-Guinea, das bis zu Carterets Forschungsreise (1837) als Erdteil angesehen wurde und das noch heute die unerforscheste von allen unseren Kolonien ist, war 1884 noch in solchem Umfang terra incognita, daß sich die N. G. C. mit Recht vor allem der Erforschung des Schutzgebietes widmete. Das erste Programm der Gesellschaft ging dahin, sie wolle, während sie selbst nicht Handel treiben werde, Angehörige aller Nationen unter gleichen Bedingungen zum Handel, zur Ansiedlung und zum Betriebe irgend welcher Gewerbe zulassen (Die deutsche Kolonialpolitik Heft V 1886 S. 38). Ihrerseits wollte die Gesellschaft zunächst eine oder mehrere Expeditionen ausrüsten, denen die genauere Erforschung des Küstengebietes und des Inneren aufgegeben werden sollte, auch für bestimmt begrenzte Bezirke Aufseher bestellen (D. R.-Z. 1885 S. 376); bei dem Programm der Schraderschen Expedition wurde noch der für den ganzen Kolonisationsplan charakteristische Zusatz gemacht: Alles im Hinblick auf die Möglichkeit der Besiedlung und Nutzbarmachung des Gebietes und der friedlichen Gewinnung der Eingeborenen für die Kultur (Nachrichten über Kaiser-Wilhelms-Land II 1886 S. 5).

Die erste Expedition wurde, wie schon oben erwähnt, im Sommer 1884 unter der Leitung Dr. Finchs entsendet, der von Sidney aus mit dem dort für die N. G. C. gekauften, von Kapitän Dallmann geführten Dampfer „Samoa“ in der Zeit vom 11. September 1884 bis 2. Januar 1885 3 Reisen nach der Nordküste von Neu-Guinea ausführte (Bericht Dr. Finchs im Aus-

zug Nachrichten über Kaiser Wilhelms-Land Bd. I 1885 S. 8 ff.) und die in der Astrolabebucht auf der Südseite der Küste am 11. Oktober 1884 die Station *Konstantinhafen* gründete. Dort wurde ein Stück Land von den Eingeborenen gekauft, die Reichsilagge gehißt, etwas Kohlen gelandet und ein Haus gebaut (a. a. O. S. 9). Nicht weit nordwestlich von Konstantinhafen legte Finsch eine zweite Station, *Friedrich-Wilhelms-Hafen* an. Dort konnte Land nicht gekauft werden, weil Eingeborene, die auf den Küstenstrich Anspruch erhoben, nicht vorhanden waren. Es wurden 20 Bäume gefällt und eine Flagge errichtet (a. a. O. S. 10).

Weiter bereiste Finsch vom 5. bis 28. 4. 1885 die Nordküste von *N.-W.-L.* von der Astrolabe-Bucht bis Humboldt-Bucht (Nachrichten I 1885, S. 18; genauere Beschreibung dieser Reise ebenda S. 36 ff.).

Am 29. 6. 1885 ging eine zweite Expedition der *N. G. C.* von Berlin ab; sie stand unter der Leitung des Oberförsters Menzel (Nachrichten I S. 6); weiter gehörten ihr der Forschungsreisende Grabowsky, der Leutnant a. D. v. Oppen und der Kunstgärtner Schollenbruch an. Diese Expedition begründete am 5. 11. 85 am äußersten Ostende der Maclean-Küste die Station *Finschhafen*, d. h. sie kaufte zunächst nur die kleine Insel Madang mit den darauf stehenden Bäumen und Pflanzungen von den Eingeborenen Jessari und Aru, doch wurde die Niederlassung später auf das Festland verlegt (Nachrichten II 1886 S. 7.). Im Dezember 1885 wurde von dieser Expedition ziemlich weit westlich von Friedrich-Wilhelms-Hafen die Station *Saxfeldthafen* angelegt; dort wurden sogleich ein Wohnhaus und ein Vorrathshaus mit Küche errichtet, der Wald geklärt und ein Garten zu Kultivationszwecken eingerichtet (ebenda S. 61 f.). Ebenda wurde eine Expedition ins Innere, im April 1886 auch eine auf dem Kaiserin Augustafluß unternommen (vergl. ebenda S. 67 ff.).

Am 3. 2. 1886 ging in Hamburg eine neue, ausschließlich wissenschaftliche Expedition der *N. G. C.* in See. Als ihr Zweck wurde angegeben: Beobachtung der allgemeinen geographischen, klimatischen und meteorologischen, sowie Feststellung der geologischen Verhältnisse, der Bodenbeschaffenheit, der Tier- und Pflanzenwelt, Ermittlung der physischen, psychischen und sozialen Verhältnisse der Eingeborenen. Die Mitglieder dieser Expedition waren Dr. Karl Schrader (Hamburg), Dr. M. Hollrung (Dresden) und Dr. Karl Schneider (Berlin) (Nachr. II S. 4 ff.). Sie widmete sich zunächst der näheren Untersuchung von Finschhafen (ebenda S. 84 ff.), im Juli 1886 der weiter nördlich gelegenen Küstengebiete (ebenda S. 119), Ende Juli der Erforschung des Augustaflasses unter Führung des Landeshauptmanns v. Schleinitz (ebenda S. 123 f.).

Wir hören weiter von anderen zahlreichen Forschungsreisen, z. B. am Suongolf (Nachrichten III 1887 S. 5 ff., 164 ff.), an der Küste zwischen Friedrich-Wilhelms- und Saxfeldthafen (ebenda S. 130 ff.), von umfänglichen Dampferfahrten auf dem Augustafluß (ebenda S. 152, 189 ff., 1888 S. 23 ff.);

dann kommen Forschungsausflüge nach dem Landesinnern und nach den Inseln des Archipels an die Reihe.²⁷⁾ An der schlecht vorbereiteten und im September 1895 so tragiisch ausgegangenen Expedition Ehlers (Er mordung des Reisenden Ehlers, des Aufsehers Biering, sowie im August 1897 des Landeshauptmanns v. Hagen) war die N. G. C. ursprünglich in keiner Weise beteiligt (Nachr. 1895 S. 53 f., 1896 S. 52 f., 1897 S. 13 f.). Dagegen unterstützte sie zusammen mit der Kolonialabteilung des auswärtigen Amtes, der deutschen Kolonialgesellschaft und der Gesellschaft für Erdkunde zu Berlin die 1896 im Innern von Kaiser Wilhelms-Land tätige Expedition Dr. Lauterbach, Dr. Kersting und Tappenbeck, der die Erforschung des Derzengebirges bei Friedrich Wilhelmshafen und vor allem des Mittellaufes des Ramu zu danken ist (Nachr. 1896 S. 36—44), sowie die Erkenntnis, daß dieser Ramu identisch ist mit dem 1887 vom Landeshauptmann v. Schleinitz ein kleines Stück von der Mündung aus befahrenen und von ihm nach dem Gesellschaftsdampfer Ottilie „Ottilienfluß“ benannten zweiten Hauptstrom der Insel. Anfang 1897 war im Anschluß an Goldfunde im oberen Britisch-Neu-Guinea die Hoffnung aufgetaucht, daß das Bismarckgebirge, der Hauptgebirgsstock der Insel und zugleich das Quellgebiet des Ramu, ein goldreicher Gebirgsstock wäre (Nachrichten 1897 S. 52 f.). Die N. G. C. rüstete demgemäß eine zweite Ramuexpedition unter Tappenbeck, später wieder unter Dr. Lauterbach gänzlich aus eigenen Mitteln aus, die im August 1898 mittels des von der Gesellschaft eigens zu diesem Zweck angeschafften Gekraddampfers „Herzogin Elisabeth“ den Ramu von der Mündung aus befuhr (Nachrichten 1898 S. 51—59). Diese Expedition wurde über Jahre ausgedehnt und, obwohl sie fortgesetzt von der N. G. C. unterhalten wurde und von ihr abhängig war, in den nächsten Geschäftsberichten dieser Gesellschaft wie eine selbständige Tochtergesellschaft behandelt; s. über sie unten in § 8. 1901 beteiligte sich die N. G. C. weiter an dem unter Führung der Discontogesellschaft gebildeten, zunächst gleichfalls nur als Goldschürfungsexpedition gedachten Huongolf-Syndikat (s. darüber unten in § 8). Dagegen war die N. G. C. jedenfalls nicht beteiligt an der vom Südseephosphat-Syndikat (Norddeutscher Mond und einige Banken) entsandten Südseeexpedition, deren Ergebnisse am 20. 6. 08 zur Gründung der Deutschen Südseephosphat-Aktiengesellschaft führten, sowie an der von der Deutschen Kolonialgesellschaft und dem Kolonialwirtschaftlichen Komitee finanzierten Guttaperchaexpedition.²⁸⁾

Außer Erkundung von unentbehrlichen Nachrichten über das Schutzgebiet der Gesellschaft und außer der teilweise bereits erwähnten Anlegung von unten in § 8 näher zu behandelnden Stationen wurden von den Expeditionen noch andere Kulturarbeiten geleistet. So der Ausbau des Hafens und der

²⁷⁾ Ebenda 1888 S. 34 ff., 59 ff., 153 ff., 183 ff., 1889 S. 3 ff., 1890 S. 19 ff., 94, 1891 S. 31 ff., 1893 S. 42 ff. usw.

²⁸⁾ über den Stand des Unternehmens vergl. die Verhandlungen des Kolonialwirtschaftlichen Komitees, zuletzt 1908 Nr. 1 S. 6, Nr. 2 S. 32 ff.

Bau eines Damms von der Insel Madang nach dem Festland in Finschhafen (Nachrichten III 1887 S. 81), ferner ebenda neben anderen Bauten Errichtung eines Sägewerks, eines Krankenhauses für Weiße und eines Hospitals für farbige Arbeiter (eodem 1888 S. 58), in Hafeldhafen Errichtung einer Holzbrücke über den Fluß Deigon sowie eines 7 Kilometer langen Weges ins Landesinnere (ebenda S. 82), in Stephansort Anlage eines Überlandweges nach dem Ramu (Gesch.-Ber. 1899/1900 S. 23, 1900/01 S. 27) usw.²⁹⁾ Das für die Wissenschaft, aber auch für die Praxis wichtigste Ergebnis dieser Expeditionen dürften die in den Berichten und ihren Anlagen zusammengestellten wissenschaftlichen Beobachtungen enthalten (meist abgedruckt in den Nachrichten über Kaiser Wilhelms-Land) über geographische, ethnographische, meteorologische, botanische (s. insbes. die 137 Seiten lange Schrift von Dr. Schumann und Dr. Hollrung, Die Flora Kaiser Wilhelmslands, Nachrichten 1889) Fragen u. dergl. m., mit statistischen, kartographischen und photographischen Beilagen usw.

In welchem Umfang diese Expeditionen der N. G. C. Kosten verursacht haben, ist aus den dem Geschäftsbericht beigegebenen Rechnungsabschlüssen von Anfang an auch nicht annähernd zu bestimmen. Soweit diese Kosten von vornherein à fonds perdu zu schreiben waren, sind sie z. B. im Rechnungsabschluss per 31. 3. 87 mindestens in folgenden Posten enthalten:

3. Anlagekonto der Schiffe	595 279 Mk.	50 Pfg.
4. Material für Schiffe	169 031	" 24 "
5. Gagen der Schiffsbesatzung	108 233	" 93 "
11. Bestände an Tauschgegenständen usw.	232 324	" 51 "
12. Möbel, Geräte, Instrumente usw.	298 112	" 62 "
14. Gehaltskonto	293 935	" 38 "
18. Reisekosten usw.	61 786	" — "

Man könnte sagen, daß diese Posten ausschließlich als Expeditionsauslagen anzusehen sind, weil der Gesellschaft keine direkten wirtschaftlichen Vorteile durch diese Aufwendungen zugeflossen sind. Immerhin würde das viel zu weit gehen, da z. B. Posten 14 nach einer dem Abschluß beigegebenen Anmerkung auch alle Kosten des Berliner Bureaus umfaßt. Nur zwei Posten dieser ersten Bilanz werden ausdrücklich als allerdings auf andere Forschungsreisen bezügliche Expeditionsauslagen bezeichnet, nämlich

22. Ausgabe für die Batavia-Expedition im Jahre 1885	22 509 Mk.	83 Pfg.
23. Wissenschaftliche Erforschungsexpeditionen, verschiedene Ausgaben	4 386	" 80 "

Wie im ersten Geschäftsbericht, so ist in den folgenden eine ziffernmäßige An-

²⁹⁾ Erwähnung möge noch finden der 5 km lange Landweg von Friedrich Wilhelmshafen nach Zomba, dessen Bau nach Tappenbeck, Deutsch-Neu-Guinea, Berlin 1901, S. 33 mit dem Tod von 450 Chinesen, Javanen und einigen Malanesiern erkauft werden mußte.

gabe der aufgewendeten Beträge nicht zu ersehen. Deutlich allein ist zu ersehen, wie hoch die Aufwendung für die oben erwähnten Unternehmen am Kamu und am Suongolf waren, weil sie völlig getrennte Buchung erfahren haben (s. darüber unten in § 8). Immerhin können wir schon aus obigen Posten sehen, daß diese Beträge außerordentlich namhaft waren und wir fügen noch hinzu, daß die Verwaltungs- und Betriebsausgaben der ersten Jahre insoweit sie ihnen ungefähr gleichgesetzt werden können, bis 31. März jedes Jahr betragen haben

1887	1 140 023	Mk.	02	ßfg.
1888	769 227	"	28	"
1889	895 112	"	62	"
1890	632 723	"	28	"

Allerdings stellen diese Beträge den gesamten jährlichen Verlust dar, der, um die vorangegangenen Beträge addiert, in der jährlichen Bilanz bis mit 31. 3. 99 oben links wie ein sich jährlich erhöhender Aktivposten erscheint, zuletzt in Höhe von 8 829 610 Mk. 03 ßfg. Damals erfolgte die Sanierung (vergl. oben in § 5).

II. In naher Beziehung zu den Expeditionsaufwendungen stand die Beschaffung von Schiffen zur Vermittlung des Verkehrs zwischen dem Schutzgebiet und Gegenden, die bereits an das Weltverkehrsnetz angeschlossen waren. Trotz der infolge der vielen Südfsee-Korallenriffe überaus schwierigen und gefährlichen nautischen Verhältnisse kam die Gesellschaft dieser Aufgabe ungeachtet großer Verluste immer wieder nach. Seit Sommer 1884 befand sich die Gesellschaft im Besitze des bereits erwähnten, in Sidney alt gekauften Dampfers „S a m o a“. Dieses Schiff wurde 1890 wieder verkauft (Nachrichten 1890 S. 46). Der für die N. G. C. gebaute Dampfer „P a p u a“ (141.84 Reg.=L.), der am 9. 7. 85 nach dem Schutzgebiet abging (Nachrichten I 1885 S. 7) strandete bereits am 9. 12. 85 auf der Fahrt von Finschhafen nach Coocktown am Ospreyriff und ging mit fast der ganzen Ladung verloren. Kapitän und Mannschaft konnten sich retten (Nachrichten II 1886 S. 2). Der als Ersatz gebaute Dampfer „O t t i l i e“ mit 262 Reg.=L. ist am 12. 7. 1886 im Schutzgebiet eingetroffen (ebenda S. 3, 60, 114) und 1891 bei der Mole-Insel gleichfalls mit der Ladung untergegangen (Nachrichten 1891 S. 5). Am 17. 2. 1887 traf als weiterer Dampfer die für die Gesellschaft erbaute „J s a b e l“ in Finschhafen ein (600 Tonnen)³⁰⁾, die bis zum Jahre 1896 den Verkehr hauptsächlich im Innern des Archipels besorgte und dann (Oktober 1896) verkauft wurde (Nachrichten 1896 S. 27 j.). Der Außenverkehr wurde damals bereits durch gecharterte Dampfer besorgt, seit 1893 durch eine vom Norddeutschen Lloyd betriebene, seitens des Reichs seit derselben Zeit subventionierte Dampferlinie, die heute das Schutzgebiet mit Hongkong verbindet. Für den Verkehr in der Astrolabe-Bai wurde 1892 die

³⁰⁾ Nachr. 1886 S. 61, 113, 1887 S. 4, 80.

Dampfbarfasse „Freiwald“ alt gekauft, die am 31. 5. 1895 verunglückte (Nachrichten 1892 S. 42, 1895 S. 44). Als Ersatz für „Njabel“ wurde am 14. 9. 1897 der auf Bestellung gebaute Dampfer „Johann Albrecht“ (250 Tonnen) ausgesandt (ebenda 1897 S. 41 ff.); dieser ist schon am 13. Mai 1898 gestrandet (Nachrichten 1898 S. 39 ff.). Darauf ließ die Gesellschaft einen „Segeldampfer“, d. h. ein Fahrzeug, das sowohl als Segler wie als Dampfer zu gebrauchen war, namens „Herzog Johann Albrecht“ bauen, das sich aber schon 1901 als ziemlich untauglich erwies (s. Geschäftsbericht 1901/02 S. 18). Es wurde seitdem der Administration Herberthöhe allein überlassen; der Geschäftsbericht 1903/04 (S. 11) teilt mit, daß auch er gestrandet ist. 1902 wurde der Administration Kaiser Wilhelms-Land der neue Dampfer „Siar“ zur Verfügung gestellt, der noch heute im Dienst der Gesellschaft steht (s. Geschäftsbericht 1906/07 S. 9).

Bezeichnender und unpraktischer Weise erst später als zum Kauf von Dampfern entschloß sich die Direktion der N. G. C. zur Anschaffung von Seglern. Die ersten Barkschiffe „Norma“ und „Florence Danvers“ wurden ganz kurze Zeit nach ihrer Anschaffung als „Sull“ beiseite gestellt. Dagegen verfiel der 1890 in Sidney gebaute Schuner „Senta“, der schon 1896 außer Dienst gestellt werden sollte (Nachrichten 1896 S. 28) noch heute seinen Dienst (Geschäftsbericht 1906/07 S. 9). Das dritte Schiff, das noch heute dem Betrieb der Gesellschaft dient, ist der Segelschoner „Dtti“, der mindestens seit 1900 für die N. G. C. fährt (s. Gesch. Ber. 1900/01 S. 17). Endlich mögen noch Erwähnung finden einige kleine Segler und Dampfbarfassen, die für das Ramu- bzw. Huongolfunternehmen bestimmt waren (s. darüber unten in § 8). Da die Schiffe offenbar stets versichert waren, können wir nicht den Wert der verloren gegangenen Dampfer als Ausgabe zu Erschließungszwecken ansehen.³¹⁾ Nur bezüglich der beiden jüngsten der noch im Besitz der Gesellschaft befindlichen Schiffe sei bemerkt, daß „Siar“ per 31. 3. 02 mit 154 000 Mk., „Dtti“ am gleichen Tage mit 30 000 Mk. „Anlage-Konto“ verbucht wurden. Am 31. 3. 07 standen die „Schiffe“ scheinbar noch immer mit 183 268 Mk. 42 Pfg. zu Buch (vergl. auch die Tabelle oben in § 5), ein Posten, dem allerdings ein namhafter Spezial-Reservefonds gegenübersteht, der in der Bilanz die Wirkung einer Abschreibung hat. Dieser Reservefonds betrug:

1904	60 000 Mk. — Pfg.
1905	120 000 — "
1906	150 000 — "
1907	180 000 — "

³¹⁾ Bientlich unverständlich ist es uns, wie demgegenüber Decharme (Compagnies et Sociétés coloniales allemandes, Paris 1903, p. 155) in der Lage ist, den durch Schiffverlust der Gesellschaft erwachsenen Schaden auf 2 450 000 Mk. anzugeben; faktisch ist allerdings insofern Schaden erwachsen, als die Gesellschaft bei solchen Unglücksfällen nicht mehr in der Lage war, ihre Verbindlichkeiten den Lieferanten gegenüber zu erfüllen und hierdurch unter Umständen schadensersatzpflichtig wurde. Der hierdurch entstandene Schaden ist sicherlich nicht gering. Aus den uns vorliegenden Bilanzen vermögen wir jedoch die Höhe dieses Schadens nicht zu beziffern, möchten aber entschieden anzweifeln, daß sie jenen Betrag erreicht hat.

Die Schiffe sind jetzt also in Wirklichkeit nur mit 3268 Mk. 42 Pfg. bewertet, was bei ihrem natürlich wesentlich höheren Wert eine namhafte stille Reserve darstellt; allein der Dampfer „Siar“ könnte, eine unvorsichtige Abschreibung von 20 Prozent im Jahr vorausgesetzt, noch mit 49 950 Mk. bewertet werden, „Otto“ mit 9830 Mk., beide zusammen also mit 59 780 Mk.

Im Zusammenhang hiermit seien die Hafenanlagen erwähnt, die ursprünglich mit allen Stationen verbunden waren. Die seit 1904 (s. oben in § 5) gekürzten Geschäftsberichte lassen nicht mehr erkennen, wie hoch die N. G. C. jetzt ihre Hafenanlagen bewertet. Deshalb nur einige Zahlen aus der ältesten ausführlicheren Bilanzierung:
Buchwert der Hafenanlagen der N. G. C. nach deren Rechnungsabchlüssen.

	1898	1899	1900	1901	1902	1903
1. Friedrich-Wilhelms-Hafen	21 145.—	44 020.—	31 105.—	33 885.50	31 310.—	28 040.—
2. Herberts-Höhe	53 777.19	23 022.22	22 514.85	19 464.65	53 677.30	48 068.45
3. Seeo Berlinhafen	1 400.—	13 959.35	12 269.—	13 331.—	9 098.90	13 364.40
4. Stephansort	10 104.45	3 299.—	4 800.—	4 142.—	4 290.—	3 400.—
Summa:	86 426.64	81 300.57	70 688.85	70 823.15	98 376.20	92 872.85

Durch den Vertrag vom 7. 10. 98 (vergl. oben in § 3 a. C.) Art. 3 überließ die Compagnie dem Reiche unentgeltlich folgende Hafenanlagen:

1. in Friedrich-Wilhelms-Hafen eine Anlagebrücke mit 2 Pontons und Hafeneinrichtungen (Baken, Laternen usw.), 2 Gigs und Flaggen;
2. in Herberts-Höhe eine Anlagebrücke mit 2 Pontons und Hafeneinrichtungen (Baken, Laternen usw.), 3 Gigs, Flaggen, Waffen, 1 Whaleboot, 2 Treibbaken, diverse Bootstücke, Segel, einen Flaggenmast, Flaggenleinen, Hafenlaternen und 3 Flaggen.

Wir gehen wahrscheinlich nicht fehl, wenn wir annehmen, daß die Gesellschaft damit ihre ganzen Hafenanlagen in Friedrich-Wilhelms-Hafen und Herberts-Höhe veräußert, die kleineren in Seeo und Stephansort jedoch noch behalten hat.

An anderen Verkehrsmitteln können wir, abgesehen von den weiter oben erwähnten Weganlagen und von dem unten in § 7 erwähnten Münzwesen höchstens den Beitritt des Schutzgebiets zum Weltpostverein (Nachrichten 1888 S. 1) und die Anlegung von einer ganzen Anzahl Postagenturen (Kol.-Handelsadreibuch 1908 S. 258) der N. G. C. zuschreiben. Im Zusammenhang damit sei der von der N. G. C. gebaute und betriebene Gasthof „Deutscher Hof“ in Herberts-Höhe erwähnt (Prof. Figners Handb. 1908 S. 291).

§ 7.

2. Verwaltung und Beamtenstab der Neu Guinea Compagnie

I.

Mit der Erschließung des Schutzgebietes stehen diejenigen Maßregeln der N. G. C. in nahem Zusammenhang, durch die die Verwaltung Deutsch-Neu-Guineas und seine Versorgung mit Beamten bezweckt wurde. Auch in dieser Beziehung scheint die Anlage des Unternehmens von vornherein insofern fehlerhaft gewesen zu sein, als viel zu großartig und kostspielig gearbeitet wurde.

Die oberste Leitung der gesamten Verwaltung auch des Schutzgebietes lag in der Hand des Vorsitzenden der Direktion (§ 21 des Statuts vom 29. 3. 86, Art. 20 ff. der Satzungen vom 27. 6. 04). Früher machte man dieser Direktion den vielleicht nicht unberechtigten Vorwurf der Eigenmächtigkeit und der mangelnden Sachkenntnis. Seitdem der frühere langjährige Leiter des Botanischen Gartens in Victoria (Kamerun) Prof. Dr. Paul Breuß, der Direktion angehört (Juni 1903), der bereits 3 Instruktionsreisen nach Neu-Guinea unternommen hat, kann der Vorwurf nicht mehr aufrecht erhalten werden.

Im Frühjahr 1886 wurde als oberster Vertreter der Gesellschaft im Schutzgebiet der Kaiserliche Vizeadmiral a. D. Georg Freiherr von Schleinitz unter Genehmigung des Reichskanzlers mit dem Titel „Landeshauptmann“ nach der Kolonie entsendet, wo er am 10. Juni 1886 eintraf (Nachrichten II 1886 S. 60, 79). Freiherr v. Schleinitz wurde durch Erlass des Reichskanzlers vom 24. April 1886 zur Ausübung der Gerichtsbarkeit im Schutzgebiet der N. G. C. ermächtigt (ebenda S. 74). Schon frühzeitig, nämlich durch Erlass des Reichskanzlers vom 14. 7. 86, wurde die Gerichtsbarkeit im Bismarckarchipel abgezweigt und einem besonderen, dem Landeshauptmann unterstellten Kaiserlichen Richter übertragen (ebenda S. 77), der aber gleichfalls von der N. G. C. zu besolden war. Sogar in der Zeit vom 1. November 1889 bis 2. September 1892, während der neben dem höchsten Beamten der N. G. C. im Schutzgebiet, dem Generaldirektor, ebenda ein höchster Beamter der Landesverwaltung, der von der Reichsregierung zu ernennende Kaiserliche Kommissar, stand, waren diese beiden Beamtenposten von der N. G. C. zu bestreiten (vergl. oben in § 3).

Die Landesverwaltung blieb ursprünglich zentralisiert in der Hand des Landeshauptmanns, doch wird der Kaiserliche Richter von vornherein mit Führung der standesamtlichen Geschäfte beauftragt. Durch den Erlass des Reichskanzlers vom 8. 2. 95 (Nachrichten 1895 S. 13) wurden dem Kaiserlichen Richter die Funktionen der Landesverwaltung innerhalb des östlichen Jurisdiktionsbezirkes übertragen; die Übernahme erfolgte am 8. 4. 95.

Der Sitz des Landeshauptmanns war anfangs Finschhafen, das im März 1891 wegen seines ungesunden Klimas als Station aufgegeben wurde (Nachrichten 1891 S. 6, 1892 S. 22). Der Landeshauptmann siedelte damals nach Friedrich Wilhelmshafen über, der Generaldirektor vorübergehend nach Stephansort (Nachrichten 1896 S. 9). Der Kaiserliche Richter hatte zunächst seinen Sitz auf Kerawara in der Inselgruppe Neu-Dauenburg und verlegte 1889, da sich die Insel als zum Sitz einer Behörde gänzlich untauglich erwies, seinen Sitz nach der Gazellschalinsel. Dort gründete der kurz darauf, am 22. 2. 90, gestorbene Generaldirektor Arnold am 3. 1. 90 die Station Herbertshöhe, die zunächst nur dem Kaiserlichen Richter zugute kam (Parkinson, 30 Jahre in der Südsee, Stuttgart 1907, S. 856). Unmittelbar nach Übergang der Verwaltung auf das Reich (1. 4. 1899, s. in § 3) wurde der Sitz des Kaiserlichen Gouvernements nach Herbertshöhe verlegt, wo er sich noch heute befindet. Dagegen ist jetzt Friedrich Wilhelmshafen Sitz des Kaiserlichen Richters und Bezirksamtmanns. Durch Art. 3 des Vertrags vom 7. 10. 98 überließ die N. G. C. gegen Übernahme der Verwaltung und Zahlung der mehrerwähnten 4 Millionen Mark der Regierung unter anderem

1. in Friedrich Wilhelmshafen das Wohnhaus des Landeshauptmanns, das des Sekretärs, das Bureaugebäude und das darin befindliche Inventar,
2. in Herbertshöhe das Haus des Richters, das Gebäude des Kaiserlichen Gerichts, das Haus des Gemeindefekretärs, das des Polizeiunteroffiziers, die Niederlassung der Polizeimannschaft, ein Gefängnisgebäude, sämtlich mit Inventar und zugehörigen Wassertanks.

Zusoweit wurde der Regierung ermöglicht, von vornherein ihre Verwaltung in Fluß zu bringen.

1888 wurde v. Schleinitz durch den Geh. Oberposttrat Kräfte (jetzigen Staatssekretär im Reichspostamt) abgelöst, der selbst nur bis 1889 im Schutzgebiete blieb. Auch in der Folgezeit wechselte die Besetzung der obersten Verwaltungsstelle im Schutzgebiete der N. G. C. ununterbrochen³²⁾, sodaß bis April 1899 11 verschiedene Beamte die höchste Stelle im Schutzgebiet innegehabt hatten.

Ebenso häufig änderte sich die Besetzung aller anderen Stellen. Da die Nachrichten über Kaiser Wilhelmshafen in dieser Beziehung ganz vollständig in der Aufzählung der Aufstellungen, Entlassungen und Todesfälle sein dürften, können wir folgende Statistik der Unterbeamten, Volontäre und weißen Arbeiter aufstellen:

³²⁾ Vergl. hierzu die tabellarische Aufzählung bei Blum, Neuquinea und der Bismarckarchipel, Berlin 1900, S. 43 f.)

	Es wurden angestellt:	Es starben:	Es wurden entlassen:	+ Zuwachs — Abnahme
1886	4 ³³⁾	—	—	+ 4
1887	29 ³⁴⁾	1 ³⁵⁾	3 ³⁵⁾	+ 25
1888	11 ³⁶⁾	5 ³⁷⁾	5 ³⁸⁾	+ 1
1889	2 ³⁹⁾	—	8 ³⁹⁾	— 6
1890	17 ⁴⁰⁾	4 ⁴¹⁾	10 ⁴¹⁾	+ 3
1891	37 ⁴²⁾	18 ⁴²⁾	10 ⁴²⁾	+ 12
1892	28 ⁴³⁾	2 ⁴³⁾	11 ⁴³⁾	+ 15
1893	15 ⁴⁴⁾	3 ⁴⁴⁾	18 ⁴⁴⁾	— 6
1894	17 ⁴⁵⁾	12 ⁴⁵⁾	13 ⁴⁵⁾	+ 2
1895	14 ⁴⁶⁾	3 ⁴⁶⁾	10 ⁴⁶⁾	+ 1
1896	8 ⁴⁷⁾	3 ⁴⁷⁾	18 ⁴⁷⁾	— 13
1897	23 ⁴⁸⁾	1 ⁴⁸⁾	13 ⁴⁸⁾	+ 9
1898	19 ⁴⁹⁾	2 ⁴⁹⁾	14 ⁴⁹⁾	+ 3
Summa:	224	41	133	
	(Durchschn.: 17.2)	(Durchschn.: 3.0)	(Durchschn.: 10.2)	

Die Ursache dieses ungeheuren Beamtenwechsels findet Blum (a. a. D. S. 52) lediglich in der ungeschickten Leitung der N. G. C., die durch ihre Eigenmächtigkeit und Starrköpfigkeit die Untergebenen vor den Kopf gestoßen habe. Er beruft sich dafür auf das Zeugnis des 1886 im Schutzgebiet angestellten, 1895 gestorbenen Landeshauptmanns Schmiele, der einmal geäußert haben soll, von den 600 Beamten, die er habe kommen und gehen sehen, hätte die N. G. C. auch nicht einen ihrem Unternehmen erhalten. In einzelnen Fällen mag Blum recht haben; in dieser Verallgemeinerung ist jedoch seine Darstellung unrichtig, was schon die in den Nachrichten so häufig wiederkehrende Meldung zeigt, daß Beamte der Gesellschaft ihren Anstellungsvertrag nach dessen Ablauf auf Jahre verlängert haben (z. B. Nachrichten 1893 S. 15, 1894 S. 13, 1895 S. 15, 1897 S. 16, 1898 S. 11). Obige Zahlen zeigen ohne weiteres, daß Schmiele gar keine Gelegenheit hatte, 600 Beamte der N. G. C. kommen und gehen zu sehen; jene Äußerung ist daher nicht glaubhaft. Blum selbst ist kein klassischer Zeuge, da er zwar „Assistent“ der N. G. C. im Schutzgebiet war (Nachrichten 1897 S. 15), aber schon im ersten Jahre wieder auswich (1898 S. 10). Seine Darstellungen machen keinen sachlichen Eindruck. Wir werden nicht fehlgehen, wenn wir entgegen seiner Auffassung annehmen, daß die N.-G.-C. hauptsächlich aus folgenden 2 Ursachen so viele ihrer Beamten verloren hat: Einerseits, weil viele der angestellten jungen Leute lediglich aus Abenteuerlust und ohne Neigung und Sachkenntnis in der fernem Kolonie Be-

³³⁾ Nachr. II 1886 S. 61. — ³⁴⁾ eod. 1887 S. 79. 128. 163. — ³⁵⁾ eod. 130. — ³⁶⁾ eod. 1888 S. 144 f.—179. — ³⁷⁾ eod. S. 76. 146. — ³⁸⁾ eod. S. 146. — ³⁹⁾ eod. 1889 S. 33. — ⁴⁰⁾ eod. 1890 S. 8 f., 65. — ⁴¹⁾ eod. 1890 S. 8. 64. — ⁴²⁾ eod. 1891 S. 4. — ⁴³⁾ eod. 1892 S. 19. — ⁴⁴⁾ eod. 1893 S. 15. — ⁴⁵⁾ eod. 1894 S. 12 f. — ⁴⁶⁾ eod. 1895 S. 15. — ⁴⁷⁾ eod. 1896 S. 8 f. — ⁴⁸⁾ eod. 1897 S. 15 f. — ⁴⁹⁾ eod. 1898 S. 10 f.

schäftigung suchten, von vornherein nicht in der Absicht, dort eine Lebensstellung zu begründen; andererseits, weil die damalige Tropenhygiene den Anforderungen des Südklimas und besonders Neuguineas noch in keiner Weise gewachsen war. Mehrmals entrafen Epidemien fast den ganzen Europäerstamm einer Station einschließlich der Ärzte. Die Überzeugung, daß Europäer das dortige Klima nur kurze Zeit ertragen könnten, hatte damals seine wirkliche Berechtigung und mußte sich in den meisten Fällen der zahlreichen Erkrankungen von selbst bei den Patienten einstellen, die deshalb um jeden Preis fortzukommen trachteten.

Gegenüber diesem außerordentlichen Beamtenwechsel ist es schwer, ein Bild zu bekommen, wie groß das europäische Personal der N. G. C. überhaupt war. Nach den Geschäftsberichten der letzten 10 Jahre können wir folgende Aufstellung geben:

	Beamte d. Landes- verwaltung	Administra- toren und Pflanzer	Ärzte und Heilgehilfen	Kaufmänn. und techn. Angestellte	Schiffsbe- mannung	Summa
1897/98	8 ⁵⁰⁾	16 ⁵⁰⁾	3 ⁵⁰⁾	15 ⁵⁰⁾	8 ⁵¹⁾	52
1898/99	—	17 ⁵²⁾	4 ⁵²⁾	17 ⁵²⁾	?	?
1899/00	—	16 ⁵³⁾	5 ⁵³⁾	17 ⁵³⁾	23 ⁵³⁾	51
1900/01	—	16 ⁵⁴⁾	5 ⁵⁴⁾	32 ⁵⁴⁾	11 ⁵⁴⁾	64
1901/02	—	13 ⁵⁵⁾	6 ⁵⁵⁾	28 ⁵⁵⁾	14 ⁵⁵⁾	61
1902/03	—	do.	do.	do.	do.	do. ⁵⁶⁾
1903/04	—	31 ⁵⁷⁾	7 ⁵⁷⁾	20 ⁵⁷⁾	13 ⁵⁷⁾	71
1904/05	—	do.	do.	do.	do.	do. ⁵⁸⁾
1905/06	—	24 ⁵⁹⁾	6 ⁶⁰⁾	26 ⁵⁹⁾	13 ⁵⁹⁾	69
1906/07	—	do.	do.	do.	do.	do. ⁶¹⁾

Wir sehen aus dieser Statistik, daß die gesellschaftliche Landesverwaltung bei ihrer Auflösung gegenüber der übrigen Beamtenschaft der Gesellschaft (die Berliner ist hierbei noch gar nicht berücksichtigt), eine geringe Rolle gespielt hat. Dazu müssen wir feststellen, daß dieser kleine Verwaltungsapparat, zu dem noch eine kleine Truppe von farbigen Polizisten hinzukam, auch kein allzu-großer Luxus war, vielmehr zum großen Teil durch Einnahmen aus der Landeshoheit gedeckt wurde. Von 1889 an finden sich in den Geschäftsberichten die Ausgaben und Einnahmen der Landesverwaltung besonders aufgestellt.

⁵⁰⁾ Gesch.-Ber. 1897/98 S. 10. — ⁵¹⁾ a. a. O., dazu eine nicht angegebene Zahl von Rekruten. — ⁵²⁾ Gesch.-Ber. 1898/99 S. 10 f., 19 f., 21, 23, 26, 27. — ⁵³⁾ Gesch.-Ber. 1899/1900 S. 25. — ⁵⁴⁾ Gesch.-Ber. 1900/01 S. 30 f. Die an den Nebenstationen angestellten Europäer sind von uns hier und im folgenden zu den kaufmänn. oder techn. Angestellten, nicht zu den Pflanzern zugerechnet worden. — ⁵⁵⁾ Gesch.-Ber. 1901/02 S. 30 f. — ⁵⁶⁾ Gesch.-Ber. 1902/03 S. 26 f. — ⁵⁷⁾ Gesch.-Ber. 1903/04 S. 9. — ⁵⁸⁾ Gesch.-Ber. 1904/05 S. 8. — ⁵⁹⁾ Gesch.-Ber. 1905/06 S. 9. — ⁶⁰⁾ a. a. O. Von diesem Jahre an wurden nicht mehr Gesellschaftsärzte, sondern Regierungsärzte in Anspruch genommen, es handelt sich also hier nur noch um Heilgehilfen. — ⁶¹⁾ Gesch.-Ber. 1906/07. S. 8.

Jene umfassen hauptsächlich die Besoldungen der Landes- und Lokalbeamten, die Kosten der Polizisten, Tageelber usw., Bureaubedürfnisse usw. und Instandhaltung von Wohnungen usw., diese Zölle, Einkommen- und Gewerbesteuer, Grundbuch- und sonstige Gerichtsgebühren, Gebühren für Anwerbung von Arbeitern und Haltung von Arbeiterdepots, Seeamtsgebühren und Lizenzgelder für die Gewinnung von Trepanz. Danach betrug aus der Landesverwaltung

	die Ausgabe	die Einnahme	Der Zufluß der N. G. C.
1889/90	87 362 Mk. 79 Pf.	21 240 Mk. 56 Pf.	66 122 Mk. 23 Pf.
1890/91	78 582 " 51 "	53 811 " 59 "	24 770 " 92 "
1891/92	87 291 " 09 "	65 389 " 18 "	21 901 " 91 "
1892/93	106 247 " 20 "	64 196 " 39 "	42 050 " 81 "
1893/94	102 300 " — "	79 823 " 67 "	22 476 " 33 "
1894/95	100 350 " — "	38 626 " 45 "	61 723 " 55 "
1895/96	104 400 " — "	49 571 " 34 "	54 828 " 66 "
1896/97	96 400 " — "	51 244 " 90 "	45 155 " 10 "
1897/98	91 850 " — "	49 108 " 86 "	42 741 " 14 "
1898/99	102 056 " — "	70 328 " 03 "	31 727 " 97 "

Die N.-G.-C. hat also bei der Landesverwaltung in den 10 Jahren vom 1. 4. 1889 bis 31. 3. 1899 zugefetzt 413 498 Mk. 62 Pf.

Wenn wir uns fragen, was die Neu Guinea Compagnie in Ausübung ihrer Hoheitsrechte in ihrem Schutzgebiet geschaffen hat, werden wir nicht erstaunen, daß die positiven, bleibenden Leistungen trotz des großen Gesamtumfanges der Gesellschaft (s. oben in § 5), abgesehen von wirtschaftlichen Anlagen, wie Plantagen und Handelsstationen (s. hierüber unten in § 8), nur geringfügig sind. Schon oben in § 6 a. C. wurden diejenigen Unternehmungen der Neu Guinea Compagnie bereits erwähnt, die für die Erschließung des Schutzgebietes besonders wichtig waren, die Verkehrsanlagen oben S. 43 ff., die Ergebnisse der Erforschungsexpedition oben S. 42 ff. Hier sei noch einmal auf die hygienischen Einrichtungen der Neu Guinea Compagnie hingewiesen, die sogar Blum a. a. O. S. 55 anerkennt. Ein Bericht des seit 1893 in Kaiser Wilhelm'sland (Nachrichten 1893, S. 34), vorher jahrelang auf Sumatra tätigen Dr. med. Hagen (ebenda 1894, S. 26 ff.) hebt als solche Einrichtungen hervor: Große, mit Riez bestreute, trockene Plantagenwege, neue den Verhältnissen völlig entsprechende Kuliwohnungen auf solchen Landstreden, die seit längerer Zeit von dichtem Busch geklärt, den Strahlen der Sonne ausgefetzt und dadurch von ihren miasmatischen Eigenschaften möglichst befreit sind, Hausbau

⁶²⁾ Dieser aus dem Gesch.-Ver. 1897/98 stammende Betrag weicht ab von dem in den Nachrichten 1898 S. 8 genannten von 48 240 Mk. 21 Pf.; das Heft der Nachrichten ist schon Ende 1898 abgeschlossen, sein Inhalt also gegenüber dem erst im März 1899 abgeschlossenen Gesch.-Ver. nur ein vorläufiger.

auf möglichst hohen Pfählen, Reinlichkeit der Wohnräume, Beschaffung guten Trinkwassers. Jeder Bericht über jede Station, sowohl in den „Nachrichten“ wie in den Geschäftsberichten behandelt die Gesundheitsverhältnisse eingehend; fast überall sind Krankenhäuser, oft je eines für weiße und farbige Arbeiter entstanden; in der Regel wurden mehrere tüchtige Ärzte und mehrere Heilgehilfen gleichzeitig gehalten. Nach Art. 4 Abs. 4 des Vertrags vom 7. 10. 98 garantierten sich das Reich und die Neu Guinea Compagnie die gegenseitige Benützung vorhandener Krankenhäuser und Ärzte, sowie die gegenseitige Gewährung ärztlicher Hilfe nach noch zu treffenden Vereinbarungen. Auch hieraus können wir schließen, daß das Reich vorläufig nichts Besseres anstelle der hygienischen Einrichtungen der Neu Guinea Compagnie zu setzen vermochte.

II.

Die zahlreichen von der Direktion der Neu Guinea Compagnie teils in den „Nachrichten über Kaiser Wilhelmsland“, teils im „Verordnungsblatt für das Schutzgebiet der Neu Guinea Compagnie“ publizierten Verordnungen können und brauchen wir nicht vollständig aufzuzählen, weil sie fast sämtlich nur theoretischen Wert hatten. Das gilt z. B. der umfangreichen „Anweisung“ vom 10. 8. 87, betreffend das Verfahren bei dem Grunderwerb der Neu Guinea Compagnie (Nachrichten 1887, S. 123 ff., vergl. auch unten Anmerkung 95), sowie von der Verordnung vom 23. 9. 97, betreffend den Betrieb des Bergbaus auf Edelmetalle und Edelsteine im Schutzgebiete der Neu Guinea Compagnie (Nachrichten 1897, S. 3 ff.)⁶³ Vom fiskalischen Standpunkt bedeutsam für die Gesellschaft waren die beiden Verordnungen der Direktion vom 30. 6. 88, durch die Zölle (Nachrichten 1888, S. 81 ff.) und eine Einkommen- und Gewerbesteuer (ebenda 93 ff.) im Schutzgebiet eingeführt wurden. Einen ordnungsgemäßen Entwicklungsgang nahmen die Schutzgebietsfinanzen erst Ende 1904; am 1. 10. 04 trat nämlich die neue Zollverordnung vom 12. 9. 04 in Kraft.⁶⁴ Sehr vorübergehend war auch die von der Neu Guinea Compagnie in Ausübung ihrer Hoheitsrechte 1894—1898 unternommene Ausprägung von besonderen zum Umlauf im Schutzgebiet bestimmten Münzen, „Neu Guinea Mark“ (s. Verordnung der Direktion vom 1. 8. 94, Nachrichten 1894, S. 4 ff.). Bei Übergang der Hoheitsrechte auf das Reich, 1. 4. 99, hatte die Gesellschaft für 270 035 Neu Guinea Mark solcher Münzen geprägt; sie verzichtete auf Weiterprägung, doch blieben die kursierenden Münzen bis auf weiteres im Umlauf (Art. 5 des Vertrages vom 7. 10. 98).⁶⁵ Noch jetzt taucht in der Bilanz der Gesellschaft jährlich ein kleiner Posten (seit 1901 unter 3000 Mk., vorher

⁶³) Vergl. auch die für Finschhafen, Sakfeldhafen u. Konstantinhafen angeblich bereits entworfenen städtischen Bebauungspläne, die bei T a p p e n b e c k, Deutsch-Neu-Guinea, Berlin 1901 S. 30 erwähnt werden.

⁶⁴) Vergl. hierzu auch die Kolumne „Die Einnahme“ in der Tabelle oben S. ??.

⁶⁵) Durch Gouvernementsverordnung vom 5. IX. 08 wurden diese Münzen allerdings mit Wirkung ab 15. April 1911 außer Kurs gesetzt (D. Kol.-Bl. 1909 S. 7).

über 50 000 Mk.) „Neu Guinea Markkonto“ aktivseitig auf, d. h. es existierte noch ein geringer Bestand solcher Münzen in den Kassen der Gesellschaft, während auf der Passivseite jährlich ein größerer Betrag unter der Bezeichnung „Münz-Konto“ (1904—1907: 77 887 Mk. 76 Pfg., 75 418 Mk. 55 Pfg., 75 349 Mk. 63 Pfg., 75 371 Mk. 48 Pfg.) figuriert, der eine Reserve zwecks Deckung des aus der Erlösungspflicht der kursierenden Neu Guinea Mark entstehenden Schadens darstellt. Man kann aus ihm entnehmen, wie hoch die Gesellschaft den Gewinn anseht, der ihr aus der Ausprägung der Neu Guinea Mark zugeflossen ist (ca. 28 Prozent).

Über die Strafordnung für die Eingeborenen vom 21. 10. 88 s. unten.

Wesentlicher waren die vom Landeshauptmann direkt verordneten Vorschriften, dem durch Verordnung der Direktion vom 24. 6. 86 § 2 (Nachrichten 1886, S. 75 ff.) ein beschränktes Ordnungsrecht „in dringlichen Fällen“ überlassen wurde. Eine solche Verordnung des Landeshauptmannes ist z. B. die vom 13. 1. 87 (Nachrichten 1887, S. 74) i. B. mit dem Nachtrag vom 2. 2. 87 (ebenda 75), wodurch gewisse Gewerbe konzessions-, also steuerpflichtig wurden, ferner die Verordnungen vom 6. 12. 87 (ebenda 1888 S. 118 f.) und vom 16. 10. 88 (ebenda 1889 S. 1), betr. Einführung von Grundbüchern und Einrichtung von Grundbuchbezirken im Schutzgebiet, weiter die vom 15. 5. 88 (ebenda 1888 S. 12) und vom 18. 8. 88 (ebenda 95 ff.), betr. Straßen- und Marktverkehr, sowie Meldewesen im Schutzgebiet, endlich die vom 27. 12. 92 (ebenda 1893 S. 4 f.) betr. die Jagd auf Paradiesvögel, den wichtigsten Jagdsport im Schutzgebiet. Wir wollen uns nur noch kurz mit der Eingeborenenpolitik der Neu Guinea Compagnie beschäftigen.

III.

Wir haben oben in § 3 gesehen, daß sich das Reich im Schutzbrief vom 15. 5. 85 das Recht der Rechtspflegeordnung vorbehalten hat. Durch Kaiserliche Verordnung vom 7. 8. 88 wurde jedoch der Compagnie die Gerichtsbarkeit über die Eingeborenen⁶⁰⁾ bis zum Ablauf des Jahres 1897 übertragen (Nachrichten 1888, S. 165). Das scheint ein schwerwiegender Mißgriff gewesen zu sein, denn die Eingeborenen, deren Kultivierung schon vorher tatsächlich von der Neu Guinea Compagnie abhing, wurden damit der Gesellschaft auf Gnade und Ungnade überantwortet. Die Direktion scheint ihre Aufgabe auch in dieser Beziehung durchaus ernst genommen zu haben und vom besten Willen erfüllt gewesen zu sein. Dafür zeugt die höchst menschliche und fast zu liberale Strafverordnung für die Eingeborenen vom 21. Oktober 1888 (Nachrichten

⁶⁰⁾ Wer als Eingeborener zu betrachten ist, hatte gemäß § 2 Abs. 2 der Kaiserl. B. v. 5. VI. 86 (RGBl. S. 187, Nachrichten S. 27) der Reichskanzler nach Anhörung der Direktion der Neu Guinea Compagnie zu bestimmen. Nach der Verfügung des Reichskanzlers vom 1. XI. 86 (Nachrichten S. 104) sind als Eingeborene im Sinne jener Verordnung sowohl die Angehörigen der im Schutzgebiet heimischen Stämme wie auch die Angehörigen anderer farbiger Stämme anzusehen.

1888, S. 165—176), die in den §§ 1—4 und 11—16 strafrechtliche, in §§ 17, 40 und 42 strafprozessuale Normen, und in §§ 5—10 und 41 Strafvollzugsvorschriften enthält. Diese noch jetzt geltende Verordnung war sogar offenbar vorbildlich für die auf den Marschallinseln geltende Verordnung vom 10. 3. 1890 (Kolonialgesetzgebung Bd. 1, S. 627 ff.). In naher Beziehung zu dieser Verordnung steht die Verordnung, des Landeshauptmanns vom 15. 8. 88, betr. die Anwerbung und Ausführung von Eingeborenen aus dem Schutzgebiet der Neu Guinea Compagnie als Arbeiter⁶⁷⁾ und vom 16. 8. 88 betr. die Errichtung von Arbeiterdepots im Schutzgebiet der Neu Guinea Compagnie (ebenda S. 140 ff.). Trotz des guten Willens der Direktion scheinen im Schutzgebiet schwere Mißgriffe in der Eingeborenenbehandlung vorgekommen zu sein, selbst wenn wir nicht alles glauben, was Blum (a. a. O. S. 47) hierüber berichtet. Auch aus anderen Berichten geht oft hervor, daß die Eingeborenen und besonders die eingeborenen Arbeiter mit ihrer Behandlung unzufrieden waren und revoltierten oder flüchtig wurden (z. B. Nachrichten 1890, S. 74, 1893 S. 67, 1894 S. 17, 32 f., 1896 S. 61 ff., 1897 S. 13 f., Tappenbeck, Deutsch-Neu-Guinea, Berlin 1901, S. 32). Es ist auch wohl zuzugeben, daß innerhalb des Verwaltungsbezirks des Kaiserlichen Richters (vergl. oben S. 41) in dieser Beziehung geordnetere Verhältnisse bestanden haben mögen.⁶⁸⁾ Doch dürfen wir nicht vergessen, daß die wenigstens übersehbaren Landflächen des Bismarckarchipels viel leichteres Feld für Einführung einer geordneten Verwaltung boten, als das große Binnenland Kaiser Wilhelmsland, wo unbetretbares Gebiet oft bis nahe an die Stationen heranreichte. Deshalb war die Vollstreckung unserer Gesetze in diesem Land jahrzehntelang fast ausgeschlossen (s. z. B. Nachrichten 1893, S. 23 f.). Es ist aber ungerecht, mit Decharme (a. a. O. p. 155) zu behaupten, das Eingeborenengesetz sei sozusagen niemals praktisch zur Anwendung gekommen.⁶⁹⁾

Die Eingeborenenfrage, deren Wichtigkeit für eine Plantagenkolonie wie Neu-Guinea einleuchtet, ist dort besonders wichtig, weil die eingeborene Bevölkerung überaus dünn gesät⁷⁰⁾ und außerdem infolge ihrer besonders niedrigen Kulturstufe und infolge der barbarischen Behandlung, die ihr seitens der australischen Händler vor der deutschen Besitzergreifung zuteil wurde (vergl. oben in § 2), äußerst mißtrauisch und scheu ist. Überdies fehlen in Neu-Guinea gänzlich Häuptlinge, mit denen man verhandeln und deren

⁶⁷⁾ Nachr. 1888 S. 121 ff. In Neu-Guinea ist im Gegensatz zu SWA. die Arbeiterausfuhr noch heute nicht verboten.

⁶⁸⁾ s. hierzu Nachr. 1896 S. 32 ff. sowie die interessanten Ausführungen des jetzigen Gouverneurs, damaligen Richters Dr. Gahl über „Rechtsverhältnisse und Rechtsanschauungen der Eingeborenen, Nachr. 1897 S. 68—102 und die Ergänzung hierzu für Kaiser Wilhelmsland von Missionar A. Hoffmann, Nachr. 1898 S. 72 ff.

⁶⁹⁾ Decharme verhält sich gegenüber den Angaben Blums allzu wenig kritisch s. oben.

⁷⁰⁾ In Neu-Guinea kommen auf 1 Quadratkilometer nur 1.25 Einwohner; von den deutschen Kolonien ist in dieser Beziehung schlechter nur noch SWA. mit 0.2 Einwohnern pro Quadratkilometer. Der Durchschnitt in den deutschen Schutzgebieten beträgt 15,0, ohne Kautschou 8.9.

Einfluß man die Beschaffung der nötigen Arbeitskräfte überlassen könnte wie in Afrika. Es gelang wegen dieser Schwierigkeiten anfangs fast gar nicht, auf Neu-Guinea einheimische Arbeiter zur Plantagenarbeit zu gewinnen und deshalb mußten sie zum Teil sehr weit her von den Inseln des Archipels geholt werden. Daher die Arbeiteranwerbungsexpeditionen, von denen die Nachrichten über Kaiser Wilhelmsland allenthalben berichten (z. B. 1893 S. 27 ff., 1894 S. 22 f., 32 f., 1895 S. 35 f., 1898 S. 42 f.). Immerhin genügte die Zahl der so zusammengebrachten Arbeiterschaft nicht, weshalb schon frühzeitig Versuche mit japanischen und chinesischen Kulis gemacht wurden.⁷¹⁾ In sehr großem Maßstab ist dies übrigens, wie mir die Compagnie auf Befragen erklärte, niemals geschehen.

Daher die Bedeutung der Dampfschiffahrt für die Ausbeutung der Kolonie in jenen Jahrzehnten (s. oben in § 6). Später vollzog sich die Anwerbung von Arbeitern in immer leichterere Weise.⁷²⁾ Über die frühere Zeit ist eine zuverlässige Arbeiterstatistik nicht veröffentlicht worden. Die Tabelle bei Blum a. a. O. S. 117 dürfte sehr unvollständig sein. Mindestens stimmt sie jetzt nicht mehr.

Wir können für die letzte Zeit folgende Aufstellung geben:

	Bismarck-Archipel:	Kaiser Wilhelmsland:	Summa:
1897	708 ⁷³⁾	735 ⁷³⁾	1443
1898	507 ⁷⁴⁾	849 ⁷⁵⁾	1446
1899	1077 ⁷⁶⁾	800/950 ⁷⁷⁾	1877/2027
1900	1064 ⁷⁸⁾	1060 ⁷⁹⁾	2124
1901	1097 ⁸⁰⁾	948 ⁸¹⁾	2045
1902	1165 ⁸²⁾	1580 ⁸³⁾	2645
1903	?	?	2839 ⁸⁴⁾
1904	?	?	3056 ⁸⁵⁾
1905	?	?	3504 ⁸⁶⁾
1906	2018 ⁸⁷⁾	1875 ⁸⁷⁾	3993

⁷¹⁾ f. z. B. Nachrichten 1893 S. 37 ff. Hindorf, Einige Vorschläge für die praktische Kolonisation im Schutzgebiet der Neu-Guinea-Compagnie, D.N.Z. 1890 S. 9 ff. hatte das empfohlen (ebenda S. 11); Krieger, Neu-Guinea v. J. S. 236 f. beschreibt die Anwerbung von Japanern und chinesischen Kulis auf den Straits Settlements. Nach Tappenbeck, Deutsch-Neu-Guinea, Berlin 1901 S. 33 scheint dieses ausländische Arbeitermaterial teilweise sehr minderwertig gewesen zu sein.

⁷²⁾ S. darüber Krieger a. a. O. S. 246. Krieger war ähnlich wie Blum, 1894 bis 1896 im Dienste der Neu Guinea Compagnie (Nachrichten 1894 S. 1, 13, 1895 S. 14, 1896 S. 9), spricht sich aber viel anerkennender wie dieser über die Gesellschaft aus.

⁷³⁾ Nachrichten 1898 S. 24. — ⁷⁴⁾ Gesch.-Ver. 1898/99 S. 11 und 14. — ⁷⁵⁾ ebenda S. 20, 23, 26. — ⁷⁶⁾ Gesch.-Ver. 1899/1900 S. 6 u. 9. — ⁷⁷⁾ ebenda S. 15, 18, 22. — ⁷⁸⁾ Gesch.-Ver. 1900/01 S. 6. — ⁷⁹⁾ ebenda S. 10 u. 20. — ⁸⁰⁾ Gesch.-Ver. 1901/02 S. 7. — ⁸¹⁾ ebenda S. 10 und 13. — ⁸²⁾ Gesch.-Ver. 1902/03 S. 7. — ⁸³⁾ ebenda S. 12 und 17. — ⁸⁴⁾ Gesch.-Ver. 1903/04 S. 9. — ⁸⁵⁾ Gesch.-Ver. 1904/05 S. 8. — ⁸⁶⁾ Gesch.-Ver. 1905/06 S. 9. — ⁸⁷⁾ Gesch.-Ver. 1906/07 S. 8.

Diese Tabelle gestaltet sich für die in Frage stehenden Beziehungen der Neu Guinea Compagnie zur einheimischen Bevölkerung noch günstiger, wenn man berücksichtigt, daß die Zahl der neben Melanesiern und Papua beschäftigten Chinesen und Savanen ständig zurückgeht (1903: 182, 1904: 153, 1905: 134, 1906: „nur wenige“; siehe die angezogenen Geschäftsberichte). Aus allen Geschäftsberichten geht hervor, daß durch Anlegung von Arbeiterdepots, insofern die Arbeiter geneigt sind, sich dorfwweise anzusiedeln, durch Schaffung von Eingeborenenreservaten,⁸⁸⁾ sowie in sanitärer Beziehung für die Eingeborenen gut gesorgt wird (s. auch Krieger a. a. D. S. 246).

Wenn die Neu Guinea Compagnie eine so verständige Eingeborenenpolitik treibt wie mindestens in den letzten Jahren, so ist zu erhoffen, daß ihre Plantagen bald ihrem vollen Umfange nach kultiviert werden können und dem Unternehmen endlich Gewinn erwächst. Im Zusammenhang hiermit sei nur noch erwähnt, daß sich im Bismarckarchipel nach dem neuesten Geschäftsbericht (S. 9) wieder Werbeschwierigkeiten gezeigt haben, die hoffentlich nur vorübergehender Natur sind.

Über die Verwaltung der gegenwärtigen wirtschaftlichen Unternehmungen der Neu Guinea Compagnie siehe unten in § 8 II.

§ 8.

3. Wirtschaftliche Unternehmungen der Neu Guinea Compagnie

I.

Neu-Guinea ist eins der fruchtbarsten Länder der Erde. Die großen wirtschaftlichen Möglichkeiten, die damit gegeben sind, finden ihre Schranken vor allem an folgenden Umständen:

1. Klimatisch ist das Land infolge seines ungeheuren Reichthums an Niederschlägen⁸⁹⁾ nicht zu jeder Art Kultur geeignet. Nach dieser Richtung hin halte die Neu Guinea Compagnie großen Schaden durch fruchtlose Versuche mit Baumwollanbau (s. unten).

⁸⁸⁾ Der Geschäftsbericht 1902/03 teilt (S. 25) mit, daß zu solchem Zwecke bei Wangaramut und Tomatundum im Bismarckarchipel zusammen 450 Hektar hergegeben wurden. — Der Geschäftsbericht 1905/06 enthält am Schluß einen Plan der Station Stephansort, wo drei namhafte Eingeborenenreservate ersichtlich sind.

⁸⁹⁾ Im Jahre 1897 wurde folgende Niederschlagshöhe in mm gemessen (Nachrichten 1898 S. 61):

Herbertshöhe	2 175
Friedrich Wilhelmshafen	2 622
Grima	3 001
Stephansort	3 971
Simbang	4 915
Sattelberg	5 116
Tami	7 253

Die mittlere Niederschlagshöhe in Friedrich Wilhelmshafen soll 3.778, in Finschhafen 6.533, in Deutschland 500 mm betragen.

2. Das bisher allein dem Verkehr erschlossene Küstenland von Neuguinea ist mindestens ebenso stark wie irgend ein tropisches Land von den gefürchteten Krankheiten der Tropen, besonders von Malaria und Dysenterie, in geringerem Umfang von Schwarzwasserfieber, gelegentlich auch von Pocken und der Beri-Berikrankheit und dergl. m. heimgesucht. Auch die farbigen Arbeiter, besonders die ausländischen, haben hierunter zu leiden. So starben beim Bau eines 5 Kilometer langen Weges bei Friedrich-Wilhelmshafen nicht weniger als 450 Chinesen und Javanen sowie einige Melanesier (vergl. oben Anmerkung 30). Für Malaria kann man es das klassische Land nennen; eben deshalb nahm Robert Koch in Neu-Guinea seine berühmten Malaria-Studien vor.⁹⁰⁾ Die von Koch empfohlene prophylaktische Behandlung der Malaria gestattet jetzt immerhin, daß Europäer jahrelang ohne Schaden im Schutzgebiet leben können. Auch würde die Höherlegung der Europäeransiedlungen unter besserer Ausnutzung der Randgebirge, freilich nur bei Anlegung von guten Verkehrsmitteln, mindestens von Straßen, den früheren übeln Ruf Neu-Guineas noch weiter widerlegen.⁹¹⁾ Der Bismarckarchipel und ganz besonders Herbertshöhe sind übrigens erheblich gesünder als Kaiser-Wilhelmsland.
3. Die geringe Kopfzahl der eingeborenen Bevölkerung (s. oben in Anm. 70) gestattet es nicht, daß Kulturen angelegt werden, die eine besonders sorgfältige Behandlung durch eine gutgeschulte, vielköpfige Arbeiterschaft erfordern. In dieser Beziehung war es ein Mißgriff der D. O. G., daß sie sich anfangs stark der Tabakkultur widmete (s. unten).
4. Die irreparabelste Schwäche dieser Kolonie liegt in ihrer geographischen Lage. Bei ihrer Gründung dachte man an die damals aufgehende Sonne der ostasiatischen Kultur. Es galt, ein günstig gelegenes Rohstoffland zu beschlagnahmen, von dem aus man jenen, wie man hoffte, unerlässlichen Absatzmarkt versehen konnte; sicherlich träumte man auch von einem größeren deutschen Kolonialreich, das, wenn wir einmal im fernen Osten festen Fuß gefaßt hätten, uns von selbst zufallen müßte bei der nahe bevorstehenden Aufteilung Chinas. Als erster Pfeiler unserer nach dem fernen Osten zu schlagenden Brücke erschien deshalb Neu-Guinea ungemein geeignet.

Diese Träume haben sich nicht bewahrheitet. Aus dem ostasiatischen Arbeitsmarkt wurde ebensowenig wie aus der Aufteilung Chinas. Wohin nun mit unseren Rohstoffen? Der nahe gelegene australische Kontinent erweist sich merkwürdig ablehnend gegenüber den Erzeugnissen des deutschen Schutzgebietes.

⁹⁰⁾ Die Ergebnisse seiner Forschungen sind veröffentlicht in der Deutschen Medizinischen Wochenschrift, Jahrgang 1900, S. 40 und 50.

⁹¹⁾ Vergl. allerdings die Ausführungen von Oberstabsarzt Dr. Streudel im D. Kol.-Bl. 1908 S. 719 ff.

	Einfuhr aus Australien				Ausfuhr nach Australien			
	1905		1906		1905		1906	
	in 1000 Mark	in % der Gesamt- einfuhr	in 1000 Mark	in % der Gesamt- einfuhr	in 1000 Mark	in % der Gesamt- ausfuhr	in 1000 Mark	in % der Gesamt- ausfuhr
Bismarck- Archipel . .	911.0	40.1	811.3	35.3	460.5	38.4	526.2	35.0
KaiserWilhelms- Land . . .	192.4	28.7	217.0	24.1	0.2	0.12	—	—
Zusammen:	1103.4	38.0	1028.3	31.1	460.7	35.4	526.2	32.8

Wir sehen aus vorstehenden, dem amtlichen Jahresbericht über die Schutzgebiete im Jahre 1906/07⁹²⁾ entstammenden Zahlen zunächst, daß der Gesamthandel zwischen Neu-Guinea und Australien 1906 in Einfuhr wie in Ausfuhr relativ abgenommen hat, und zwar die Einfuhr (mit 6,9 Proz. Abnahme) mehr als die Ausfuhr (mit 2,6 Proz. Abnahme). Immerhin besteht mindestens für Kaiser Wilhelms-Land, das etwa $\frac{1}{4}$ seines Bedarfes von Australien bezieht, aber gar nichts dorthin liefert, ein namhaftes Mißverhältnis zwischen Einfuhr und Ausfuhr. Das Jahr 1906 ist für dieses Verhältnis nicht so charakteristisch als 1905, da es eine viel geringere Gesamtausfuhr (49 167 Mk.) aufwies als das Vorjahr (156 043 Mk. 25 Pfg.). Auch in dem ausfuhrreicheren Jahr 1905 bezog nämlich Australien fast nichts aus Kaiser Wilhelmsland. Wir sind geneigt, die Erklärung dieser Erscheinung in der chauvinistischen Abneigung der australischen Bevölkerung gegen das Deutschtum überhaupt und gegen dieses deutsche Schutzgebiet insbesondere zu suchen. Die heutige ablehnende Haltung Australiens gegen die Produkte des deutschen Schutzgebietes scheint auf dieselben Motive zurückzuführen, die 1884 der australischen Regierung Anlaß gaben, Neu-Guinea, soweit es nicht holländisch war, für England in Anspruch zu nehmen (vergl. oben in § 2). Jedenfalls erscheint es verfehlt, auf den australischen Markt zu hoffen. Die Frage nach der Rentabilität der Plantagenwirtschaft auf Neu-Guinea geht also in Wirklichkeit dahin, ob sie so gut und billig zu arbeiten vermag, daß sie auf dem amerikanischen und europäischen Markt in ihren Produkten konkurrieren kann. Diese Bedingung zu erfüllen ist natürlich so außerordentlich schwer, daß wir uns nicht mehr wundern, wenn es bisher mißlungen ist (vergl. oben in § 5).

Nach dem von uns oben erwähnten ursprünglichen Programm der Neu-Guinea Compagnie hatte diese zunächst gar nicht eigene wirtschaftliche Unternehmen vor, sondern sie glaubte offenbar, die Kosten der Verwaltung, in der

⁹²⁾ Beilage zum Deutschen Kol.-Bl. 1908, Berlin 1908, Teil F I: Deutsch Neu-Guinea S. 26 ff.; vergl. auch Statist. Jahrb. 1908, Berlin 1908 S. 380.

sie ihre einzige Aufgabe sah, durch Zölle, Steuern und Transportgebühren bestreiten zu können, wobei sie jedenfalls davon ausging, daß sie Land im größeren Maßstab an Pflanzler abgeben und so eine rege Kolonisierung würde ins Leben rufen können. Allerdings ging man dabei vorsichtig vor. Durch eine „Berlin, September 1885“ datierte Bekanntmachung der Direktion (abgedruckt D. R.-Z. 1885 S. 34) wurden Auswanderungslustige vor der Einwanderung auf Neu-Guinea geradezu gewarnt; erst durch Verordnung vom 15. 3. 1888 (abgedruckt Nachrichten 1888 S. 2—15) wurden die allgemeinen Bedingungen für die Überlassung von Grundstücken an Ansiedler im Schutzgebiet der Neu Guinea Compagnie publiziert. Die Direktion hatte damals ganz ähnlich wie in den modernsten Ansiedlungsverordnungen neben Grundstückskauf eine Zeitpacht mit und eine Zeitpacht ohne spätere Übernahmerechtigung vorgesehen.

Schon damals oder bald darauf mochte man jedoch in der Direktion wie im Publikum, aufmerksam gemacht durch die auffällig hohe Sterblichkeitsziffer der Europäer in dem neuen Lande, von dem Ansiedlungsprogramm vollständig zurückgekommen sein. Die Neu Guinea Compagnie hat seitdem für die Besiedlung gar nichts mehr getan, eine Zurückhaltung, die unsere Achtung verdient, da sie dem finanziellen Vorteil der Gesellschaft durchaus widerspricht und deshalb nur im Ausfluß des hohen Verantwortungsgefühls der Direktion zu verstehen ist. Die Reichsregierung hat in der seit 1895 ihrer Verwaltung unterstellten östlichen Hälfte des Schutzgebietes der Neu Guinea Compagnie schon frühzeitig Ansiedler zugelassen. So kommt es, daß, während der Bismarckarchipel schon eine ganze Reihe von Pflanzern aufweist, auf Kaiser Wilhelmsland neben dem Unternehmen der Neu Guinea Compagnie und denen der Missionsgesellschaften bis vor kurzem nur eine einzige Pflanzung vorhanden gewesen ist, nämlich die Plantage der Firma Gramms & Bröker in Awar (Samsabucht).⁹³⁾ Das Ansiedlungsproblem der Neu Guinea Compagnie müssen wir deshalb als gänzlich ungelöst ansehen.

II.

Im Jahre 1887 wies H. Parkinson in der D. R.-Z. (1887 S. 693) darauf hin, daß im gesamten Schutzgebiet der Neu Guinea Compagnie nur eine Plantage existiere, nämlich die Kakumpflanzung auf Neu-Pommern, und daß seiner Ansicht nach ein Pflanzungsbetrieb in diesen Gegenden die besten Aussichten habe.⁹⁴⁾ Etwa damals begann die Neu Guinea Compagnie,

⁹³⁾ Vergl. Kolonialhandelsadreßbuch 1908, herausgegeben vom Kolonialwirtschaftlichen Komitee, S. 95 ff., Prof. Figners Deutsches Kolonialhandbuch 1908 S. 304 ff.

⁹⁴⁾ Vergl. auch Parkinson, 30 Jahre in der Südsee, Stuttgart 1907 S. 852; zur selben Zeit Bericht des Landeshauptmanns von Schleinitz über einen Besuch auf der von Parkinson geleiteten Kakumpflanzung, Nachrichten über NWL. 1887 S. 60 ff.

eigenes Land in Besitz zu nehmen⁹⁵⁾ und Plantagen anzulegen, über deren Schicksal die „Nachrichten“ und die Geschäftsberichte jährlich ausführlich berichten.

Das, was wir erfahren, ist leider nicht unausgesetzter Fortschritt. Wir erfahren unter anderem, daß Kulturen aufgegeben werden müssen, weil sich das Klima als ungünstig erwies⁹⁶⁾, oder weil die rückläufige Konjunktur in Verbindung mit den schlechten Arbeiterverhältnissen keine Rentabilität mehr erhoffen ließ.⁹⁷⁾

Noch größer ist jedenfalls der Schaden gewesen, der durch allzufrühe Gründung von Stationen entstanden ist, die dann wieder aufgegeben werden mußten, teils weil das Klima für Europäer offenbar unerträglich war, teils wegen fortgesetzter Feindseligkeiten der Eingeborenen. Blum (Neu-Guinea und der Bismarckarchipel, Berlin 1900 S. 49) stellt nicht weniger als acht Stationen der Neu Guinea Compagnie in Kaiser Wilhelmsland zusammen, die in den Jahren 1890—1896 entweder vollkommen aufgegeben oder zu eingeschränkten Nebenbetrieben umgewandelt wurden.⁹⁸⁾ Besonders verlustreich war jedenfalls die Aufgabe von Finschhafen, Sakfeldthafen und Konstantinhafen, denn sie waren als Hauptstationen (Administrationen) eingerichtet; so erfahren wir von Sakfeldthafen (Nachrichten 1891 S. 12), daß dort ganz kurz vor Aufgabe der Station 343 000 Tabakbäume gepflanzt worden sind, von Finschhafen⁹⁹⁾ und Konstantinhafen¹⁰⁰⁾, daß dort bedeutende Baumwollpflanzungen angelegt worden waren.

Die Höhe des hierdurch entstandenen Schadens können wir aus der Bilanz der Direktion einigermaßen erkennen, in der der vorher namhafte Buch-

⁹⁵⁾ Verordnung vom 10. 6. 87 betr. das Verfahren bei dem Grunderwerb der Neu Guinea Compagnie, Nachrichten über NWL. 1887 S. 123 ff. Der praktische Wert dieser Verordnung ist deshalb außerordentlich gering, wie oben in § II behauptet wurde, weil die darin enthaltenen Vorschriften juristisch selbstverständlich sind.

⁹⁶⁾ So 1899 Aufgabe des ziemlich umfangreichen Baumwollanbaus, weil Neu-Guinea zur Zeit der Baumwollernte nicht die unerläßliche Trockenheit aufweist, vgl. Gesch.-Ver. 1899/1900 S. 7 a. E., 1900/01 S. 7. Dagegen wurde noch eine Zeitlang (bis Ende 1905) die Kopokkultur fortgesetzt (Gesch.-Ver. 1903/04 S. 9, 1904/05 S. 6), um dann allmählich aus denselben Gründen wie die eigentliche Baumwolle zu verschwinden (Gesch.-Ver. 1906/07 S. 5). Wie es scheint, hat man mit der Aufgabe der Baumwollkultur viel zu lange gezögert. Auf der Kakumpflanzung ist sie schon 1894 der Kopraproduktion vollkommen gewichen, vergl. Nachrichten 1894 S. 19 f.

⁹⁷⁾ So mußten ebenfalls seit 1899 die mit großer Hoffnung angelegten Tabakfelder in Friedrich Wilhelmshafen und Stephansort zur Kautschukkultur umgearbeitet werden (Gesch.-Ver. 1899/1900 S. 18 f., 1900/01 S. 15). Das gleiche Schicksal steht noch den Kaffeekulturen auf den Plantagen Kaniolo, Gunanar und Tobera der N. G. C. bevor, die als Zwischenkulturen zwischen neuen Kautschukpflanzungen bis zur Gegenwart erhalten geblieben sind, und zwar nach dem letzten Gesch.-Ver. in einer Zahl von über 75 000 Bäumen.

⁹⁸⁾ Finschhafen, Sakfeldthafen, Konstantinhafen, Butaueng, Kelana, Grima, Komba und Maraga.

⁹⁹⁾ Nachrichten 1890 S. 10, 66 f.

¹⁰⁰⁾ Nachrichten 1899 S. 34, 1890 S. 12, 68 ff., 1891 S. 11, 14, 1893 S. 22 f.

wert dieser 3 Stationen plötzlich bedeutende Verringerung erfährt. Dieser Buchwert beträgt in Mf.:

	1890	1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898
Fisch-Hafen	900 907	880 398	617 879	255 481	—	—	—	—	—
Satzelbthafen	110 591	178 519	44 619	—	—	—	—	—	—
Konstantin- hafen	59 297	89 444	74 604	56 202	36 136	35 759	28 265	9585	—
Summa:	1 070 795	1 048 361	737 102	311 683	36 136	35 759	28 265	9 585	—

Wir müssen allerdings bedenken, daß diese bedeutenden Abschreibungen über die Wertminderung erheblich hinausgingen. Der gar nicht mehr in der Bilanz zum Ausdruck kommende Grundstückswert bleibt der Gesellschaft doch erhalten. Er stellt also eine stille Reserve dar, soweit er nicht, was wir nicht beurteilen können, in dem allerdings wohl niedrig bemessenen jährlichen Kosten „Grundbesitz der Compagnie“ (s. oben in § 5) enthalten ist.

Wie wir schon oben erwähnten, beträgt der Landbesitz der Neu Guinea Compagnie heute ungefähr 137 000 Hektar. Dieser Landbesitz verteilt sich auf verschiedene Punkte von Kaiser Wilhelmsland sowie auf Inseln oder Inselteile in allen Teilen des Bismarckarchipels. Vom äußersten Norden der Insel Neu-Samoaer (die Insel Ungalabu ist Eigentum der Neu Guinea Compagnie, Gesch.-Ber. 1901/02 S. 22) bis Fischhafen¹⁰¹⁾, von Herbertshöhe bis Citape, d. h. über 4 Breiten- und 10 Längengrade¹⁰²⁾ ist dieser Grundbesitz zerstreut. Dadurch allein entstehen natürlich unerträgliche Verwaltungsschwierigkeiten und Kosten. Wenn die Gesellschaft neuerdings den Versuch macht, sich mehr zu konzentrieren, müßte, sollte man meinen, größerer Gewinnüberschuß oder wenigstens geringerer Verlustsaldo erzielt werden (s. oben in § 3).

Die Leitung dieses umfangreichen Unternehmens ist im Schutzgebiet verteilt auf die 4 „Administrationen“ Herbertshöhe, Friedrich Wilhelmshafen, Stephansort und Peterhafen. In den früheren ausführlicheren Geschäftsberichten (zuletzt 1902/03) wurde für jede Administration ein eingehender Bericht und ein selbständiger Rechnungsabschluß publiziert. Gegenwärtig figuriert jede Administration in der Bilanz nur noch als einziger Rechnungsposten; daneben figuriert nur noch selbständig die Stationsverwaltung von Seleu, die an sich der Administration Friedrich-Wilhelmshafen untersteht.

Aus dem Geschäftsbericht 1902/03 entnehmen wir, daß den genannten 4 Administrationen folgende Pflanzungsunternehmen unterstehen:

¹⁰¹⁾ Nach dem Geschäfts-Bericht 1906/07 S. 10 wurde diese Station wegen zu großer Entfernung kürzlich verkauft.

¹⁰²⁾ Also über eine Fläche von der Größe Ungarns.

	Bepflanzte Fläche ha	Zahl der farbigen Arbeiter
I. Herbertshöhe:		
1. Pflanzung Kenabot	323	183
2. " Raniolo	369,5	117
3. " Gunanur	414,5	165
4. " Tobera	476	210
5. Nebenstation Wunawutung	105,5	29
6. " Wangaramut	220	54
7. " Towakundum	63,5	44
8. " Massawa	117,5	39
9. " Warangoi	22,5	33
10. " Ugan	125,5	64
11. " Tertpag	58,5	32
12. " Fissoa	28,5	49
13. " Nonga ¹⁰³⁾		
14. " Pulputhafen ¹⁰³⁾		
15. Pflanzung Rabothero-Insel ¹⁰⁴⁾		
16. " Manne ¹⁰⁵⁾		
17. " Ugan ¹⁰⁵⁾		
1—12 Summa:	2324,5	1019

II. Friedrich-Wilhelms-Hafen:		
1. Pflanzung Friedrich-Wilhelms-Hafen	165,5	28
2. " Zomba	593	245
3. Nebenstation Finschhafen ¹⁰⁶⁾	123,5	124
4. " Potsdamhafen	217	113
5. Pflanzung Seleco ¹⁰⁷⁾	192	188
6. " Balise ¹⁰⁷⁾		
7. " Larawai ¹⁰⁷⁾		
8. " Labji ¹⁰⁷⁾		
9. " Mobilon ¹⁰⁸⁾		
10. " Nubia bei Potsdamhafen ¹⁰⁸⁾		
1—8 Summa:	1291	698

¹⁰³⁾ f. Figners Handbuch 1908 S. 294. — ¹⁰³⁾ ebenda S. 299. — ¹⁰⁴⁾ ebenda S. 300.

¹⁰⁶⁾ 1906 verkauft worden, f. oben.

¹⁰⁷⁾ Die Pflanzungen 11 5—8 unterstehen zusammen der Stationsverwaltung Seleco.

¹⁰⁸⁾ f. Figners Handbuch 1908 S. 306.

	Bepflanzte Landfläche ha	Zahl der farbigen Arbeiter
III. Stephansort:		
1. Pflanzung Stephansort	832	448
2. Nebenstation Konstantinshafen über	185	85
3. „ Erimahafen	80,5	70
4. Pflanzung Bogadjim ¹⁰⁹⁾		
5. „ Duai ¹¹⁰⁾		
1—3 Summa:		1097,5
		303
IV. Peterhafen:		
1. Pflanzung Peterhafen	80	99
2. „ Balangori ¹¹¹⁾		
3. „ Bali auf Unea ¹¹¹⁾		
4. „ Bodobodo auf Garowe ¹¹¹⁾		
5. „ Lama auf Garowe ¹¹¹⁾		
6. „ Lambe auf „ ¹¹¹⁾		
7. „ Bidu auf „ ¹¹¹⁾		
8. „ Njunou auf Munda ¹¹¹⁾		
Summa:		

Die Zahl der in den letzten 10 Jahren auf diesen Stationen beschäftigten europäischen Beamten und Arbeiter ergibt sich aus der Tabelle oben Seite 45.

Alle Pflanzungen produzieren in erster Linie Kokospalmen und Nopra. 1902/03 waren insgesamt 382 744 Palmen gepflanzt (Gesch.=Ber. S. 8, 12, 17), 1903/04: 461 100 (Gesch.=Ber. S. 7), 1904/05: 506 183 (Gesch.=Ber. S. 6), 1906/07; ca. 670 000 (Gesch.=Ber. S. 6).

Aussichtsvoll ist ferner in den letzten Jahren von der Neu Guinea Compagnie in den oben S. 63 f. genannten Plantagen I 2 und 3, II 2 und III 3 gepflegte Kautschukkultur. Die Gesellschaft hat *Ficus elastica*, *Castilloa elastica* und *Hevea brasiliensis* nebeneinander anpflanzen lassen, im ganzen 627 104 Kautschukbäume auf 1220 Hektar und im letzten Geschäftsjahr die erste Ernte von 1060 Kilogramm erzielt.

Auf den oben S. 63 f. genannten Pflanzungen I 8, II 2 und IV wird *Rafao* gebaut (36 000 Bäume), der in den bisher geernteten kleinen Quantitäten nach dem Geschäftsbericht 1906/07 (S. 8) sehr teuer verkauft werden konnte.

Die wichtigste Zwischenkultur ist *Sisalagave* (Oktober 1907: 86 937 Pflanzen, s. Gesch.=Ber. 1906/07 S. 8.). Außerdem werden als Zwischen-

¹⁰⁹⁾ ebenda S. 304.

¹¹⁰⁾ ebenda S. 305.

¹¹¹⁾ ebenda S. 301 f.

kulturen Kaffee (s. oben in Anm. 97), Zitronell- und Limongras sowie Pfeffer-
schoten gebaut.

Wie hoch die einzelnen Kulturen von der Gesellschaft bewertet werden und
inwieweit hierbei die erwähnten Preisschwankungen der Produkte Berücksich-
tigung fanden, ist aus den Bilanzen nicht ersichtlich; dagegen wird der Wert
der Administrationen in den Bilanzen angegeben wie folgt:

	1904	1905
Herbertshöhe	2 153 636 Mk. 47 Pf.	2 511 083 Mk. 88 Pf.
Friedrich Wilhelmshafen mit Seleo	1 288 784 Mk. 29 Pf.	1 507 760 Mk. 03 Pf.
Stephansort	999 197 Mk. 18 Pf.	1 192 801 Mk. 23 Pf.
Peterhafen	138 059 Mk. 19 Pf.	162 788 Mk. 67 Pf.
Hierüber Grundbesitz	2 011 564 Mk. 25 Pf.	2 049 947 Mk. 87 Pf.
Zusammen:	6 583 231 Mk. 38 Pf.	7 424 381 Mk. 68 Pf.

	1906	1907
Herbertshöhe	2 832 044 Mk. 72 Pf.	3 270 886 Mk. 26 Pf.
Friedrich Wilhelmshafen mit Seleo	1 713 260 Mk. 60 Pf.	2 127 822 Mk. 05 Pf.
Stephansort	1 382 755 Mk. 73 Pf.	1 554 974 Mk. 98 Pf.
Peterhafen	473 251 Mk. 69 Pf.	526 988 Mk. 49 Pf.
Hierüber Grundbesitz	1 826 330 Mk. 39 Pf.	1 861 836 Mk. 36 Pf.
Zusammen:	8 227 743 Mk. 03 Pf.	9 342 508 Mk. 14 Pf.

Es ist natürlich vollständig ausgeschlossen zu kontrollieren, ob diese
großen Posten dem wirklichen Wert der Unternehmen der Gesellschaft ent-
sprechen, besonders da die 4 zuerst genannten Posten außer dem Wert der den
Administrationen unterstellten Pflanzungen und Gebäude auch den Wert
der denselben Administrationen unterstellten Handelsstationen mit ihren
Warenlagern (s. unten) mit umfaßt.

Nicht sehr viel können wir aus demselben Grunde aus dem jährlichen
Soll-Posten der Gewinn- und Verlustrechnung „Abreibungen im Schutz-
gebiet“ schließen. Dieser Posten beträgt:

1904:	246 798	Mk.	99	Bfg.
1905:	116 956	"	—	"
1906:	76 925	"	18	"
1907:	60 277	"	43	"

Da in diesen Abschreibungen jedenfalls diejenigen auf die genannten Warenlager mit inbegriffen sind und wesentliche Teile von diesen Warenlagern bei den klimatischen und sonstigen lokalen Schwierigkeiten sicherlich jährlich in Verlust geraten, gewinnen wir kein klares Bild, ob sie als hoch oder niedrig zu bezeichnen sind.

Entsprechend der jährlich steigenden Produktion der Pflanzungen zeigt der Rohgewinn aus Verkauf von Produkten im allgemeinen eine steigende Tendenz mit Ausnahme des schlechten Kokosnuß-Erntejahres 1906/07:

1903/04:	106 348	Mk.	65	Bfg.
1904/05:	232 427	"	49	"
1905/06:	434 360	"	33	"
1906/07:	367 454	"	16	"

III.

Von ihrem ursprünglichen rein administrativen Ziel wurde die *New Guinea Compagnie*, wie wir sahen, schon erheblich abgedrängt dadurch, daß sie die Pflanzungen, die sie nur zu vergeben dachte, selbst in Bearbeitung nehmen mußte. Später wurde die Gesellschaft immer mehr zur einfachen wirtschaftlichen Unternehmung, so schwer sie sich auch anfangs dazu entschließen konnte. Insbesondere den Handel mit den Eingeborenen überließ man jahrelang anderen Firmen (vergl. Nachrichten 1894 S. 19 ff., 1895 S. 19.) Erst 1897 erfahren wir, daß von Friedrich Wilhelmshafen aus Tauschhandel mit den Eingeborenen betrieben wird (Nachrichten 1897 S. 7, 1898 S. 14); dieser muß jedoch sehr unbedeutend gewesen sein, da sich im Geschäftsbericht 1897/98 S. 15 unter den Einnahmen der Station Friedrich Wilhelmshafen nur die 3 Posten finden:

Einnahmen aus der Überlassung von Arbeitern	6 250,—
Werteinsetzung der Pflanzungsbestände	23 800,—
Verschiedene Einnahmen	1 738,99

Das änderte sich schon im nächsten Jahre. 1898 ist von der Administration Herbertshöhe Vorsorge für Tauschhandel mit den Eingeborenen mittels sog. Trades von 11 Handelsniederlassungen aus getroffen worden (Nachrichten 1898 S. 21 ff., Gesch.-Ber. 1898/99 S. 12 f.) und offenbar auch von der Administration Stephansort (Gesch.-Ber. 1898/99 S. 21). Wir gehen wohl nicht fehl, wenn wir annehmen, daß außer den im Schutzgebiet der N. G. C. handeltreibenden Firmen der Vorgang der Saluitgesellschaft in dieser

Beziehung auf die N. G. C. anregend wirkte. Die Saluitgesellschaft hatte 1888 mit 60 in der Südsee zerstreut gelegenen Handelsniederlassungen angefangen und damit nach einem erstjährigen Verlust von 17 491 Mk. 03 Pfg. (vergl. Jahres-Bericht der Saluit-Gesellschaft für 1889) so erfolgreich gearbeitet, daß sie 1890 und 1891: je 4, 1892, 1893 und 1896: je 5¹¹²), 1897: 6, seit 1898 12 und mehr Prozent Dividende verteilen konnte (vergl. auch von der Gendts Kolonialhandbuch 1908 S. 138). Gegenwärtig besitzt jedenfalls die N. G. C. Handelsstationen als Nebenbetrieb neben der Plantage von folgenden 22 oben S. 63 f. genannten Pflanzungen: I 3, 5—7, 10—13, 17, II 4—7, 10, IV 1—8. Dazu kommen noch reine Handelsstationen¹¹³) zu I: Bom, Kondalik, Lessu und Ungalabu-Insel; zu II: Arrop, Cham, Dallmannhafen, Kalliep, Suwain und Wokau; zu IV: Narage. Im ganzen verfügt also die Neu Guinea Compagnie jetzt über 33 Handelsstationen.

Das in diese Handelsstation investierte Kapital ist, wie schon oben erwähnt wurde, in dem ebenda angegebenen Buchwert der 4 Administrationen enthalten.

Der Rohgewinn aus dem kaufmännischen Geschäft betrug:

1903/04:	292 203	Mk.	50	Pfg.
1904/05:	388 204	„	41	„
1905/06:	391 073	„	85	„
1906/07:	409 012	„	82	„

IV.

Dem Handelsunternehmen nahe stehen einige wirtschaftliche Nebenbetriebe, die noch erwähnt werden müssen, nämlich die von der N. G. C. im Schutzgebiet angelegten, anscheinend ziemlich großen Sägewerke¹¹⁴), und die Fabrik ätherischer Öle in Manne (Fihners Handb. 1908 S. 300), sowie die Vieh- (hauptsächlichst Rindvieh-) zucht der N. G. C. besonders in Kenabot, Friedrich Wilhelmshafen und Stephansort von zusammen folgender Stückzahl:

	1904	1905	1906	1907
Pferde	37	47	45	51
Rindvieh	329	308	336	416

Außerdem beschäftigt die N. G. C. im Schutzgebiet eine ganze Anzahl Bauhandwerker, doch offenbar nur für ihren eigenen Bedarf, nicht gewerbs-

¹¹²) Auch 1894 und 1895 hat die Saluitgesellschaft mit einem kleinen Gewinn gearbeitet, aber keine Dividende verteilt.

¹¹³) S. Fihners Handb. S. 291 ff.

¹¹⁴) Nämlich bei Friedrich Wilhelmshafen, (Nachr. 1892 S. 19, Ab-bildung 1895 hinter S. 16), das später offenbar zugrunde gegangen ist, ferner an Warangoi, (Gesch.-Ber. 1897/98 S. 8 f., 1898/99 S. 14, 1899/1900 S. 8), in Crimahafen, (Gesch.-Ber. 1904/05 S. 9), und in Putthafen, (Gesch.-Ber. 1906/07 S. 9).

mäßig. — Die Schiffahrts- und sonstigen Verkehrsunternehmen der N. G. C. wurden oben in § 6 besprochen.

V.

Die Tochtergesellschaften, die die N. G. C. gründete oder an denen sie sich beteiligte, verdanken ihre Entstehung gleichfalls der anfänglichen Zurückhaltung der Gesellschaft, eigene wirtschaftliche Unternehmungen in die Hand zu nehmen.

So wurde am 13. 11. 1890 die Kaiser Wilhelmsland-Plantagengesellschaft mit 500 000 Mk. Grundkapital und mit dem Sitz in Hamburg gegründet. Eine Station wurde bei Gorima angelegt, zu der die N. G. C. gegen Anteile das Land hergab (Nachrichten 1890 S. 18. 76). Schon im Jahre darauf wurde die Gesellschaft, deren Kakaopflanzung mißlang, wieder aufgelöst und deren Land auf die zu gründende Astrolabe-Compagnie überschrieben (Nachr. 1891 S. 22).

Am 27. 10. 1891 konstituierte sich die Astrolabe-Compagnie mit einem Grundkapital von 2 400 000 Mk. (Nachr. 1891 S. 19), der durch Beschluß des Bundesrates vom 22. 12. 91 die Rechtsfähigkeit verliehen wurde (Nachr. 1892 S. 30 ff.). Die N. G. C. stiftete gegen Anteile wiederum Land. Die Pflanzungen Zomba und Maraga wurden für Baumwollbau, Stephansort und Erima wurden, wie vorher von der N. G. C., für Baumwoll- und Tabakbau kultiviert (Nachr. 1893 S. 31 ff.). Die Hauptadministration befand sich in Stephansort, wo sich auch das Centralhospital befand (Nachr. 1894 S. 31); überdies übernahm die Gesellschaft von der Neu Guinea Compagnie in Friedrich Wilhelmshafen eine Kaffee- und Kakaofabrik (a. a. D.). Aus der Gesellschaft wurde nichts, weil sie die Schwierigkeit der Arbeiterbeschaffung nicht zu überwinden vermochte. Im August 1896 wurde zwischen ihr und der N. G. C. vereinbart, daß die Leitung im Schutzgebiet zur Verringerung der Kosten auf die N. G. C. übergehen sollte; kurz darauf wurde das Vermögen der Astrolabe-Compagnie mit deren Schulden auf die N. G. C. übertragen (Nachr. 1896 S. 4). Die im Besitz der N. G. C. befindlichen Anteile der Tochtergesellschaft im Nominalwert von 900 000 Mk. wurden vernichtet; die anderweit untergebrachten Anteile im Nominalwert von 1 500 000 Mk. wurden mit 150 Freianteilen der N. G. C. abgefunden (a. a. D.). Dieser Vertrag hat 1898 eine lediglich interpretative Ergänzung erfahren (Deut. Kol. Bl. 1898 S. 138).

Wir haben schon oben in § 6 erwähnt, daß einige Goldfunde in Britisch-Neu-Guinea der N. G. C. Anlaß gaben zur Entsendung der Kamerupedition. Auf diese Ursache führte die Verordnung betr. den Betrieb des Bergbaues auf Edelmetalle im Schutzgebiet der N. G. C. vom 23. 9. 97 (Nachr. 1897 S. 3 ff.) zurück. Dieses Unternehmen ist im Laufe des Geschäftsjahres 1902/03 eingestellt worden, weil die Kosten der nach Ansicht der Sachverständigen erforderlichen weiteren Expedition nicht mehr riskiert werden

konnten (s. Gesch.-Ber. 1901/02 S. 23 ff.). Nach den für dieses Unternehmen besonders aufgestellten Rechnungsabchlüssen betragen die Hauptposten insgesamt:

Befoldungen usw.	213 607 Mk. 33 Pfg.
Löhne der schwarzen Arbeiter	87 764 „ 62 „
Proviant, Geräte, Vieh usw.	101 075 „ 14 „
Dampfer, Charter, Versicherung	65 361 „ 45 „
Insgesamt betrug der Zuschuß der R. G. C.	462 712 Mk. 71 Pfg.

Die oben in § 6 ebenfalls bereits erwähnten Arbeiten des *Suon-gol-Syndikats* ergaben gleichfalls kein praktisch verwertbares Ergebnis. Es wurde zwar Gold gefunden, doch nur in solchem Umfang, daß sich der Abbau in großem Stil nicht lohnte. 1903 wurde daher die Expedition aufgelöst und schließlich durch Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 7. 2. 08, D. Kol. Bl. 1908 S. 209, die Konzession des *Suon-Gold-Syndikates* für erloschen erklärt.

Die Bilanz per 31. 3. 02 enthält einen Posten „*Suon-gol-Syndikat, Anteil-Konto*“ 62 500 Mk. — Pfg.
 der 1903 auf 125 000 Mk. — Pfg.
 angewachsen ist. Daneben findet sich der Posten „*Suon-gol-Syndikat, laufende Rechnung*“ 121 077 Mk. 22 Pfg.
 hinsichtlich dessen ungewiß bleibt, ob er nur als Vorschuß oder als definitive Auslage aufzufassen ist. Der Zuschuß dürfte also insgesamt gleichfalls etwa 400 000 Mark betragen haben. Herbert Jüdel, Leipzig.

Die wirtschaftliche Entwicklung der Goldküste und Nigeriens im Vergleich mit Togo und Kamerun.

Der Handel der Goldküste hat im Jahre 1907 einen Wert von über hundert Millionen Mark gehabt, der Nigeriens im Jahre 1906 sogar 126 Millionen Mark, während Einfuhr und Ausfuhr von Togo im Jahre 1907 sich auf 12½ Millionen Mark, und der Gesamthandel in Kamerun im gleichen Jahre sich auf 33 Millionen Mark bewertete. Die geringen Zahlen unserer Kolonien werden leicht erklärlich, wenn man sich vergegenwärtigt, daß die Goldküsten-Kolonie bereits seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts englischer Besitz ist, und der wirtschaftlich wichtigste Teil von Nigerien, „Lagos“, etwa ebenso lange unter dem Union-Jack steht.

Die Goldküste hat aber erst in den achtziger Jahren ihre wirtschaftliche Bedeutung erlangt. Der Wert des Handels betrug im Jahre 1880 nur 16 Millionen Mark, im Jahre 1890 23 Millionen Mark. Von da an erst datiert der beträchtliche Aufschwung, der zu einem großen Teil auf dem Golde, als dem Hauptausfuhrprodukt der Kolonie, basiert. Noch 1907 hat es 43% der Gesamtausfuhr ausgemacht. In der ersten Zeit war es der einzige wesentliche Exportartikel der Kolonie. Vor dreißig Jahren war neben dem Gold die Palmölausfuhr von Bedeutung. Unter starken Schwankungen hat sie seither eine sinkende Tendenz gezeigt und war im Vorjahre auf nur wenig mehr als 2 Millionen Mark zu bewerten. Den Höhepunkt hat die Gold-Coast-Colony auch in Kautschuk-Export überschritten, und zwar im Jahre 1899, wo der Wert der Ausfuhr an Gummi 11 Millionen Mark überstieg. Im letzten Jahre betrug er nur noch 6½ Millionen Mark. Es liegt auf der Hand, daß es sich auch hier nur um Ausbeutung vorhandener Naturbestände handelt. Kautschuk-Plantagen existieren in dieser englischen Kolonie nicht.

Sehr beträchtlich ist aber ihre Kakaoproduktion. Obwohl sie erst 1891 anfang, erreichte sie im Jahre 1907 schon einen Wert von 10,3 Millionen Mark. Der Kakaoprodukt ist nach dem Golde heute der wichtigste und ausfuhrreichste Exportartikel der Goldküsten-Kolonie.

Im Ausfuhrhandel von Nigerien spielen die Erzeugnisse der Ölpalme, Palmkerne und Palmöl, die bedeutendste Rolle; betragen sie doch im Jahre

1905 von der Ausfuhr im Werte von 60 Millionen Mark mehr als zwei Drittel, im letzten Jahre trotz ungewöhnlicher Dürre sogar noch etwas mehr. Während Kamerun und Togo zusammen im Jahre 1907 erst für rund 4 Millionen Mark Palmkerne und Palmöl ausgeführt haben. Mit Kautschuk hat Nigerien eine ähnliche Wandlung durchgemacht, wie die Goldküsten-Kolonie, insofern, als die Ausfuhr, die im Jahre 1891 begann, 1896 mit 7,3 Millionen Mark ihren höchsten Stand erreichte und dann allmählich sank. Erst als es gelang, durch verbesserte Verkehrswege die Herbeischaffung von Kautschuk aus dem weiteren Innern zu ermöglichen, ist die Kautschukausfuhr der Kolonie Nigerien wieder etwas emporgegangen.

Diese Kolonie hat in ihrer Geschichte eine Periode großer Baumwoll-Exporte. Im Jahre 1871 führte sie für über 1 Million Mark Rohbaumwolle aus. Doch gingen die Zahlen langsam zurück und hörten 1897 ganz auf. Erst neuerlich steigt in den Handelsstatistiken von Britisch-Nigerien wiederum die Baumwolle und hat im Jahre 1906 dem Werte nach eine Million fast wieder erreicht.

Betrachtet man die Ausfuhrtablelle von Togo und Kamerun näher, so ergibt sich zwar allenthalben, daß wir noch weit zurückstehen, weil wir eben noch immer in den Kinderschuhen stecken und gewiß auch noch mancherlei Lehrgeld werden bezahlen müssen. Aber bei näherem Zusehen ergibt sich, daß bei uns stetig und zielsicher gearbeitet wird. Die Kameruner Kautschuk-Ausfuhr hat im Jahre 1907 die des benachbarten und bei weitem größeren Nigeriens schon überflügelt, und der Kaka-Export aus Togo steht auf derselben Höhe, wie der der Goldküste vor 10 Jahren; aus dem einfachen Grunde, weil wir mit dem Kakaobau 10 Jahre später, 10 Jahre zu spät, begonnen haben. Wir werden die Palmöl- und Palmkern-Exporte unserer beiden westafrikanischen Kolonien noch bedeutend steigern, wenn erst die Eisenbahnen in Striche vordringen, aus denen bisher eine Ausfuhr dieser Erzeugnisse unrentabel war.

Die Entwicklungsmöglichkeiten unserer Kolonien sind also gute und sind die gleichen, wie sie in den benachbarten Schutzgebieten nach den klimatischen und geologischen Grundlagen vorhanden sind.